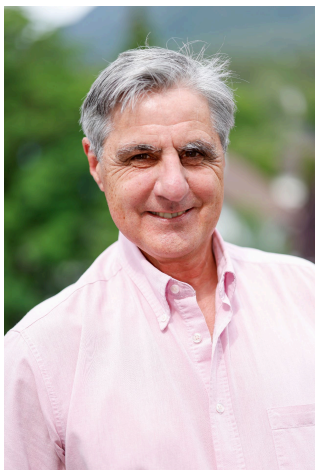


Inhaltsverzeichnis

Menschenrechts-Meilensteine 2024	2
53 Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechte	5
Internationale Empfehlungen	6
Individuelle Beratungen	7
Freiheitsrechte, bürgerliche und politische Rechte	9
Asyl- und Flüchtlingswesen	30
Migration und Integration	36
Gesundheit und soziale Rechte	42
Kinderrechte	47
Menschen mit Behinderungen	54
Gleichstellung von Frau und Mann	59
Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität	68
Menschenrechte und Nachhaltigkeit	71
Internationale Entwicklungen	75

Editorial

Geschätzte Leser:in



Die aktuelle politische Lage stellt eine ernste Bedrohung für die Menschenrechte und das Völkerrecht dar. Der Europarat und Amnesty International warnen eindringlich vor einem zunehmenden Abbau rechtsstaatlicher Prinzipien in vielen Teilen der Welt. Alarmierend ist dabei die Entwicklung in den Vereinigten Staaten, wo rechtsstaatliche Institutionen, die jahrhundertlang als unverrückbar galten, untergraben werden. Gleichzeitig erleben wir in Europa die besorgniserregende Tendenz, dass Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) offen in Frage gestellt und damit das Fundament unseres gemeinsamen Rechtsraums erschüttert wird.

Um diesen Tendenzen entgegenzuwirken, ist es unverzichtbar, dass Staaten ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten und politische Entscheidungstragende öffentlich für den Schutz der menschenrechtlichen Errungenschaften einstehen. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine entscheidende Rolle zu. Viele Organisationen und Aktivistinnen und Aktivisten bilden mit ihren breiten Netzwerken das lebendige Gegengewicht zu jenen Kräften, die Menschenrechte und demokratische Werte unterminieren wollen. Dabei ist die Meinungsfreiheit elementar. Sie ist das Rückgrat der Demokratie und schützt jene, die sich mutig für die Menschenrechte einsetzen und autoritären Tendenzen entgegenwirken. Durch den freien und ungehinderten Austausch von Gedanken und Kritik können Missstände offengelegt, demokratische Debatten lebendig gehalten und gesellschaftliche Entwicklungen reflektiert werden.

Unser Verein steht in der Pflicht, diese Werte zu schützen und mit Nachdruck für die Menschenrechte in Liechtenstein einzutreten. Der vorliegende Monitoringbericht setzt sich kritisch mit der aktuellen Menschenrechtssituation auseinander. Er zeigt Mängel auf und dokumentiert die gemeinsamen Anstrengungen von Staat und Zivilgesellschaft hin zu einer freien und gerechten Gesellschaft.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Schaan, im August 2025



Wilfried Marxer, Präsident

Menschenrechts-Meilensteine 2024

Verein für Menschenrechte

Der unabhängige Verein für Menschenrechte (VMR) hat drei gesetzliche Mandate:

NMRI Nationale Menschenrechts- institution	OSKJ Ombudsstelle für Kin- der und Jugendliche	MOBE Monitoringstelle Behin- derung
Die NMRI schützt und fördert die Menschenrechte. Sie ist die unabhängige Monitoring- und Beratungsstelle für Menschenrechte in Liechtenstein.	Die OSKJ schützt und fördert die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie ist die unabhängige Monitoring- und Beratungsstelle für Kinderrechte in Liechtenstein.	Die MOBE schützt und fördert die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie ist die unabhängige Monitoring- und Beratungsstelle für Behindertenrechte in Liechtenstein.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Verein dem gesetzlichen Auftrag nach, einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein zu veröffentlichen. Der VMR verzeichnet im Jahr 2024 folgende wegweisende Entwicklungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte:

UNO-Behindertenrechtskonvention tritt in Kraft

Am 17. Januar 2024 trat die UNO-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein in Kraft. Damit ist der Startschuss gelegt für eine tiefgreifende Reformierung der Behindertenpolitik hin zu einem rechtlich umfassenden Schutz und zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Nun steht die grosse Umsetzungsarbeit an, die vom Fachbereich für Chancengleichheit staatlich koordiniert wird. (Mehr dazu im Kapitel „Menschen mit Behinderungen“.)

Bezahlte Elternzeit wird beschlossen

Nach mehreren Jahren des Wartens und der Vorbereitung verabschiedete der Landtag im Herbst das Gesetz zur Einführung einer bezahlten Elternzeit. Die Elternzeit ist ein zentrales Element für die gleichmässige Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit auf beide Geschlechter und damit eine wichtige Voraussetzung für Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit. Sie ermöglicht den Kindern in den ersten Lebensmonaten eine Betreuung durch die elterlichen Bezugspersonen und unterstützt damit das Recht des Kindes auf bestmögliche Entwicklung und stabile Bindungen. Zwar erst ab 2026 - aber rückwirkend auf das Berichtsjahr - erhält nun jeder Elternteil Anspruch auf insgesamt vier Monate Elternzeit. Zwei dieser Monate werden mit 80 % des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns vergütet. (Mehr dazu im Kapitel „Gleichstellung von Frau und Mann“.)

Ehe für alle wird Realität

Das Gesetz zur Einführung der Ehe für alle wurde vom Landtag im März verabschiedet. Damit wurde ein Meilenstein für die rechtliche Gleichstellung von homosexuellen Paaren und ihre Anerkennung erreicht. Damit erhalten homosexuelle Paare nun die gleichen Rechte beim Adoptionsverfahren, im Steuerrecht, beim Erbe sowie bei Renten- und Sozialansprüchen. Neben dieser juristischen Ebene hat die „Ehe für alle“ auch eine starke symbolische Bedeutung, da sie zeigt, dass Liebe und Partnerschaft unabhängig von der sexuellen Orientierung gleichwertig sind und gesellschaftlich dieselbe Anerkennung erhalten. Ab Januar 2025 wird das Gesetz zur Einführung der Ehe für alle in Liechtenstein in Kraft treten. (Mehr dazu im Kapitel „Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität“.)

Li-Pride 2024: Ein fröhliches, vielfältiges und offenes Fest für alle Menschen



Unter dem Motto «I säg jo» lud die Li-Pride 2024 am Samstag zu einem bunten Fest im Lindahof ein. Der Verein Flay wollte mit dem Motto den Fokus auf die Bedeutung der

zivilrechtlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare legen, die sich ab 2025 auch in Liechtenstein das Ja-Wort geben dürfen. Auf dem Programm standen neben dem Feiern

und dem Beisammensein auch Referate sowie eine Podiumsdiskussion zum Thema. Regierungsrat Manuel Frick hielt eine Ansprache.

Bilder: Tatjana Schnalzer

Abbildung: Ein Grund zum Feiern an der Pride: Seit 2024 gilt die Ehe für alle in Liechtenstein. Foto: Liechtensteiner Vaterland.



Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten öffnet die Türen

Mit der Einführung der Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten (integration.li) schuf die Regierung ein zentrales Integrationsangebot und setzte eine dringliche Empfehlung aus der Berichterstattung der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) erfolgreich um. Einen weiteren wesentlichen Schritt zur Verbesserung der Information und des Zugangs zu Integration war die Überarbeitung der Informationsplattform integration.li – ergänzt und mehrsprachig öffnet sie das Tor zu Informationen und Integrationsangeboten für alle. (Mehr dazu im Kapitel „Migration und Integration“).



Abbildung: Im Juni wurde die Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten von Gesellschaftsminister Manuel Frick eröffnet – ein Meilenstein für die Integration in Liechtenstein. Foto: Gregor Meier

Erste Altersstrategie wird verabschiedet

In einem breit abgestützten Beteiligungsprozess erarbeitete und verabschiedete die Regierung erstmals eine Altersstrategie als Grundlage für eine nachhaltige und menschenrechtsbasierte Alterspolitik. Durch die Fokussierung auf selbstbestimmtes Altern, gesellschaftliche Teilhabe, barrierefreies Wohnen und Pflege sowie umfassende Beratung und Integration stärkt die Altersstrategie die Rechte und den Schutz älterer Menschen und verankert deren Würde, Autonomie und Teilhabe als zentrale Anliegen der Sozialpolitik. Jetzt kann es an die Umsetzung gehen! (Mehr dazu im Kapitel „Gesundheit und soziale Rechte“)

Ein nationales Psychiatriekonzept wird vorgestellt

Nach mehreren Jahren der Vorbereitung stellt die Regierung im Frühling erstmals ein staatliches Psychiatriekonzept für Liechtenstein vor. Es markierte den Beginn einer wichtigen systematischen Auseinandersetzung mit Versorgungslücken, insbesondere auch in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Im Oktober wurde als erste konkrete Massnahme eine Verbesserung im kinder- und jugendpsychiatrischen Angebot angekündigt: zusätzliche Fachkräfte sollen den Zugang erleichtern, da es bisher an wohnortnaher und zeitnaher Unterstützung mangelt. Im November fanden Workshops mit Vertretenden der Institutionen und Fachstellen statt, um Vorschläge für die weitere Umsetzung zu erarbeiten.

53 Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechte

Der VMR richtet im Jahr 2024 folgende Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechte an den Staat.

Liechtenstein soll ...

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTIQ+)

52

Eine Rehabilitierung und Wiedergutmachung für Personen prüfen, die in Liechtenstein in der Vergangenheit aufgrund ihrer sexuellen Orientierung strafrechtlich verfolgt wurden.

Internationale Empfehlungen

Die Besuche, Berichte und Empfehlungen internationaler Expertengremien der UNO und des Europarats sind von unschätzbarem Wert für Liechtenstein, da sie unabhängige, fundierte und vergleichbare Bewertungen zur Umsetzung der Menschenrechte liefern und so gezielte Verbesserungen ermöglichen. Durch ihre Empfehlungen fördern sie die stetige Weiterentwicklung der Menschenrechte. Der regelmäßige Austausch mit diesen Expertengremien fördert und bereichert die innerstaatliche Zusammenarbeit sowie den Wissenstransfer zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Fachstellen, wodurch Synergien für den Menschenrechtsschutz entstehen. Ohne diese externen Impulse würde der Fortschritt im Menschenrechtsschutz wesentlich langsamer und weniger effektiv verlaufen.

Aktuelle Berichte

Im Berichtsjahr wurden der [Bericht der Expertenkommission des Europarats gegen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen \(GREVIO\)](#) und der [Bericht des Expertenausschusses unter der UNO-Antifolterkonvention \(CAT\)](#) zu Liechtenstein veröffentlicht. Diese Berichte sowie alle staatlichen Berichte („Länderberichte“) an die jeweiligen Gremien sind auf der Webseite des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten zugänglich. Die Berichte des VMR und der Zivilgesellschaft („Schattenberichte“) sind auf der Webseite des VMR publiziert.

Am 22. Januar besuchte der UNO-Hochkommissar für Menschenrechte das Land und tauschte sich mit Behörden und Zivilgesellschaft über die Menschenrechtssituation aus. Vom 5. – 7. März überprüfte die Expertengruppe unter der Europaratskonvention gegen den Menschenhandel (GRETA) die Lage in Liechtenstein. Am 15. – 19. April besuchte das Evaluationsteam der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) das Land und am 18. Juni befand sich der Kongress der lokalen und regionalen Behörden des Europarats im Land, welche die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit auf lokaler und regionaler Ebene prüft. Mit Ausnahme des Besuchs des Hochkommissars für Menschenrechte, werden die Ergebnisse dieser Besuche in die jeweiligen Prüfberichte für Liechtenstein einfließen. Diese sind für 2025 zu erwarten.



Abbildung: Der Austausch mit internationalen Expertengremien stärkt den Menschenrechtsschutz. Im Bild: UNO-Hochkommissar Volker Türk mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in Liechtenstein. Foto: VMR



Umsetzung

Um die die Berichte und Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane an Liechtenstein umzusetzen und die Datensammlung und Berichterstattung an diese Gremien zu koordinieren, schuf die Regierung 2019 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Auswärtige Angelegenheiten. Die Arbeitsgruppe hat ausserdem den Auftrag, sich mit verwaltungsexternen Institutionen und Organisationen auszutauschen, die für die Umsetzung der Menschenrechte in Liechtenstein zentral sind, namentlich Organisationen aus der Zivilgesellschaft sowie privatwirtschaftliche Akteure.

2024 verfolgte die Arbeitsgruppe das Projekt einer Datenbank zur einheitlichen Erfassung, Prüfung und Priorisierung aller Menschenrechtsempfehlungen internationaler Überwachungsorgane weiter. Nach Fertigstellung der Datenbank konnten im Berichtsjahr alle ab 2023 erhaltenen Empfehlungen importiert werden und es konnte mit der Befüllung der geplanten und getroffenen Umsetzungsmassnahmen begonnen werden. Von Liechtenstein bei der Ratifikation von Menschenrechtsabkommen angebrachte Vorbehalte werden in der Datenbank nicht erfasst, da es sich nicht um eine Rechtsdatenbank handelt. Die Datenbank ist ein verwaltungsinternes Arbeitsinstrument und nicht öffentlich zugänglich.

1

Einen effizienteren, transparenteren und partizipativen Prozess bei der Priorisierung von Empfehlungen einführen sowie stärkere Führungsverantwortung wahrnehmen und mehr operative Ressourcen für die Umsetzung von internationalen Empfehlungen bereitstellen.

Individuelle Beratungen

Als Anlauf-, Beratungs- und Beschwerdestelle für Einzelpersonen gewinnt der VMR direkten Einblick in menschenrechtliche Probleme der Menschen in Liechtenstein und er erhält ein differenziertes Bild von strukturellen Herausforderungen, rechtlichen Lücken und Umsetzungsmängeln in verschiedenen Gesellschaftsbereichen. Er kann gezielt eingreifen, um die individuelle Situation der Betroffenen zu verbessern und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Gleichzeitig bieten die Beratungen in vielen Fällen wertvolle Grundlage für die vertiefte Untersuchung von strukturellen Problemen und zur Empfehlung von systematischen Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes.

Im Berichtsjahr zählte der VMR 57 (Vorjahr 52) Konsultationen. 32 (Vorjahr 27) Konsultationen betrafen allgemeine Menschenrechte. 24 (Vorjahr 25) Konsultationen betrafen Kinderrechte und wurden von der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) geführt. Die Konsultationen der Monitoringstelle Behinderung (MOBE) gemäss Behindertenrechtskonvention wurden erstmals erfasst. Im Berichtsjahr gab es eine Konsultation zum Thema Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5).

Von den 32 Konsultationen zu den allgemeinen Menschenrechten gemäss Allgemeiner Menschenrechtserklärung (AEMR) betrafen je fünf das Verbot der Diskriminierung (Art. 2) und der Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren (Art. 10). Je drei das Recht auf Leben und Freiheit (Art. 3), das Recht auf Familie (Art. 16) und das Recht auf Arbeit (Art. 23). Je zwei auf den Anspruch auf Rechtsschutz (Art. 8), das Recht auf Asyl (Art. 14) und das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22). Die restlichen Konsultationen verteilen sich auf verschiedene Menschenrechte.

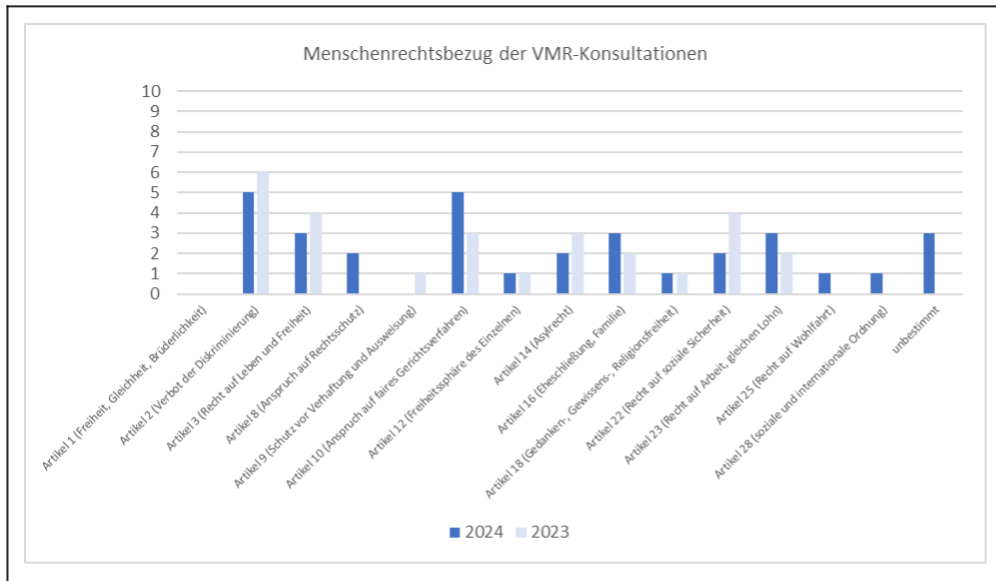


Abbildung: Das Diskriminierungsverbot und das Recht auf ein faires Verfahren waren diejenigen Rechte aus der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, zu denen der VMR am häufigsten konsultiert wurde. Statistik: VMR

Von den 24 Konsultationen der OSKJ zu den Kinderrechten gemäss UNO-Kinderrechtskonvention betrafen sechs das Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19) und fünf die Trennung von den Eltern (Art. 9). Je zwei Konsultationen betrafen die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12), das Recht auf Bildung (Art. 28) und Bildungsziele (Art. 29). Weitere Konsultationen betrafen das Diskriminierungsverbot (Art. 2), das Wohl des Kindes (Art. 3), die Staatsangehörigkeit (Art. 7), die rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland (Art. 11), den Schutz der Privatsphäre (Art. 16), die Gesundheitsvorsorge (Art. 24) und angemessene Lebensbedingungen/Unterhalt (Art. 27).

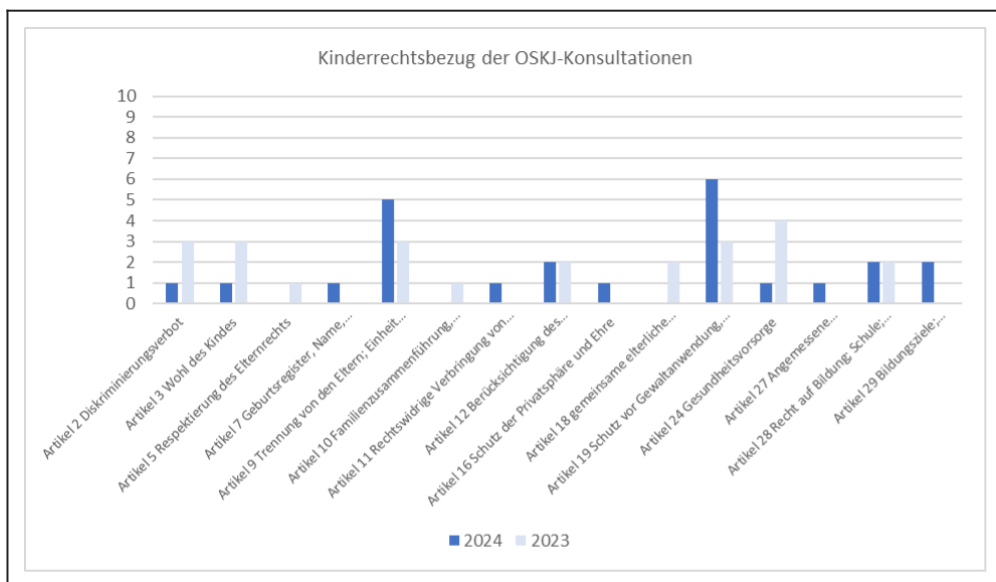


Abbildung: Das Recht auf Schutz vor Gewalt war in den OSKJ-Konsultationen von 2024 am häufigsten betroffen. Statistik: VMR

Freiheitsrechte, bürgerliche und politische Rechte



Wahlfreiheit

Im November 2024 besuchte eine Expertendelegation des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODHIR) der OSZE Liechtenstein, um im Vorfeld der Landtagswahlen im Rahmen einer sogenannten Needs Assessment Mission (NAM) zu prüfen, ob eine Wahlbeobachtung nötig ist. Dabei führten sie Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Justiz, Politik, Medien und Zivilgesellschaft. Der anschliessend veröffentlichte Bericht kam zu einer insgesamt positiven Bewertung der institutionellen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen im Land. So werden etwa politische Pluralität, Transparenz, Medienfreiheit, verlässliche Verwaltung und organisatorische Abläufe untersucht. In seinem Bericht betonte das ODIHR besonders, dass der Wahlprozess in Liechtenstein durch eine klare rechtliche Grundlage, funktionierende Wahlverwaltung und offene Rahmenbedingungen für Politik, Medien und Zivilgesellschaft unterstützt wird. Wie bereits bei früheren Prüfungen sah das ODIHR auch dieses Mal von einer Wahlbeobachtung ab.

Meinungsfreiheit und Medienvielfalt

Informationsvielfalt und unabhängige Medien stärken die Demokratie. Sie vermitteln Wissen, sorgen für Informationen und präsentieren unterschiedliche Stimmen, Perspektiven und Meinungen im öffentlichen Diskurs. Damit sorgen sie für eine freie Meinungsbildung und freie Meinungsäusserung. Sie befähigen Menschen, aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen. Eine informierte Öffentlichkeit ist die Grundvoraussetzung für das Funktionieren von rechtsstaatlichen und demokratischen Staaten.

Seit Jahren nimmt die Medienkonzentration europaweit zu. Vor allem durch Fusionen grosser Medienhäuser, Übernahmen regionaler Zeitungen durch wenige nationale Konzerne und die starke Marktposition globaler Plattformen wie Google, Meta und Amazon im digitalen Werbemarkt. Dies führt dazu, dass traditionelle Medien finanziell unter Druck geraten, lokale Berichterstattung zurückgeht und die öffentliche Meinungsbildung zunehmend von einer kleineren Anzahl von Akteuren geprägt wird. Gleichzeitig fragmentieren die sozialen Medien die Informationskanäle zusätzlich.

Medienförderungsgesetz

Aufgrund des kleinen Marktes sind praktisch alle privaten Medien in Liechtenstein auf Medienförderung angewiesen. 2023 schickte die Regierung eine Reform des Medienförderungsgesetzes in die Vernehmlassung. Diese hatte zum Ziel, die Medienvielfalt, den Meinungspluralismus und die freie Meinungsbildung in Liechtenstein zu erhalten und zu stärken. Zur Erreichung dieses Ziels schlug die Regierung die Erhöhung der Basisförderung, eine stärkere Förderung digitaler und junger Medien, eine bessere Qualifikation der journalistischen Arbeit und eine Anpassung der Medienkommission vor.

Im Berichtsjahr wurde die Reform im Landtag behandelt und im Dezember einstimmig verabschiedet. Mit der

Reform werden vor allem Kleinst-Medien gestärkt, etwa durch eine Erhöhung des Sockelbeitrags an Medienschaffende und die Einführung einer Anschubfinanzierung und höherer Förderquoten für Weiterbildung und Verbreitung. Gleichzeitig fördert es digitale und innovative Informationsangebote. Die Medienkommission wurde gestärkt und die Grundlage für einen verbindlichen Journalistenkodex erlassen. Damit sind die Grundlagen für Informationsvielfalt und für verlässliche Informationen verbessert worden. Das neue Gesetz wird am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Medienkonzentration

Die europaweite Medienkonzentration machte vor Liechtenstein nicht halt. Im März 2023 wurde das Liechtensteiner Volksblatt aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen. Damit verblieb mit dem „Liechtensteiner Vaterland“ noch eine einzige Tageszeitung in Liechtenstein, die zusammen mit der Wochenzeitung „LIEWO“ vom selben Verlag publiziert wird.

Ende des Berichtsjahres wurde das öffentlich-rechtliche Radio Liechtenstein eingestellt. Im Oktober des Berichtsjahres hatte ein Referendum der Partei Demokraten pro Liechtenstein (DpL) zur Entscheidung geführt, das Liechtensteinische Rundfunkgesetz aufzulösen und die Finanzierung von Radio Liechtenstein per Ende Jahr einzustellen – 55,4 % der Bevölkerung stimmten dafür. Das Radio Liechtenstein hatte bis dahin eine stabile Hörerschaft (rund 11'400 tägliche Hörerschaft im Inland im Jahr 2021). Ein Versuch zur Privatisierung scheiterte.

Es verbleibt der private Fernsehsender 1FLTV, der rund eine Stunde täglich lokale Berichterstattung zu Politik, Gesellschaft, Kultur und Sport liefert sowie öffentlich-rechtliche Informationsplattformen, wie z.B. der Landeskanal oder die Gemeindekanäle. Seit 2013 erscheint wöchentlich die Online-Zeitung lie:zeit.

Mit der Schliessung von Liechtensteiner Volksblatt und Radio Liechtenstein wird die Medienvielfalt in Liechtenstein empfindlich geschwächt. Dadurch werden die Diversität und Qualität der Informationen weiter eingeschränkt. Es ist zu hoffen, dass es mit dem neuen Medienförderungsgesetz gelingt, den Aufbau von neuen, auch kleinen Medienformaten in guter Qualität zu begünstigen, sodass die Medienvielfalt, der Meinungspluralismus und die freie Meinungsbildung erhalten und gestärkt werden können.

Religionsfreiheit

Trennung von Kirche und Staat

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der Verfassung verankert. Im gleichen Artikel wird die römisch-katholische Kirche als Landeskirche unter staatlichen Schutz gestellt. Sie wird dadurch bevorzugt behandelt und vom Staat und den Gemeinden sowie über Steuerabgaben finanziert. Was die religiöse Bildung anbelangt, so besteht seit 1936 zwischen der katholischen Kirche und dem Staat Liechtenstein eine formelle Vereinbarung über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, wonach die Kirche den Inhalt und die Lehrmittel für das Fach Religion auswählt. Erst seit 2003 in den weiterführenden Schulen und seit 2019 an den Primarschulen wird die konfessionsneutrale Religionsunterricht „Ethik und Religion“ an den öffentlichen Schulen als Alternative angeboten.

Nicht katholische religiöse Gemeinschaften sind als private Vereine definiert. Auf Antrag erhalten sie unterschiedlich hohe staatliche Fördermittel. Eine staatliche Unterstützung der islamischen Religionsgemeinschaften ist an die Bedingung geknüpft, dass diese einen gemeinsamen Dachverband gründen. Für andere Religionsgemeinschaften gibt es keine solchen Auflagen. Damit ist keine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften gewährleistet.

Dies stellten auch internationale Überwachungsausschüsse fest: Der UNO-Ausschuss zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte hinterfragte in seiner Prüfung des liechtensteinischen Staatenberichts 2017 die engen Verbindungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche und äusserte Bedenken bezüglich der Auswirkungen, welche die engen Verflechtungen zwischen Staat und Kirche auf den Schutz der Religionsfreiheit, wie sie im genannten Pakt vorgesehen ist, haben könnten. Er forderte Liechtenstein dazu auf, allen religiösen Organisationen gleichberechtigt und ohne Bedingungen Fördermittel zur Verfügung zu

stellen und allen Religions- und Glaubensgemeinschaften per Gesetz die gleichen Rechte zu gewähren. Die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) empfahl 2018 die Abschaffung diskriminierender Vorschriften und Praktiken im Bereich Religion. 2023 fordert sie die Behörden auf, wachsam zu sein betreffend menschenrechtlich kritischen, insbesondere LGBTIQ+ - feindlichen Inhalten von Lehrmitteln.

Religionsgemeinschaften-Gesetz

Bereits 2008 und 2011 gab es konkrete Gesetzesvorhaben zur Neuregelung der Beziehung zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften. 2012 wurde zwar ein Religionsgemeinschaften-Gesetz vom Landtag verabschiedet, trat jedoch nie in Kraft. Im Berichtsjahr gelangte die Regierung mit einem neuen Entwurf an den Landtag. Sie stützte sich in ihrer Vorlage auf den UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II), die Antirassismus-Konvention der UNO und die UNO-Kinderrechtskonvention. Auch auf die EMRK und den Bericht der Kommission gegen Rassismus des Europarats (ECRI) von 2018 wurde referenziert.

Die Gesetzesvorlage sieht Verbesserungen für bisher nicht öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften vor. Neu können alle Religionsgemeinschaften rechtlich anerkannt werden, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen. Die staatliche Anerkennung verleiht einer Religionsgemeinschaft den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wodurch sie besondere Rechte und Pflichten erhält. Dazu gehören u.a. das Anbieten von Religionsunterricht an Schulen, Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen, das Schliessen von Verträgen sowie finanzielle Unterstützung durch das Land. Gemäss Bericht und Antrag ist das Ziel eine abgestufte Gleichbehandlung. Vermögensrechtliche Fragen wurden in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Das bedeutet, dass die Vorlage nicht zur Gleichbehandlung - d.h. zu einem gleichwertigen Schutz und zu Rechtsgleichheit - aller Religionsgemeinschaften führt. Auch wird von einer Entflechtung von Kirche und Staat abgesehen. Die Verfassung garantiert der römisch-katholischen Landeskirche weiterhin ihren besonderen Status als Landeskirche. Neben der katholischen Landeskirche werden auf Gesetzesebene auch die evangelische und evangelisch-lutherische Kirche anerkannt, während andere Religionsgemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Regierungsentscheid staatliche Anerkennung oder einzelne Sonderrechte erhalten können. Der VMR kritisierte deshalb in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung, dass die Vorlage die menschenrechtlichen Grundsätze der Religionsfreiheit und des Diskriminierungsverbots nicht umsetzt. Die Vorlage wurde im Mai in erster Lesung behandelt. Eine zweite Lesung wurde vom Landtag auf unbestimmte Zeit vertagt, da das Erzbistum Vaduz seit dem Rücktritt des Erzbischofs im Jahr 2023 nur unter administrativer Leitung steht.

Die Freie Liste reichte im Mai eine parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften ein, da ihr die Entflechtung von Kirche und Staat in der Regierungsvorlage nicht weit genug ging. Die Initiative hatte zum Ziel, die Sonderstellung der römisch-katholischen Landeskirche zu beenden und durch die Einführung einer sogenannten Mandatssteuer ein modernes, gleichberechtigtes Finanzierungsmodell für alle Religionsgemeinschaften einzuführen. Dies beinhaltete, dass Steuerzahlende selbst entscheiden könnten, welcher Kirche oder Religionsgemeinschaft sie finanziell etwas zukommen lassen möchten. Nach dem die Initiative im September vom Landtag als verfassungswidrig erklärt wurde, lancierte die Freie Liste im Oktober eine entsprechend angepasste neue Initiative, die im Berichtsjahr nicht mehr inhaltlich behandelt wurde. Die Änderungen zur ersten Version betrafen insbesondere vermögensrechtliche Fragen des Erzbistums Vaduz.

Die Initiative der Freien Liste geht einen Schritt weiter als die Vorlage der Regierung hinsichtlich der Einflechtung von Kirche und Staat und somit einer effektiven Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften in Liechtenstein. Solange die römisch-katholische Kirche in der Verfassung ihr Recht als Landeskirche ableitet und in einem Religionsgemeinschaften-Gesetz einige Religionsgemeinschaften mehr Rechtssicherheit in ihrem öffentlich-rechtlichen Status erhalten, kann von einer Gleichbehandlung nicht gesprochen werden. Die Verflechtung der Landeskirche mit den Gemeinden wird sowohl in der Regierungsvorlage als auch - zumindest temporär - in der Initiative der Freien Liste aussen vorgelassen. Die Verzögerung durch das Fehlen eines neuen Erzbischofs mag zwar aus politischen Gründen nachvollziehbar sein. Aus menschenrechtlichen Gründen fordert der VMR jedoch, dass die Neuregelung der Beziehung zwischen bzw. die Entflechtung Kirche und Staat und insbesondere die Einführung eines Religionsgemeinschaften-Gesetzes weiter vorangetrieben wird. Dabei in Übereinstimmung mit dem Überwachungsausschuss unter UNO-Pakt II und ECRI die Religionsfreiheit und das Diskriminierungsverbot umfassend umgesetzt werden.

2

Liechtenstein soll:

Ein Religionsgemeinschaften-Gesetz verabschieden, das die Religionsfreiheit und das Diskriminierungsverbot umfassend schützt.

Muslimischer Friedhof und Gebetsräume

Gemäss letzter Volkszählung von 2020 leben in Liechtenstein rund 2'300 Musliminnen und Muslime. Das sind 6 Prozent der Bevölkerung. Weder in Liechtenstein noch in der Region gibt es eine für diese Menschen zugängliche muslimische Begräbnisstätte. Die bereits seit mehreren Generationen in Liechtenstein lebenden Musliminnen und Muslime müssen ihre Angehörigen in anderen Ländern – meist den ursprünglichen Herkunftsländern – begraben, wenn sie eine religionskonforme Bestattung wünschen. 2018 und 2023 forderte die Kommission gegen Rassismus des Europarats (ECRI) Liechtenstein auf, für die muslimischen Gemeinschaften in Liechtenstein eine geeignete Begräbnisstätte zu finden. Nachdem ein entsprechendes Projekt 2016 in Schaan gescheitert war, starteten im Berichtsjahr die Gemeinden Gamprin und Schaan Vorabklärungen für einen muslimischen Friedhof am südlichen Ortseingang von Nendeln. Das Projekt stiess jedoch bereits in seiner Abklärungsphase auf Widerstand und musste auf Eis gelegt werden.

Die muslimischen Religionsgemeinschaften haben seit Jahren Probleme, in Liechtenstein Gebetsräume und Vereinslokale zu mieten. Eine Moschee gibt es nicht. In ihrem Bericht von 2018 forderte ECRI die Behörden auf, den muslimischen Gemeinden zu helfen, angemessene Gebetsräume zu finden. Im Berichtsjahr konnte die Islamische Gemeinschaft (IGFL) nach langer Suche neue Räumlichkeiten in Schaan eröffnen.

3

Liechtenstein soll:

Die Bemühungen zur Schaffung von glaubenskonformen Begräbnisstätten für Musliminnen und Muslime dringend wieder aufnehmen.

Interreligiöser Dialog

Seit 2022 führt die Regierung einen jährlichen Integrationsdialog durch, an dem auch Religionsgemeinschaften teilnehmen. Die Kommission gegen Rassismus der ECRI ermutigt die Behörden in ihrem Bericht von 2023, diesen langfristig weiterzuführen. Auf private Initiative des Bildungshauses Gutenberg und des VMR findet seit 2023 zudem jährlich ein Runder Tisch der Religionen statt. 2024 nahm erstmals ein römisch-katholische Pfarrer teil. Der Runde Tische der Religionen dient als Plattform für interreligiösen Dialog und für Beziehungspflege zur Koordination interreligiöser Aktivitäten. Im Berichtsjahr wurde vom Runden Tisch das Filmfestival „Religion im Kino“ durchgeführt.



Abbildung: Ein Gesetz zur Gleichbehandlung aller Religionen wurde erneut nicht verabschiedet; muslimische Grabstätten fehlen weiterhin. Der Runde Tisch der Religionen organisierte in der Woche der Religionen ein Filmfestival. Foto: Daniel Schwender

Rassismus und Diskriminierung

Diskriminierungsverbot im Strafrecht

Seit 2016 normiert das liechtensteinische Strafgesetzbuch in § 283 ein umfassendes öffentliches Diskriminierungsverbot, welches alle völkerrechtlich verankerten Diskriminierungsmerkmale umfasst. Die Strafnorm stellt das öffentliche Zeigen, Aufreizen und Verbreiten von herabsetzenden oder verleumderischen Ideologien unter Strafe. Sie verbietet das öffentliche Verharmlosen, Leugnen oder Rechtfertigen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Kriterium für die Strafbarkeit ist die Öffentlichkeit einer Handlung. Weiters ist geregelt, dass Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einer Person oder einer Personengruppe nicht aufgrund von «Rasse», Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht (auch non-binär), Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung verweigert werden dürfen. Die Mitgliedschaft in diskriminierenden Organisationen ist ebenfalls verboten.

Urteile § 283 StGB 2016-2024	12
Freiheitsstrafen unbedingt	0
Freiheitsstrafen bedingt	4
<i>davon: mit Geldstrafen unbedingt: 2</i>	
Geldstrafen bedingt	4
Freispruch:	4
andere Massnahmen	30
Diversion	7
Vorerhebungen eingestellt / Verfahren abgebrochen	22
Strafantrag/ laufendes Verfahren	1
Anzeigen Total	42

Abbildung: Seit Schaffung des Antidiskriminierungsverbots im Strafrecht 2016 wurden 42 Anzeigen erstattet und 12 Urteile gefällt.

Im Berichtsjahr leitete die Staatsanwaltschaft fünf neue Verfahren wegen Diskriminierung ein. In vier Fällen ging es um den Tatbestand der Herabsetzung. In einem Fall um Leugnung von Völkermord und veröffentlichen von diskriminierenden Inhalten. In einem Verfahren erfolgte ein Strafantrag, ein Verfahren wurde durch Diversion erledigt. Ein Verfahren wurde aufgrund Überweisung ins Ausland abgebrochen, in zwei Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt. Im Berichtsjahr wurden keine rechtskräftigen Urteile zur Strafnorm gefällt.

Damit sind seit Bestehen dieser Strafnorm von der Staatsanwaltschaft insgesamt 42 Verfahren gegen Diskriminierung eingeleitet worden. Im gleichen Zeitraum ergingen 12 letztinstanzliche Urteile, vier davon in Form von bedingten Freiheitsstrafen. In zwei dieser Fälle wurden unbedingte Geldstrafen ausgesprochen.

Im März veröffentlichte die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) ihren sechsten Länderbericht über Liechtenstein. Er analysiert Fortschritte und Herausforderungen in Bereichen wie Gleichstellung, Hassrede, hassmotivierte Gewalt sowie Integration und Inklusion. Der Bericht enthält elf Empfehlungen, darunter zwei dringliche Massnahmen, über deren Umsetzung Liechtenstein bis 2026 Bericht erstatten muss.

Eine dringliche Empfehlung der ECRI bezieht sich auf die Schaffung eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes, was auch der VMR seit mehreren Jahren fordert. Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Migrantinnen und Migranten wurde im Berichtsjahr umgesetzt (siehe auch Kapitel über die Umsetzung Integrationsstrategie). Die ECRI empfiehlt Liechtenstein darüber hinaus, den Menschenrechtsschutz zu stärken, indem der VMR finanziell besser ausgestattet wird, mehr Menschenrechtsbildung in Schulen mit besonderem Fokus auf LGBTIAQ+-Themen erfolgt und die Strafbarkeit beim Vermieten an irregulär aufhältige Migranten entfällt. Zudem sollen die Rechte von LGBTIAQ+-Personen durch eine Studie, klare gesetzliche Regelungen zur Geschlechtsanerkennung, die Aufnahme von Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen ins Strafrecht sowie eine bessere Bekämpfung von Hassrede im Internet abgesichert werden. Weitere Empfehlungen betreffen die Einrichtung einer muslimischen Begräbnisstätte und die systematische Erhebung von Gleichstellungsdaten zur Förderung wirksamer Antidiskriminierungsmassnahmen.

Der zehnte Länderbericht Liechtensteins an den Expertenausschuss unter dem Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) wäre bereits im August 2022 fällig gewesen. Auch frühere Berichte sind noch ausstehend. Das Ministerium für Äusseres und das zuständige Amt für Auswärtige priorisierten andere Berichterstattungen. Der VMR bedauert die langjährige Verzögerung bei der Berichterstattung unter ICERD und empfiehlt, zumindest die Möglichkeit der vereinfachten Berichterstattung zu nutzen. Diese steht Staaten offen, die mit der Berichterstattung mehr als fünf Jahre im Verzug sind.

4

Liechtenstein soll:

Dringend ein umfassendes Anti-Diskriminierungsgesetz schaffen.

Extremismus und Hassrede

Der Europarat definiert in seiner Empfehlung von 2022 Hassrede als alle Arten von Äusserungen, die Gewalt, Hass oder Diskriminierung gegen eine Person oder Gruppe aufgrund ihrer Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität, ethnischer oder nationaler Herkunft, Alter, Behinderung, Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung oder anderen Identitätsmerkmale angreifen oder abwerten. Hasskriminalität wird als strafbare Handlung definiert, die auf Hass oder Vorurteilen gegenüber bestimmten Gruppen oder Einzelpersonen basiert.

Besonders im Internet und in online-Foren nehmen rassistische, antisemitische Inhalte oder Aufrufe zur Gewalt europaweit zu. Die Online-Hassrede trifft häufig marginalisierte Gruppen wie LGBTIQ+, Roma oder Geflüchtete. Laut Jens oder Reddit-Beiträgen aus Umfragen vom August 2024 berichten fast 50% der Internetnutzerinnen und -nutzer im Alter von 16-29 Jahren in der EU, dass sie in den letzten drei Monaten hassvolle oder abwertende Nachrichten online erlebt haben.

Der Europarat empfiehlt eine Bekämpfung von Hass im Netz über einen abgestuften rechtlichen und politischen Ansatz, der von strafrechtlichen Massnahmen über Förderung von Bildung und Medienkompetenz bis hin zu wirksamer Zusammenarbeit mit Plattformen, Behörden und der Zivilgesellschaft reicht. Die Schweizer Meldeplattform [Stop Hate Speech](#) bietet eine Anlaufstelle für Personen, die Opfer von Online-Hass geworden sind, und unterstützt sie dabei, Vorfälle zu melden und rechtliche Schritte zu prüfen. Die Plattform dient als Frühwarnsystem und unterstützt die Behörden dabei, ein besseres Verständnis für die Verbreitung solcher Vorfälle zu erlangen.

Der [Monitoringbericht Extremismus in Liechtenstein](#) von 2024 stellt auch in Liechtenstein eine Zunahme an Verunglimpfungen, Beschimpfungen und Hassaufrufen gegen bestimmte Gruppen, Einzelpersonen oder Minderheiten fest. Auch beobachtet er eine rasche Verbreitung von Falschnachrichten und antidemokratischen und extremistischen Inhalten. Der aktuelle Bericht von 2024 verzeichnet keine grösseren Gewaltvorfälle oder Aktivitäten mit extremistischem Hintergrund. Insbesondere wirke sich aber die erhöhte Sicherheitslage in Europa und die zunehmende Digitalisierung des Alltags auf extremistischen Handlungen aus, auch auf Straftatbestände, insbesondere in den Sozialen Medien.

Der VMR verzeichnete keine Beschwerden wegen extremistischen Handlungen, nahm aber vermehrt herabsetzende Beiträge und Kommentare in den Sozialen Medien wahr. Regierung oder öffentliche Stellen haben im Berichtsjahr keine Massnahmen zur Reduzierung oder Vorbeugung von Hass im Netz getroffen.

5

Liechtenstein soll:

Verstärkte präventive Massnahmen gegen Rassismus, Extremismus und Radikalisierungstendenzen im Internet ergreifen.

Korruption

Im Jahr 1999 wurde die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) gegründet. GRECO überprüft in einem Monitoring-Mechanismus, dem 50 Mitgliedstaaten angehören, ob die Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten den internationalen Vorgaben entspricht.

Ende 2023 war die vierte Evaluationsrunde zur Vermeidung von Korruption bei Landtag, Gericht und Staatsanwaltschaft abgeschlossen worden. Im März 2024 wurde der vorläufige Umsetzungsbericht veröffentlicht. Liechtenstein hat für die Umsetzungen mehrerer Empfehlungen bereits Schritte unternommen: Nachdem 2022 das Richterbestellungsgesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz abgeändert wurde, konnten im Berichtsjahr ein Verhaltenskodex für Landtagsabgeordnete eingeführt und Integritätskriterien für Gericht und Staatsanwaltschaft erarbeitet oder weiterentwickelt werden.

Dennoch sind noch nicht alle Empfehlungen vollständig umgesetzt – insbesondere bedarf es weiterer Verbesserungen bei Transparenz, richterlicher Unabhängigkeit und Schutzmechanismen. Weiterhin vermisst die Staatengruppe Regelungen für Landtagsabgeordnete zum Umgang mit Interessenskonflikten, mit vertraulichen Informationen, mit Lobbying und der Annahme von Geschenken. Auch Nebentätigkeiten und finanzielle Interessen von Abgeordneten müssten offengelegt werden. Bei der Ausbildung von Richterinnen und Richtern vermisst der Ausschuss eine jährliche Schulung zum Thema Ethik und die Besetzung der Stelle eines vertraulichen Beraters. Bei der Staatsanwaltschaft stösst die Kündigung durch die Regierung in Artikel 50 des Staatsanwaltsgesetzes weiterhin auf Kritik. Insgesamt konnte Liechtenstein sechs der sechzehn Empfehlungen zufriedenstellend umsetzen. Von den übrigen Empfehlungen wurden acht teilweise und zwei nicht umgesetzt.

Vom 15. bis 19. April 2024 weilte ein GRECO-Evaluationsteam im Rahmen der fünften Evaluationsrunde in Liechtenstein und tauschte sich mit Behörden und zivilrechtlichen Organisationen über Massnahmen zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung bei der Regierung, bei leitenden Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei aus. Ein besonderes Augenmerk lag auf dem Umgang mit ethischen Prinzipien und Verhaltensregeln, Interessenskonflikten, Transparenz über Aktivitäten, Vermögenswerten, Einkommen oder finanzielle Verpflichtungen und Interessenskonflikten. Der Bericht zur fünften Evaluationsrunde wird 2025 erwartet.

6

Liechtenstein soll:

Zusätzliche Regelungen für Abgeordnete treffen, um mit Interessenskonflikten, vertraulichen Informationen, Nebentätigkeiten, Kontakten mit Dritten und der Annahme von Geschenken umzugehen.

Menschenrechtsverletzungen durch US-Sanktionen

Natürliche und juristische Personen, die vom US-Office of Foreign Assets Control (OFAC) sanktioniert wurden, unterliegen strengen wirtschaftlichen und finanziellen Einschränkungen. Banken dürfen keine signifikanten Transaktionen mehr für die sanktionierten Personen durchführen. US-Staatsangehörigen und US-Unternehmen ist es verboten, mit den sanktionierten Personen Geschäfte zu machen. In Liechtenstein sind mehrere juristische und natürliche Personen von diesen Sanktionen betroffen.

Alle liechtensteinischen Banken haben sich in privatrechtlichen Verträgen mit ihren US-Korrespondenzbanken dazu verpflichtet, die Vermögen von OFAC-sanktionierten Personen nicht zu bedienen. Die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht FMA hält die Banken ebenfalls dazu an, im Sinn des Compliance alle Anforderungen

einzuhalten, um sich nicht dem Risiko von Sekundärsanktionen auszusetzen und den Finanzplatz zu gefährden. Die Banken lassen deshalb keinerlei Bewegungen mehr auf den Konten der Betroffenen zu: Es können keine Krankenkassen-, Versicherungs- oder Steuerzahlungen gemacht werden. Auch Kosten für die Rechtsvertretung sind ausgeschlossen. Gleichzeitig können die Betroffenen keine existenzsichernden Zahlungen wie Arbeitslosengeld, Familienzulagen oder Gehälter aus anderen Arbeitstätigkeiten erhalten. Auch Transaktionen von Familienangehörigen sind eingeschränkt. Somit sind die Betroffenen gänzlich vom globalen Finanzsystem ausgeschlossen und in ihrer Existenz gefährdet. Die Sanktionen bedeuten ein faktisches Arbeitsverbot und eine Einschränkung der Handlungs- und Bewegungsfreiheit. Die Sanktionen basieren weder auf nationalen noch internationalen oder EU-Gesetzen. Die Kriterien für die Sanktionierung sind nicht transparent und es gibt keinen Rechtsweg, um Rekurs einzulegen.

Die Auswirkungen dieser Sanktionen verletzen verschiedene Grund- und Menschenrechte gemäss liechtensteinischer Verfassung und internationalen Übereinkommen, u.a. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf ein eigenes Bankkonto, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht auf ein faires Verfahren. Im weiteren Sinn verletzen die Sanktionen das Recht auf Leben und den Schutz der Menschenwürde. Der liechtensteinische Staat hat die Pflicht, den Menschenrechtsschutz für seine Staatsangehörigen zu gewährleisten.

7

Liechtenstein soll:

Dringend konkrete Massnahmen ergreifen, um die Grundrechtsverletzungen von Personen unter US-Sanktionen in Liechtenstein zu beheben.

Menschenhandel

Menschenhandel umfasst gravierende Menschenrechtsverletzungen. Er führt zu schweren körperlichen, psychischen und sozialen Schäden und entzieht den Opfern ihre Würde und Selbstbestimmung. Betroffene werden ihrer Freiheit und ihren Papieren beraubt, ausgebeutet und zu Arbeit oder Prostitution gezwungen. Vom 5. bis 7. März besuchte die Expertengruppe des Europarats zur Überprüfung der Europaratskonvention gegen den Menschenhandel (GRETA) Liechtenstein. Er tauschte sich mit Regierungs- und Verwaltungsbehörden sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft aus. Der Schwerpunkt dieser Evaluierungsrunde liegt auf dem Zugang der Opfer von Menschenhandel zur Justiz und wirksamen Rechtsbehelfen. Der Bericht und die Empfehlungen werden 2025 erwartet.

Aktionsplan gegen Menschenhandel

Der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) zeigt sich in seinem Bericht von 2024 besorgt über das Fehlen eines nationalen Plans zur Bekämpfung des Menschenhandels und empfiehlt das Risiko von Menschenhandel proaktiv zu untersuchen und Präventionsarbeit zu leisten, auch wenn keine konkreten Beschwerden vorliegen. Hierzu sollen besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen für die Risiken des Menschenhandels sensibilisiert und zur Anzeige ermutigt werden. Richter und Richterinnen, Strafverfolgungsbeamte und Beamte der Migrations- und Grenzkontrollbehörden sollen in der frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels und ihrer Weitervermittlung an geeignete soziale und rechtliche Dienste geschult werden. Bei aufgedeckten Fällen von Menschenhandel sollen nicht nur Täter bestraft, sondern Opfer angemessenen Schutz und Unterstützung erhalten, auch durch einen - zumindest vorläufig - gesicherten Aufenthalt und Schutz vor Strafverfolgung in Liechtenstein.

8

Liechtenstein soll:

Einen Aktionsplan gegen Menschenhandel ausarbeiten, der den Schutz von Opfern und die Sensibilisierung von gefährdeten Gruppen in den Mittelpunkt stellt. Richterinnen und Richter, Migrationsbehörden und die Polizei zu Menschenhandel schulen.

Meldestelle

Im September 2023 wurde eine Meldestelle für Menschenhandel bei der Landespolizei eingerichtet. Dazu wurde die seit 2020 bestehende Hinweisgeberplattform der Landespolizei auf Verdachtsmeldungen im Bereich Menschenhandel ausgeweitet. Unter Wahrung der Anonymität können seither Hinweisgebende via online-Portal mit der Landespolizei über ihren Verdacht kommunizieren. Der VMR begrüsst die Einrichtung der Meldestelle, steht jedoch der Ansiedlung bei der Landespolizei kritisch gegenüber. Eine Strafverfolgungsbehörde ist als Meldestelle gegenüber einer nichtstaatlichen Beratungsstelle für Opfer und Zeugen sehr hochschwellig. Es ist weiterhin schwierig, Kontakt mit Betroffenen herzustellen. Auch fehlt ein niederschwelliger Zugang zu Hilfsangeboten und Informationen. Dennoch begrüsst der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) in seinem 2024 erschienenen Bericht die Einführung der Meldestelle bei der Landespolizei als wesentlichen Fortschritt.

Seit Gründung der Meldestelle wurde eine Verdachtsmeldung zu Menschenhandel über das Hinweisgebersystem verzeichnet. 2024 wurde keine Meldung wegen Menschenhandels verzeichnet.

Runder Tisch Menschenhandel

Seit 2006 besteht in Liechtenstein der behördenübergreifende «Runde Tisch Menschenhandel» unter der Leitung der Landespolizei und Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, der Opferhilfestelle, des Amts für Volkswirtschaft, des Amts für auswärtige Angelegenheiten und des Ausländer- und Passamts. Der Runde Tisch hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörden und Institutionen für die Unterstützung der Opfer von Menschenhandel zu stärken. Er kann im Bedarfsfall weitere Akteure, einschliesslich Nichtregierungsorganisationen, einbeziehen. Seit 2018 dokumentierte der Runde Tisch sechs Verfahren wegen Menschenhandel in Liechtenstein. Im Berichtsjahr kam kein neues dazu. In keinem der Verfahren kam es bislang zu einer Anklage. Die Erfüllung des Tatbestands ist sehr schwierig. Einerseits ist die Beweisführung äusserst herausfordernd. Andererseits muss das Opfer aussagen, was sich in fast allen Fällen als schwierig gestaltet. Es gab aber in solchen Fällen Verurteilungen aufgrund anderer Tatbestände, z.B. Sozialhilfebetrug. Ein Verfahren ist noch anhängig, drei Verfahren aus dem Jahr 2023 wurden mittlerweile eingestellt.



Jahr	Verfahren	Anklage	Verurteilung	Bemerkungen
2018	1	0	0	Verfahren wg. Menschenhandel eingestellt. Anklage wegen anderer Delikte.
2019	1	0	0	Verfahren wg. Menschenhandel eingestellt. Anklage wegen anderer Delikte.
2020	0	0	0	-
2021	1	0	0	Verfahren anhängig.
2022	0	0	0	-
2023	3	0	0	1 Verfahren wg. Menschenhandel eingestellt. 2 Verfahren anhängig.
2024	0	0	0	1 Verfahren noch anhängig
Total	6	0	0	

Abbildung: In keinem der sechs Verfahren zu Menschenhandel seit 2018 kam es zu einem Abschluss. Quelle: Runder Tisch Menschenhandel. Statistik: VMR

9

Liechtenstein soll:

Die nationale Meldestelle für Menschenhandel bei der Landespolizei bekannter machen und den Austausch zwischen dem Runden Tisch Menschenhandel und nichtstaatlichen Fachstellen fest institutionalisieren.

Internationales Engagement für Menschenhandel

Auf internationaler Ebene ist die Bekämpfung von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei ein Schwerpunkt des liechtensteinischen Menschenrechts-Engagements. Mit der Multi-Stakeholder-Initiative gegen die Finanzierung von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei (FAST, Finance Against Slavery and Trafficking) setzt sich Liechtenstein für die Mobilisierung des Finanzsektors gegen moderne Sklaverei ein. Ziel der Initiative ist es, den globalen Finanzplatz für die Bekämpfung der Sklaverei und des Menschenhandels, die enorm lukrative illegale Geschäftsmodelle sind, mit einzubeziehen und in die Pflicht zu nehmen. Darüber hinaus fanden 2024 verschiedene internationale Treffen zur Bekämpfung von Menschenhandel statt, an der Liechtenstein teilnahm. Zudem unterstützte Liechtenstein im Berichtsjahr erneut den Forschungsschwerpunkt „Menschenhandel“ des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte mit 70'000 CHF sowie den „UNO-Fonds für Opfer des Menschenhandels“ mit 100'000 CHF.

Folterverbot

2019 erstattete Liechtenstein letztmals Bericht an den Antifolter-Ausschuss unter dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT). Im Berichtsjahr wurde dieser 5. Bericht nun vom Ausschuss geprüft und mit einer staatlichen Delegation besprochen. Im Juni 2024 veröffentlichte der Ausschuss 20 Empfehlungen - davon drei dringlich - an Liechtenstein zur besseren Umsetzung der Konvention Liechtenstein. Der Ausschuss stellt ausserdem fest, dass seine früheren Empfehlungen noch nicht vollständig umgesetzt worden sind. Über die Umsetzung der

Empfehlungen muss Liechtenstein bei der nächsten Berichtlegung informieren. Zur Umsetzung der drei dringlichen Empfehlungen muss Liechtenstein bereits bis am 10. Mai 2025 schriftlich berichten.

Verjährung von Folter

Neben verschiedenen Empfehlungen im Zusammenhang mit Freiheitsentzug und Inhaftierung (siehe Kapitel „Haft“), erachtet es der Ausschuss als dringlich, dass im Strafgesetzbuch ein angemessenes Strafmass für Folterhandlungen gesetzt wird und die Verjährung von Folter abgeschafft wird, sodass Tatpersonen nicht straflos ausgehen können.

10

Liechtenstein soll...

Die Verjährung für Folter im Strafgesetzbuch abschaffen und angemessene Strafen einführen.

Verfahrensrechte

Der Anti-Folter Ausschuss zeigt sich besorgt darüber, dass in Liechtenstein polizeiliche Vernehmungen nicht systematisch per Audio- oder Videoaufzeichnung dokumentiert werden und dass Jugendliche ohne Vertrauensperson oder Rechtsbeistand verhört werden können, wobei sie selbst einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Er empfiehlt, solche Aufzeichnungen als Standard einzuführen, sicher zu speichern und allen Verfahrensbeteiligten zugänglich zu machen sowie sicherzustellen, dass Jugendliche bei Vernehmungen immer automatisch Zugang zu einer Vertrauensperson und einem Rechtsbeistand haben, ohne dies selbst beantragen zu müssen.

11

Liechtenstein soll:

Audio- oder Videoaufzeichnungen bei allen polizeilichen Vernehmungen machen. Minderjährigen bei Vernehmungen in jedem Fall und automatisch eine Vertrauensperson und einen Rechtsbeistand stellen.

Unabhängiger Überwachungsmechanismus

Auch wenn seit Jahren keine Fälle von Folter und Missbrauch dokumentiert worden sind, vermisst der Ausschuss einen unabhängigen Mechanismus im Land, der bei entsprechenden Vorwürfen in Aktion tritt und befugt ist, diese zu untersuchen. Dies ist in Art. 12 und 13 der Konvention vorgesehen. Eine innerpolizeiliche Arbeitsgruppe, wie sie geschaffen wurde, sieht er nicht nur als ungeeignet, sondern als kontraproduktiv dafür an, da es keine institutionellen oder hierarchischen Beziehungen zwischen den Ermittelnden und den mutmasslichen Tatpersonen geben darf.

Abgesehen davon hat Liechtenstein gemäss Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Antifolterkonvention (OPCAT) den Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) geschaffen, der präventiv tätig wird, indem er systematisch Orte mit Freiheitsentzug besucht. In Artikel 17 bis 23 des Protokolls sind die Merkmale und Befugnisse dieses Mechanismus festgelegt: Der Mechanismus muss unabhängig von Regierung, Verwaltung und Justiz arbeiten und darf keinen politischen oder institutionellen Weisungen unterliegen. Er muss auf einer rechtlichen Grundlage basieren, seine Mitglieder müssen transparent und auf fachlicher Basis bestellt werden und er muss über ausreichend Personal, Budget und Expertise verfügen. Er muss ungehinderten und unangekündigten Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung erhalten und regelmässig aus eigener Initiative an Regierung, Parlament und Öffentlichkeit berichten.

Der Nationale Präventionsmechanismus in Liechtenstein wird seit seiner Schaffung 2006 über die Strafvollzugskommission der Regierung umgesetzt. D.h. der Mechanismus und die Strafvollzugskommission sind personell identisch besetzt. Das Mandat der Strafvollzugskommission ist in Art. 17 des Strafvollzugsgesetzes geregelt. Zwar ist diese Kommission ebenfalls unabhängig und weisungsungebunden, jedoch gelten ihre Mitglieder als Beamte, werden formell von der Regierung bestellt und sind der Regierung berichterstattungspflichtig. Es wäre daher zu prüfen, ob eine identische Besetzung von NPM und Strafvollzugskommission mit dem Zusatzprotokoll der Konvention vereinbar ist oder ob die beiden Kommission getrennt werden müssten. In diesem Zug könnte auch geprüft werden, ob allenfalls der NPM zusätzlich die Funktion eines unabhängigen Mechanismus zur Prüfung von Foltervorwürfen gemäss Art. 12 und 13 CAT erhalten könnte.

12

Liechtenstein soll:

Eine unabhängige Stelle zur Untersuchung von Folter schaffen.

Haft

Im Berichtsjahr waren gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung insgesamt 77 (Vorjahr 48) Personen im Landesgefängnis inhaftiert, 29 mehr als im Vorjahr. Davon waren 69 (Vorjahr 46) Männer und 8 (Vorjahr 2) Frauen. Bei 18 der inhaftierten Personen handelte es sich um Asylsuchende, die im Rahmen des Wegweisungsvollzugs gemäss Asylgesetz inhaftiert wurden, um ein Untertauchen zu verhindern. Der Grossteil dieser Inhaftierungen erfolgte im Rahmen des Dublin-Verfahrens, d.h. die Wegweisung erfolgte in Dublin-Staaten. Unter den inhaftierten Personen befanden sich keine (Vorjahr 0) Jugendlichen. 2024 wurden insgesamt 4'152 Hafttage (Vorjahr 3'566) in Vaduz verbüsst.

Landesgefängnis

Der liechtensteinische Präventionsmechanismus (NPM) unter der UNO-Antifolterkonvention (CAT) und die Strafvollzugskommission (identisch besetzt) besuchten im Berichtsjahr vier Mal unangekündigt das Landesgefängnis. In ihren jährlichen Berichten halten die Gremien fest, dass das Landesgefängnis vorbildlich geführt wird und der Strafvollzug den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie erhielten bei ihren Besuchen uneingeschränkten Zugang zu allen gewünschten Räumen und konnten ungestörte Gespräche mit Inhaftierten führen. Die inhaftierten Personen berichteten von sehr guten Haftbedingungen und einem respektvollen Umgang durch die Strafvollzugsbeamten. Die Beschäftigungsmöglichkeiten werden nach wie vor als beschränkt, im Berichtsjahr jedoch als ausreichend beurteilt. Demgegenüber bemängelt der Antifolter-Ausschuss der UNO in seinem neuen Bericht von 2024 die Beschäftigungsangebot und fordert, den Zugang zu Ausbildung, allgemeiner Bildung sowie zu Freizeit- und Kulturangeboten zu verbessern, besonders für Frauen.

Der nationale Präventionsmechanismus (NPM) und die Strafvollzugskommission beobachten besorgt seit Jahren eine Zunahme von psychisch auffälligen Inhaftierten. Der Antifolter-Ausschuss der UNO kritisiert, dass

kein medizinisches Fachpersonal in Landesgefängnis angestellt ist. Er verweist auf die sogenannten Nelson-Mandela Regeln, nach denen Gefangene bei der Aufnahme ins Gefängnis und später so oft wie nötig ärztlich untersucht werden, um gesundheitliche Probleme, ansteckende Krankheiten oder Anzeichen von Misshandlung rechtzeitig festzustellen. Er fordert Liechtenstein auf, dies entsprechend umzusetzen. Ausserdem verweist er auf den Bedarf an genügend personellen Ressourcen.

Einzelhaft

Die Bestimmungen im Strafvollzugsgesetz zu Einzelhaft für Erwachsene bis zu vier Wochen und für Jugendliche bis zu zwei Wochen, verstossen gemäss Bericht des UNO-Antifolter-Ausschusses (CAT) von 2024 gegen geltende internationale Standards und sollten geändert werden. Der Antifolter-Ausschuss weist besonders darauf hin, dass Einzelhaft nur in Ausnahmefällen als letztes Mittel, für eine möglichst kurze Zeit und nur nach einer unabhängigen Überprüfung und nur nach Genehmigung durch eine zuständige Amtsperson vorgenommen werden darf. Die Einzelhaft darf zudem nicht als Disziplinarmassnahme gegen Jugendliche eingesetzt werden.

Bauliche Mängel

Die Platzverhältnisse im Landesgefängnis sind mit 20 Haftplätzen, einer Sicherheitszelle und einer Mehrpersonenzelle, einer kleinen Bibliothek, einem Kraftraum und einem kleinen Arbeitsraum seit Jahren sehr beengt. Ausserdem weist das 1991 erbaute Gefängnis insgesamt veraltete Einrichtungen auf. Dass der Platzmangel und die Einrichtung des Landesgefängnis zu verschiedenen, teilweise menschenrechtsbedenklichen Situationen führen, stellt auch der Antifolter-Ausschuss der UNO in seinem aktuellen Bericht zu Liechtenstein von 2024 fest. Der Ausschuss sieht z.B. Handlungsbedarf bei der Trennung von Häftlingen (nach Geschlecht, Alter und Haft-Art), beim Angebot von beruflicher und allgemeiner Bildung, Freizeitaktivitäten und sozialen Kontaktmöglichkeiten.

Nach eigenen Auskünften beobachtet die Landespolizei diese Entwicklungen und ihre Gründe, um daraus «gegebenenfalls Schlussfolgerungen zu ziehen, die künftig strategische und politische Entscheidungen erfordern könnten». Ein geplanter Ausbau des Gefängnisses wurde 2004 letztmals breit diskutiert und im Rahmen eines Referendumsbegehrens von der Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung abgelehnt. Gemäss Empfehlungen des Antifolter-Ausschusses ist es jedoch angezeigt, einen neuen strategischen Prozess in die Wege zu leiten.

13

Liechtenstein soll:

Einen strategischen Prozess zur Erweiterung des Landesgefängnisses angehen, um Mängel bei der Infrastruktur, sowie den Bildungs- und Beschäftigungsangeboten zu beheben.

Haftvollzug im Ausland

Besorgnis bereitet dem Antifolter-Ausschuss der UNO in seinem aktuellen Bericht auch der Haftvollzug im Ausland. Er kann zwar die Gründe nachvollziehen, sieht jedoch einige Aspekte kritisch: so kann Liechtenstein nicht sicherstellen, dass grundlegende Rechtsgarantieren gegen Folter und Misshandlung im Ausland gewährleistet sind, da Behördenbesuche und Besuche des nationalen Präventionsmechanismus im Ausland nicht möglich sind. Auch sieht er Klärungsbedarf bei Rechtsunsicherheiten z.B. hinsichtlich der Zuständigkeit Liechtensteins bei Foltervorwürfen, der Entgegennahme von Beschwerden dazu und die Sicherstellung eines

ungehinderten Zugangs zu unabhängigen Rechtsbeiständen für im Ausland inhaftierte Personen. Des Weiteren kritisiert er, dass die Möglichkeit von Sozialkontakten (Familienbesuche) im Ausland erschwert ist. Der Ausschuss würde es daher bevorzugen, wenn alle Hafteten im Inland vollzogen und entsprechende Kapazitäten geschaffen würden.

Kontaktrecht von Familien

Ein menschenrechtlich sensibles Thema ist das familiäre Kontaktrecht von Inhaftierten. Das Kontaktrecht ist in den allgemeinen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu den Rechten der Kinder von Inhaftierten (Rec. 2018/5), in der UNO-Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 und 4 und in den Grundsätzen der UNO für die Behandlung weiblicher Gefangener («Bangkok-Regeln») verankert. Für Untersuchungshäftlinge gibt es im Landesgefängnis häufig richterliche Einschränkungen zu Besuchs- und Kontaktrechten. Abgesehen davon würden nach Auskunft der Gefängnisleitung die gesetzlichen Besuchs- und sonstigen Kontaktregeln erhöht, wo immer organisatorisch möglich oder menschlich geboten. So würde die Zeitdauer für alle Inhaftierten praktisch verdoppelt, noch grosszügigere Besuchsrechte und Sonderlösungen würden für weit anreisende Besucher: innen, für inhaftierte Frauen, Jugendliche oder Personen, die in faktischer Einzelhaft sind, gewährt. Die telefonischen Kommunikationsmöglichkeiten würden den Inhaftierten in mehrsprachigen Informationsblättern abgegeben. Die gesetzlichen Kontaktrechte und Besucherregeln befinden sich auf der Homepage des Landesgefängnisses. Ein schriftliches Reglement, welches das Besuchsrecht und die Kontaktregelungen von Angehörigen zu Inhaftierten detaillierter regelt, ist – wohl auch aufgrund der individuellen Sonderlösungen – jedoch nicht vorhanden. Ob die erwähnten Sonderlösungen einer kinderrechtskonformen Umsetzung des Kontaktrechts von minderjährigen Kindern zu inhaftierten Elternteilen (auch in der Untersuchungshaft) entsprechen, sollte geprüft werden.

14

Liechtenstein soll:

Regeln für das Kontaktrecht von Kindern zu Elternteilen in Haft oder Untersuchungshaft einführen.

Ausländerrechtliche Haft für Minderjährige

Art. 60 Abs. 2 des Ausländerrechts sieht vor, dass Minderjährige über 15 Jahren in Haft genommen werden können. Zur ausländerrechtlichen Haft fordert die Expertengruppe unter dem UNO-Antifolterkonvention in ihrem Bericht von 2024 die Sicherstellung, dass Kinder und Familien nicht nur wegen ihres Migrationsstatus inhaftiert werden sollen. Stattdessen sollen alternative Unterbringungsmöglichkeiten genutzt werden. Zudem soll Liechtenstein unbegleitete minderjährige Asylsuchende oder von ihren Eltern getrennte Kinder besser betreuen – durch ein kindgerechtes Betreuungssystem, das auf das Wohl und die individuellen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet ist.

Heimunterbringung im Inland

Die Unterbringung in Heimen oder anderen sozialen Einrichtungen ist menschenrechtlich bedeutsam, weil Eingriffe in die persönliche Freiheit, Selbstbestimmung und Privatsphäre damit verbunden sind. Im Berichtsjahr besuchte der Nationale Präventionsmechanismus unter der UNO-Folterkonvention (CAT) das Pflegeheim St. Peter und Paul in Mauren. Wie bereits in den Vorjahren kommt er in seinem aktuellen [Bericht](#) zu einem äusserst positiven Eindruck betreffend Sauberkeit, Umgebung und Umgang in allen bisher besuchten Heimen der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK). Der Ausschuss zur Verhütung der Folter des

Europarats (CPT) identifizierte jedoch in seinem Bericht an Liechtenstein von 2016 Handlungsbedarf bei den bewegungseinschränkenden Massnahmen und bei den Beschwerdemöglichkeiten.

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Der Ausschuss zur Verhütung der Folter 2016 des Europarats (CPT) stellte fest, dass in Alters- und Pflegeheimen keine Grundlagen für bewegungseinschränkende Massnahmen vorhanden waren, und empfahl der Regierung, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes 2021 ist nun die gesetzliche Grundlage für bewegungseinschränkende Massnahmen vorhanden. Es müsste allerdings geprüft werden, ob die Regelungen und die Praxis in allen sozialen Einrichtungen angepasst worden sind.

15

Liechtenstein soll:

Überprüfen, ob die Richtlinien für bewegungseinschränkende Massnahmen in allen sozialen Einrichtungen umgesetzt werden.

Unabhängige Beschwerdeinstanz

Der Bericht des Ausschusses zur Verhütung der Folter des Europarats (CPT) hatte der Regierung ebenfalls schon 2016 empfohlen, ein externes Beschwerdeverfahren in allen Sozialhilfeeinrichtungen Liechtensteins einzurichten. Der Nationale Präventionsmechanismus unter der UNO-Antifolter-Konvention hält in seinem aktuellen Jahresbericht über den Besuch bei einem Heim der LAK fest, dass es nach wie vor keine unabhängige Beschwerdestelle für Bewohnerinnen und Bewohner gibt. Das betrifft weiterhin alle Sozialeinrichtungen. In der Schweiz gibt es unabhängige Beschwerdeinstanzen auf kantonaler Ebene. In Liechtenstein wäre die LIPO als unabhängige Beschwerdestelle prädestiniert. Sie verfolgt das Ziel, die Interessen von Patientinnen und Patienten sowie Versicherungsnehmenden zu vertreten und ihre Position im Gesundheitswesen zu stärken. Allerdings bräuchte es für dafür eine gesetzliche Grundlage, z.B. analog zum Heimaufenthaltsgesetz in Österreich.

Heimaufenthaltsgesetz

In Österreich regelt das Heimaufenthaltsgesetz die Rechte und Pflichten von Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen, insbesondere von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen. Es stellt sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer Persönlichkeit geachtet werden und ein menschenwürdiges Leben führen können, inklusive angemessener Betreuung und Schutz vor Misshandlung. Das Gesetz schreibt vor, dass Heime bestimmte Qualitätsstandards einhalten müssen und Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten haben. Zudem fördert es die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Einbeziehung ihrer Angehörigen. Liechtenstein verfügt über keine gesetzliche Grundlage für den Heimaufenthalt. 2017 veranlasste das Gesellschaftsministerium eine Überprüfung des österreichischen Gesetzes, doch bis heute sind keine weiteren gesetzgeberischen Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen worden.

16

Liechtenstein soll:

Eine gesetzliche Grundlage für eine unabhängige Beschwerdestelle für Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und sozialen Einrichtungen sowie deren Angehörige schaffen.

Fürsorgerische Unterbringung

Fürsorgerische Unterbringungen (Zwangseinweisungen) sind menschenrechtlich sehr sensible Verfahren, welche massiv in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen können. Deshalb müssen sie mit Sorgfalt und Zurückhaltung vorgenommen werden. Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes wurden seit 2021 wesentliche Verbesserungen des Verfahrens eingeführt. Die jährlichen Justizpflegeberichte zeigen auf, dass die fürsorgerischen Unterbringungen über die letzten Jahre signifikant zugenommen haben. Während beim Landgericht 2018 noch 42 Verfahren zur fürsorgerischen Unterbringung anfielen, waren es 2021 bereits 65 und im Berichtsjahr 94.

Einweisungen in Akutfällen

Gemäss Detailstatistik des Landgerichts wurden 95 Prozent aller Unterbringungsverfahren im Zeitraum zwischen 2018 und 2024 bei Gefahr in Verzug von einem diensthabenden Arzt oder einer diensthabenden Ärztin angeordnet. Diensthabend im Sinne der Gesetzesbestimmung ist jede Ärztin oder jeder Arzt mit einer Berufsbewilligung in Liechtenstein. Er oder sie sind nicht notwendigerweise für eine Beurteilung der Situation qualifiziert. Deshalb ist der Aufbau eines psychologischen Notfalldiensts oder die Einführung eines Qualifikations-, Beratungs- oder Unterstützungssystems für die Ärzteschaft bei psychologischen Notfällen nach wie vor ein wesentliches menschenrechtliches Anliegen, um nicht notwendige Einweisungen zu verhindern. Per Gesetz hat bei einer Unterbringung bei Gefahr in Verzug das Gericht binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden. Als Grundlage dafür dient der ärztliche Einweise-Bericht. Die gerichtliche Bestätigung der Zulässigkeit der Unterbringung bei Gefahr in Verzug ist auf sechs Wochen befristet. 4 Prozent aller Unterbringungen wurden vom Gericht als unzulässig eingestuft.

17

Liechtenstein soll:

Einen psychologischen Notfalldienst aufbauen oder ein Qualifikations-, Beratungs- oder Unterstützungssystem für Ärztinnen und Ärzte bei psychologischen Notfällen einführen.

Überprüfung der Unterbringung

Gemäss Sozialhilfegesetz muss eine Zurückbehaltung immer zweckdienlich und im Interesse der betroffenen

Person sein. Eine transparente und regelmässige Überprüfung der Massnahmen ist verpflichtend. Das Landgericht prüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, basierend auf Berichten der Klinik, unabhängigen Gutachten und Anhörung der Person. Die betroffene Person kann jederzeit ihre Entlassung beantragen, worüber unverzüglich schriftlich entschieden wird. Die Detailstatistik des Landgerichts zu den fürsorgerischen Unterbringungen zwischen 2018 bis 2024 zeigt auf, dass 41 Prozent der fürsorgerischen Unterbringungen nach fünf Tagen beendet waren. 37 Prozent der Unterbringungen dauerten zwischen 6 Tagen und 6 Wochen. 22 Prozent der Unterbringungen dauerten länger als 6 Wochen.

Ursachen der Unterbringung

Das Sozialhilfegesetz definiert die Bedingungen für die fürsorgerische Unterbringung und schreibt vor, dass die Anordnung zur fürsorgerischen Unterbringung restriktiv und vorwiegend zur Verhinderung der Selbstgefährdung vorgesehen ist, und dass eine Anordnung zum Schutz vor Fremdgefährdung nur dann vorgenommen werden kann, wenn diese «das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet». Wie die Detailauswertung der Statistik zeigt, wurde seit 2018 bei durchschnittlich 81 Prozent aller Verfahren eine Selbstgefährdung geltend gemacht. Eine Fremdgefährdung war der Grund für 35 Prozent aller in diesem Zeitraum eingeleiteten Verfahren. Bei 29 Prozent lag sowohl eine Selbst- als auch eine Fremdgefährdung vor. In durchschnittlich 12 Prozent der eingeleiteten Verfahren lag weder eine Selbst- noch eine Fremdgefährdung vor. Entsprechend wurden in diesen Fällen keine Verfahren eingeleitet, die Verfahren aufgrund Unzulässigkeit eingestellt oder es erfolgte eine freiwillige Einweisung.

Ursachen für die fürsorgerische Unterbringung im Untersuchungszeitraum waren zu 65 Prozent psychische oder geistige Erkrankungen mit teilweise körperlichen Ursachen (inklusive Demenz) und zu 25 Prozent psychische Erkrankungen in Kombination mit oder ausgelöst durch Substanzmissbrauch. schwere Verwahrlosung, wie sie das Sozialhilfegesetz als Begründung zulässt, wurde in keinem Fall als Grund für die Einweisung angegeben. In 10 Prozent der Fälle ist keine Ursache bekannt.

Fürsorgliche Unterbringungen gemäss Sozialhilfegesetz	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Durchschnitt							
erfasste Verfahren gemäss SHG	42	51	51	65	88	93	94								
Rückzug des Verfahrens	2	5%	14	27%	5	10%	6	9%	7	8%	12	13%	4	4%	11%
Unzulässigkeit	1	2%	4	8%	1	2%	2	3%	3	3%	7	8%	1	1%	14%
andere Gründe	1		10		4		4		5		5		3		
Gefährdung	42	51	51	65	88	93	94								
Selbstgefährdung (mit oder ohne Fremdgefährdung)	39	93%	33	65%	44	68%	56	60%	74	84%	67	72%	76	81%	81%
Fremdgefährdung (mit oder ohne Selbstgefährdung)	22	52%	13	25%	17	33%	18	28%	35	40%	25	27%	35	37%	35%
Selbst und Fremdgefährdung	-22	-52%	-11	-21%	-16	-32%	-16	-23%	-26	-30%	-15	-16%	-24	-26%	20%
keine Gefährdung	3	7%	16	31%	6	12%	7	11%	5	6%	16	17%	7	7%	13%
Ursachen	42	51	51	65	88	93	94								
psychische Erkrankungen (inkl. Demenz)	29	69%	23	45%	35	69%	42	65%	62	70%	59	63%	68	72%	65%
psychische Erkrankungen mit/durch Substanzmissbrauch (Medikamente, Drogen)	11	26%	16	31%	12	24%	17	26%	21	24%	19	20%	23	24%	25%
keine Angaben	2	5%	12	24%	4	8%	6	9%	5	6%	15	16%	3	3%	10%
Anträge zur Unterbringung	40	41	47	60	86	86	91								
bei Gefahr in Verzug (SHG Art. 18g)	39	97%	40	98%	46	98%	55	92%	78	91%	82	95%	85	93%	95%
auf Antrag (SHG Art. 18f)	1	3%	1	2%	1	2%	5	8%	8	9%	4	5%	9	10%	6%
keine	0		0		0		0		0		0		-3	-3%	
Unterbringungen (Dauer: Stichtag 31.12.)[*]	40	42	47	60	83	86	91								
0 bis 5 Tg ^{**}	17	43%	19	45%	19	40%	21	35%	28	34%	40	47%	41	45%	41%
6 Tg bis 6 Wo ^{***}	19	48%	16	38%	14	30%	20	33%	25	30%	34	40%	38	42%	37%
länger	4	10%	7	17%	14	30%	19	32%	30	36%	12	14%	12	13%	22%

Abbildung: Die fürsorgerischen Unterbringungen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Ursachen sind psychische Erkrankungen – teilweise mit Substanzmissbrauch. Quelle Landgericht. Auswertung VMR.

Problematik der Unterbringung im Ausland

Praktisch alle Unterbringungen erfolgen in ausländische, meist österreichische oder schweizerische Einrichtungen. Der Ausschuss unter der UNO-Antifolterkonvention (CAT) äusserte in seinem aktuellen Bericht von 2024 über Liechtenstein von 2024 Bedenken dazu. Er sieht Schwierigkeiten für Liechtenstein, die Kontrolle von Unterbringungen, die Gewährung von Besuchen und die Übernahme von Verantwortung im Falle von Foltervorwürfen wahrzunehmen und empfiehlt, entsprechende Kapazitäten im Inland zu schaffen.

Bei den Unterbringungen in ausländische Einrichtungen ist die Überprüfung schwieriger, da die

Überwachungsorgane der jeweiligen Länder zuständig sind. Unter anderem ist die jeweilige Dauer des Aufenthalts nicht in jedem Fall aus dem Gerichtsakt in Vaduz ersichtlich. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn die Gerichte vor Ort eigene Verfahren über die weitere Zurückbehaltung durchführen. Dies ist in Österreich immer der Fall. Für die psychiatrischen Einweisung in Schweizer Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen empfiehlt der VMR seit mehreren Jahren den Abschluss der Verhandlungen zu einem entsprechenden Staatsvertrag. Ende 2019 wurde der erste Entwurf für den Staatsvertrag von liechtensteinischer Seite an das Bundesamt für Justiz übermittelt. Nach Auskunft der liechtensteinischen Vertretung in der Verhandlungsdelegation gab es im Jahr 2024 wieder einen regelmässigen zwischenstaatlichen Austausch zum geplanten Staatsvertrag. Der Text konnte weitgehend bereinigt werden, Ende Jahr waren nur noch wenige Details offen. Es wird weiterhin ein rascher Abschluss der Verhandlungen angestrebt, möglichst im Jahr 2025.

18

Liechtenstein soll:

Den Staatsvertrag mit der Schweiz über die fürsorgerische Unterbringung von Personen aus Liechtenstein schnell abschliessen.

Aufarbeitung Covid-Massnahmen

Seit Ende der Covid19-Pandemie beleuchteten sieben Evaluationen des Liechtenstein-Instituts den Pandemieverlauf, das Krisenmanagement, die Sicht von Gesellschaft, Politik und Verwaltung auf die getroffenen Massnahmen, rechtliche Aspekte, schulische Auswirkungen sowie wirtschaftliche Stützungsmaßnahmen. Eine von der Regierung beim Institut für Epidemiologie Biostatistik und Prävention der Universität Zürich in Auftrag gegebenen [Studie zu den medizinischen und wissenschaftlichen Aspekten der Massnahmen während der Covid-19-Pandemie in Liechtenstein](#) wurde im Juli 2024 veröffentlicht. Die Studie bewertete neun Massnahmen, darunter Maskenpflicht, Schulschliessungen und Impfungen, hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile basierend auf aktueller medizinischer und wissenschaftlicher Evidenz. Er kommt zum Schluss, dass die medizinischen Massnahmen der liechtensteinischen Regierung in der Frühphase der Pandemie, also vor der Verfügbarkeit von Impfstoffen, weitgehend im Einklang mit der wissenschaftlichen Evidenz standen. Die Impfungen selbst werden als sehr vorteilhaft bewertet. Auch das Tragen von Masken, allgemeine Hygienemassnahmen, Kontaktreduktionen sowie Quarantäne- und Isolationsregelungen trugen gemäss Bericht nachweislich zur Eindämmung der Virusverbreitung bei. Kritischer fällt die Bewertung der Schulschliessungen aus, die – obwohl in Liechtenstein kürzer als in anderen Ländern – nach heutigem Wissen mehr Schaden als Nutzen verursachten. Ihre negativen Auswirkungen auf Bildung und psychosoziale Entwicklung wogen schwerer als der epidemiologische Effekt. Auch für die Zeit nach Einführung der Impfstoffe sieht der Bericht stärkere Abweichungen zwischen politischem Handeln und medizinischer Evidenz: Massnahmen wie umfassende Versammlungsverbote oder Reisebeschränkungen hätten differenzierter abgewogen werden sollen, da ihr Nutzen abnahm, während ihre sozialen und wirtschaftlichen Nachteile zunahm. Der Bericht klärt nicht die Frage nach der politischen und rechtlichen Verhältnismässigkeit der Massnahmen. Der VMR hatte eine diesbezügliche Bewertung insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen für besonders verletzbare Gruppen angeregt. Er hatte während der Pandemie die fehlenden Schutzmassnahmen und Entschädigungen für Care-Migrantinnen und -migranten in der häuslichen Betreuung und das unverhältnismässige und anhaltende Kontaktverbot im Landesgefängnis kritisiert.

Opferschutz

Verfahrenshilfe

Gemäss Auskunft der Opferhilfestelle funktioniert die Praxis zur 2022 revidierten Strafprozessordnung zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren bei denjenigen Fällen, in denen die Opferhilfestelle involviert ist, insgesamt gut. Die Opferhilfestelle sieht jedoch Handlungsbedarf bei der Verfahrenshilfe in Strafverfahren. Gemäss Art. 25 des Opferhilfegesetzes sind das Opfer und seine Angehörigen in Gerichts- und weiteren Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, von Gebühren und Kosten gemäss den Verfahrenshilfebestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnungen befreit. Wenn einem Opfer Verfahrenshilfe genehmigt wurde, die Kosten jedoch nicht an die Täterschaft bzw. an Dritte übertragen werden können, schuldet das Opfer diese Kosten dem Staat. Das bedeutet, dass das Opfer jährlich, während 10 Jahren unaufgefordert mit einem Vermögensbekenntnis belegen muss, dass keine Rückzahlung der gewährten Verfahrenshilfe möglich ist. Wird beim Vermögensnachweis ein Vermögen festgestellt, muss die Verfahrenshilfe zurückbezahlt werden. Wird ein Vermögensnachweis nicht ordnungsgemäss erbracht, wird davon ausgegangen, dass die gewährte Verfahrenshilfe zurückbezahlt werden kann. Bei Minderjährigen werden - ungeachtet der Art der Beziehung oder der Lebensumstände - die Eltern zur Verantwortung gezogen. Diese Regelung ist nicht opferfreundlich und führt nach Einschätzung der Opferhilfestelle dazu, dass Opfer von einer anwaltschaftlichen Vertretung abgehalten werden. Ausserdem ist die 10-jährige Rückzahlungsforderung nicht nur wirtschaftlich, sondern auch psychisch belastend für die Opfer.

19

Liechtenstein soll:

Die gesetzlichen Regelungen zum Opferschutz überarbeiten, sodass Opfer keine Verfahrenshilfe zurückzahlen müssen.

Verbandsbeschwerde

Das Verbandsbeschwerderecht bezeichnet das Recht von anerkannten Organisationen oder Verbänden, im öffentlichen Interesse eine Beschwerde oder Klage einzureichen, auch wenn sie nicht selbst unmittelbar betroffen sind. Ein solches Recht stärkt die Menschenrechte verletzlicher Gruppen, weil es diesen oft an den Ressourcen, am Wissen oder an der gesellschaftlichen Position fehlt, um ihre Rechte eigenständig durchzusetzen. Ausserdem kann es mit Scham verbunden sein, sich als Opfer zu exponieren. Verbände können strukturelle Missstände sichtbar machen, juristisch verfolgen und damit den Zugang zu Gerechtigkeit für besonders schutzbedürftige Menschen sichern und die Rechtsprechung insgesamt verbessern. Deswegen wurde schon bei der Vernehmlassung zur Gründung des Vereins für Menschenrechte vonseiten verschiedener Organisationen der Antrag auf die Gewährung des Verbandsbeschwerderechts für den VMR eingebracht.

20

Liechtenstein soll:

Ein Verbandsbeschwerderecht im Menschenrechtsbereich für anerkannte Organisationen und Verbände einführen.

Künstliche Intelligenz

2024 führte der Europarat seine Arbeiten an einem internationalen Rahmenübereinkommen zur Sicherstellung des Menschenrechtsschutzes bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen fort. Am 5. September 2024 wurde die Konvention offiziell zur Unterzeichnung freigegeben. Sie stellt das weltweit erste rechtsverbindliche internationale Abkommen für KI-Systeme dar und steht neben den Europaratsmitgliedern auch interessierten Drittstaaten offen. Liechtenstein beteiligte sich an den Verhandlungen und setzte sich dabei für die Einhaltung von Menschenrechts- und Datenschutzstandards und eine möglichst globale Reichweite des Abkommens ein. Das Land unterzeichnete das Übereinkommen am 27. Februar 2025. Eine Ratifizierung wird noch geprüft.

Die EU verabschiedete im Dezember 2023 die weltweit erste umfassende Gesetzgebung über Künstliche Intelligenz – den sogenannten EU-AI Act. Ziel dieser Verordnung ist es, sichere, vertrauenswürdige und menschenrechtskonforme KI-Systeme zu gewährleisten. Die Verordnung trat am 1. August 2024 in Kraft und wird schrittweise umgesetzt. Der EU-AI Act muss für Liechtenstein im Rahmen des EWR verbindlich umgesetzt werden und erfordert den Aufbau nationaler Aufsichtsstrukturen. Die zuständige Stabsstelle für Digitale Innovation ist mit den entsprechenden Vorbereitungen befasst.

Das Europäische Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI), dem auch der VMR angehört, begleitete die Entstehungsprozesse der Europarats-Konvention und der EU-Verordnung kritisch. In einer Stellungnahme bemängelte es das Fehlen zentraler Menschenrechtsgarantien. So enthalte der Vertrag nur für den öffentlichen Sektor verbindliche Regelungen, während der mächtige private Sektor weitgehend ausgenommen bleibe. Zudem würden KI-Systeme, die im Bereich der nationalen Sicherheit eingesetzt werden, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Hier müsste der Staat auf nationaler Ebene Massnahmen setzen, damit der Schutz alle Bereiche umfasst. In der Verordnung der EU wird der Begriff «Menschenrechte» oft nur rhetorisch und nicht im Sinne einer normativen Formulierung gebraucht. D.h. die Verordnung präzisiert nicht, welche Menschenrechte genau betroffen sind und welches die Risiken sind, die sich aus der KI ergeben. Hierfür wäre ein Reglement oder eine Leitlinie notwendig. Schliesslich kritisiert ENNHRI das Fehlen unabhängiger und wirksamer Aufsichtsmechanismen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene des Europarats.

21

Liechtenstein soll:

Beim Umsetzen der neuen KI-Gesetze besonderen Wert auf den Schutz der Menschenrechte legen und dafür eine nationale Regelung erarbeiten, die europäische Gesetze auf die Privatwirtschaft und die nationale Sicherheit ausweitet.

Asyl- und Flüchtlingswesen



Flüchtlings- und Asylpolitik

Das Flüchtlings- und Asylwesen Liechtensteins war im Berichtsjahr weiterhin vom Krieg in der Ukraine geprägt. Seit März 2022 erhalten Flüchtende aus der Ukraine analog zur Schweiz den Schutzstatus «S». Seit Kriegsausbruch stellten 1'127 Personen ein Schutzgesuch in Liechtenstein (Stand 31. Dezember 2024). Im Berichtsjahr wurden 407 Anträge auf internationalen Schutz registriert. 318 Anträge standen in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, 317 davon von ukrainischen Staatsangehörigen und 1 Personen mit Drittstaatsangehörigkeit mit Aufenthalt in der Ukraine. Daneben wurden 89 reguläre Asylgesuche gestellt, hauptsächlich von Personen aus Nordafrika, dem Nahen Osten und dem Westbalkan. Die Mehrheit dieser Asylgesuche waren Gesuche aus Dublin-Staaten (EU) oder aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten. Ende 2024 hielten sich 727 Schutzsuchende aus der Ukraine in Liechtenstein auf, davon 697 mit einem gültigen Schutzstatus „S“. 187 der anwesenden Schutzsuchenden waren minderjährig. Insgesamt betreute die Flüchtlingshilfe (FHL) Ende 2024 786 Personen, 151 Personen mehr als im Vorjahr und Rekord seit Gründung der FHL.

Im Berichtsjahr erhielten 231 Personen aus der Ukraine den Schutzstatus S, also vorübergehenden Schutz in Liechtenstein. Zwei Personen erhielten eine vorläufige Aufnahme. Gleichzeitig wurde über das reguläre Asylverfahren keine einzige Person als Flüchtling in Liechtenstein anerkannt. Aufgrund der weiter angespannten Lage in der Ukraine spricht sich der VMR für einen Beibehalt des Schutzstatus „S“ für Flüchtende aus der Ukraine aus.

Die Dauer der Verfahren beim APA ist generell angemessen, obwohl gerade die Verfahren zur Bestimmung der vorübergehenden Schutzbedürftigkeit komplexer geworden sind. Allerdings wurden dem VMR vereinzelt Verfahrensverzögerungen in Asylverfahren gemeldet, insbesondere aufgrund der hohen Auslastung. Es ist wichtig, dass in diesen Fällen die Betroffenen regelmässig und transparent informiert werden.

Es wurden keine anderen solidarischen Massnahmen wie z.B. ein freiwilliger Selbsteintritt zur Durchführung eines Asylverfahrens in Liechtenstein oder die Aufnahme von Flüchtlingen oder Asylsuchenden über bestehende Wiederansiedlungs- oder Umsiedlungsprogramme der EU oder der UNO («Resettlement» oder «Relocation») getroffen. Gemäss Auskunft des zuständigen Ministeriums ist dies auch zukünftig nicht geplant. Diesbezüglich fordert der VMR angesichts der historisch hohen globalen Flüchtlingszahlen und der für Liechtenstein äusserst vorteilhaften europäischen Flüchtlings- und Migrationsregulation mehr Verantwortung und Solidarität.

Solidarität übt Liechtenstein jedoch im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE), insbesondere bei der Nothilfe und der internationalen Flüchtlings- und Migrationshilfe. In den Jahren 2022 und 2023 insgesamt rund 3,8 Millionen Franken für Projekte im Ukraine-Kontext eingesetzt. Diese Mittel wurden für Unterkunft, Nahrung, Medikamente, Wasser, sanitäre Einrichtungen und Stromversorgung oder für die Unterstützung von Geflüchteten in den Nachbarstaaten der Ukraine eingesetzt - z.B. für Massnahmen wie Registrierung, Rechtsberatung oder Zugang zu Bildung und grundlegenden Dienstleistungen. Zusätzlich wurde auch die Dokumentation von Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen finanziert, um die Rechenschaftspflicht sicherzustellen. Um dieses Engagement zu ermöglichen, stockte die Regierung das ordentliche IHZE-Budget in den Jahren 2023 und 2024 um insgesamt 3,6 Millionen Franken auf.

3

Liechtensteiner Vaterland | Montag, 5. Februar 2022

Inland

Asylgesuche weiterhin auf hohem Niveau

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine schmolten in Liechtenstein die Asylgesuche im Jahr 2022 in die Höhe. Auch 2023 flüchteten viele Menschen nach Liechtenstein, Ukrainer erhalten besonderen Schutzstatus. Reguläres Asyl wurde allerdings in keinem Fall gewährt.

Daniela Fritz

Seit fast zwei Jahren herrscht in der Ukraine Krieg. 585 Betroffene haben in Liechtenstein mittlerweile einen sicheren Hafen gefunden, was das kleine Land allerdings vor Herausforderungen stellt. Das verdeutlicht schon die Entwicklung der Asylgesuche 2021 wurden noch 97 Gesuche gestellt, was in etwa dem damaligen langjährigen Durchschnitt entsprechen hat. 2022 – nach dem Angriff Russlands – waren es rekordhohe 584 Gesuche.

508 Gesuche betrafen geflüchtete Personen aus der Ukraine, die unter bestimmten Voraussetzungen den vorübergehenden Schutzstatus S erhalten, ohne ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Sie erhalten also innerhalb weniger Tage einen Aufenthaltstitel, während das ordentliche Asylverfahren je nach Komplexität und Verfahrensort zwischen einigen Wochen und mehreren Monaten dauern kann.

Knapp 400 Asylgesuche im vergangenen Jahr

Im vergangenen Jahr suchten zwar nicht mehr ganz so viele Personen um Asyl an, wie eine «Anfangs- und Passamt (APA) zeigt. Mit 392 Gesuchen gab es aber immer noch deutlich mehr als vor dem Ukraine-Krieg. So wurden 304 Gesuche von Personen aus der Ukraine gestellt. Die restlichen 88 Asylgesuche betrafen Menschen aus anderen Ländern, die zum Teil als sichere Herkunftsstaaten gelten.

Audem Gaza-Streifen Flüchtlingen kann Menschen nach Liechtenstein, das APA verzeichnete 2023 nur zwei Gesuche von Personen aus dem Palästinensischen Autonomiegebieten.

Julia Walch, die im APA den Bereich Asyl leitet, rechnet hier auch nicht mit einem grösseren Anstieg: «Ihr gleichbleibender Entwicklung des Konflikts wird nicht mit relevanten Flüchtbewegungen nach Europa gerechnet.»

Keines der 2023 abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren endete mit einem positiven Bescheid für die Betroffenen. «Im vergangenen Jahr wurde kein Asyl gewährt, da die Voraussetzungen dafür in keinem Fall erfüllt waren», erklärt Walch.

Die meisten Personen, die ein reguläres Asylgesuch stellen, stammen aus sicheren Herkunftsländern oder unterliegen dem Dublin-Verfahren, weshalb Liechtenstein nicht zuständig ist. Vier Personen wurden jedoch vorläufig im Land aufgenommen.

Die Flüchtlingshilfe betreut derzeit rund 645 Personen, darunter 595 Schutzbedürftige aus der Ukraine, 27 Asylsuchende und 23 vorläufig Aufgenommene. Eine Herausforderung für die zuständigen Stellen – und eine Entspannung ist derzeit nicht in Sicht: Allein im Januar wurden bereits 25 Asyl- und Schutzgesuche verzeichnet, 17 davon von ukrainischen Staatsangehörigen. Walch rechnet damit, dass in den kommenden Monaten weiterhin zwischen 25 und 50 Asylgesuche pro Monat hinzukommen.

Wohnraum wird ab Sommer wieder knapp

Nach gibt es zwar genügend Unterbringungsmöglichkeiten, ab Sommer brauche es aber zusätzliche Wohnräume. Die Regierung will deshalb wieder auf private Angebote zurückgreifen.

Dieser werden über 40 Liegeschlafstellen im Eigentum des Landes, von Gemeinden oder Privaten und Vereinen. Zu den grössten Standorten zählen der Molerhof und die im Herbst bezogene Unterkunft im Trisener Industriegebiet, wo jeweils Platz für rund 80 Menschen ist. Doch nicht nur in den grossen Liegeschlafstellen, sondern auch in angemessenen kleineren Wohnungen und Häusern werden gemäss Walch Wohngemeinschaften für die Schutzbedürftigen gebildet.

Neben der Unterbringung spielt auch die Integration in den Arbeitsmarkt beziehungsweise das Bildungswesen eine zentrale Rolle. Von den 167 minderjährigen Schutzsuchenden aus der Ukraine sind 103 regulär eingeschult, 22 besuchen eine DuZ-Klasse. Knapp 400 Geflüchtete sind in ortsüblichen Altersgruppen in 103 Personen. «Viele der Schutzbedürftigen haben jedoch Betreuungspflichten für jüngere Kinder», erinnert Walch. Weitere 80 Personen könnten gemäss Flüchtlingshilfe aber in den Arbeitsmarkt integriert werden, sobald sie die Sprache entsprechend beherrschen.

Weitere Unterkünfte gesucht

Es besteht weiterhin Bedarf an Unterkünften für Geflüchtete. Gesucht werden insbesondere grössere Wohnungen oder Häuser ab 4,5 Zimmern. Interessierte Vermieter oder Immobilienexperten werden gebeten, sich per E-Mail an info@vhr.li oder per Telefon unter der Nummer +423 236 6590 zu melden.

884 Daniel Schwabegger



Die Situation im Flüchtlingsheim bietet Herausforderung. Trotz der im Herbst eröffneten Unterkunft im Trisener Industriegebiet ist ab Sommer neuer Wohnraum nötig.

Abbildung: 2024 verzeichnete die Flüchtlingshilfe Liechtenstein einen Rekord von 786 betreuten Personen. 321 Person davon aus der Ukraine erhielten 2024 in Liechtenstein Schutz Foto: Vaterland-Artikel vom 05.02.2024

Unterbringung, Bildung und Erwerb

Gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung wurden im Berichtsjahr über 15 neue Liegenschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzbar gemacht. Damit standen per Ende 2024 über 75 Liegenschaften für die Unterbringung der Personen aus dem Asylbereich zur Verfügung. Weiters wurde ein Verfahren zur Bereitstellung einer neuen Kollektivunterkunft für 2025 eingeleitet. Das Ausländer- und Passamt (APA) und der Verein Flüchtlingshilfe (FHL) erhielten zusätzliche Ressourcen, um die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen zu gewährleisten. Daneben entstanden verschiedene zivilgesellschaftliche Initiativen zur Unterstützung von Geflüchteten, wie z.B. der Verein SKS-Integrationshilfe.

Per Ende 2024 waren 147 schutzsuchende Kinder entweder über eigene Klassen mit Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache oder in den regulären Schulbetrieb eingeschult. Zusätzlich wurde mit dem „Lernhub“ ein spezifisches Angebot für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine eingerichtet, um sie möglichst schnell in den Regelunterricht integrieren zu können. Im Dezember 2024 gingen 153 von allen über die Flüchtlingshilfe betreute Personen einer Erwerbstätigkeit nach, davon 139 Schutzbedürftige aus der Ukraine. Die Quote der Erwerbstätigen lag bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine Ende 2024 bei rund 32%.

Der VMR beurteilt die Situation von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Liechtenstein insgesamt als sehr gut. Der regelmässige Austausch mit FHL, Amnesty und APA weisen auf keinen Handlungsbedarf hinsichtlich Unterkunft oder Betreuungssituation hin. Die insgesamt vier Beratungen von Personen mit Fluchthintergrund (Asylsuchende, Schutzsuchende, anerkannte Flüchtlinge) durch den VMR ergaben keine menschenrechtlich bedenklichen Aspekte. In keinem der vier Fälle wurden Massnahmen nötig.

Grundsätzlich ist die hohe Arbeitsquote positiv zu bewerten. Es zeigt sich immer wieder, dass die Möglichkeit, ab dem ersten Tag erwerbstätig sein zu können, sich bewährt. Damit wird einerseits Struktur geschaffen, andererseits können die betreuten Personen möglichst autonom leben, wie es auch das Asylgesetz vorsieht. Allerdings gibt es auch Hindernisse. So führt die Lohnzession zu einer geringeren Motivation, einer Arbeit nachzugehen. Gleichzeitig werden Ausbildungen teilweise nicht anerkannt. Auch ist der „Flüchtlingslohn“ noch nicht flächendeckend eingeführt und wenig bekannt.

Wichtig erscheint dem VMR angesichts der grossen Anzahl an betreuten Personen das

Gleichbehandlungsprinzip. Sowohl Asylsuchende als auch vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige aus der Ukraine werden gemäss dem Asylgesetz untergebracht und betreut. Sie sollten daher gleichbehandelt werden, unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen. Eine Bevorzugung einer bestimmten Gruppe von betreuten Personen würde das Gleichbehandlungsprinzip verletzen und könnte zu Problemen in der Unterbringung und Betreuung führen.

Interessensvertretung

Der Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein wurde im Jahre 1998 von der Caritas Liechtenstein, dem Verein für eine offene Kirche, der Stiftung Justitia et Pax so wie Einzelpersonen aus dem Umfeld verschiedener Hilfswerke gegründet. Auslöser dafür war die Aufnahme von Asylsuchenden in grösserem Umfang in den 90er Jahren und die Notwendigkeit einer professionellen Koordination der Unterbringung und Betreuung.

Die Flüchtlingshilfe ist ein gemeinnütziger Verein, der im Auftrag des Staates für die Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen in Liechtenstein zuständig ist. Die Betreuung umfasst die Unterbringung, Versorgung, Beratung und Begleitung sowie die Unterstützung bei Integration, Arbeitssuche und Rückkehrvorbereitung. Daneben setzt sich der Verein gemäss Statuten für den Schutz von Flüchtlingen, die Wahrung der Menschenwürde sowie die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention ein. Sie vertritt die Interessen von Asylsuchenden gegenüber Behörden und Öffentlichkeit und fördert die Solidarität der Bevölkerung mit Menschen auf der Flucht. Schliesslich kann sie mit anderen anerkannten Organisationen zusammenarbeiten und Flüchtlingsprojekte im In- und Ausland durchführen.

Damit steht die Flüchtlingshilfe vor der Herausforderung, einerseits als Auftragnehmerin der Regierung einen staatliche Auftrag zu erfüllen und andererseits als privater Verein die unabhängige Interessensvertretung für Asylsuchende und Flüchtlinge wahrzunehmen und ihren Rechtsschutz zu garantieren. Die Vereinbarkeit dieser Aufgaben wird vom VMR kritisch beurteilt. Eine seit einigen Jahren geplante Überarbeitung der Leistungsvereinbarung der Flüchtlingshilfe mit der Regierung, die auch diese Frage umfasst, konnte im Berichtsjahr erneut nicht abgeschlossen werden.

22

Liechtenstein soll:

Rasch eine neue Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der Flüchtlingshilfe abschliessen, die auch die Frage der unabhängigen Interessensvertretung des Vereins klärt.

Rechtsvertretung

Art. 19 Asylgesetz schreibt die Anwesenheit einer unabhängigen Hilfswerksvertretung bei Asylbefragungen vor. Dabei handelt es sich um Privatpersonen, die als neutrale Beobachtende an den Befragungen von Asylsuchenden teilnehmen. Durch ihre Anwesenheit soll die Einhaltung der Verfahrensrechte im Asylverfahren überwacht werden. Die Hilfswerksvertretenden erhalten eine Schulung zu ihrer Aufgabe und Funktion, Es gibt aber keine Qualitätsprüfung. Aufgrund der hohen Belastungen im Asylwesen wurden von 2020 bis 2023 keine Schulungen durchgeführt. Im Berichtsjahr fand je eine Schulung für die Hilfswerksvertretung sowie für das Personal der Flüchtlingshilfe statt.

Das UNO-Flüchtlingshilfswerk UNHCR und der VMR sind Ansicht, dass die Institution der Hilfswerksvertretung nicht geeignet ist, um die Rechte von Asylbewerbern bei den Befragungen zu garantieren. Sie kann zwar als

neutrale Präsenz zu einem faireren Verfahren beitragen, doch sind ihre qualitativen und fachlichen Voraussetzungen nicht ausreichend, um die Rechte der Befragten wirksam zu vertreten. Um ein faires Verfahren zu garantieren, empfiehlt UNHCR die Prüfung von Alternativen. Der VMR empfiehlt seit Jahren die Einführung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung analog zum Schweizer System.

23**Liechtenstein soll:**

Die Hilfswerksvertretung bei Asylverfahren durch eine unentgeltliche Rechtsvertretung für Asylsuchende ersetzen.

Vorläufige Aufnahme

Der Flüchtlingsbegriff in Liechtenstein und der Schweiz wird sehr restriktiv ausgelegt. Eine asylsuchende Person muss glaubhaft machen, dass eine Verfolgung gezielt gegen sie persönlich gerichtet war und sie an Leib und Leben gefährdet ist. Konflikt- und Gewaltvertriebene, die keiner persönlichen Verfolgung ausgesetzt waren, werden daher in Liechtenstein häufig nicht als Flüchtlinge anerkannt.

Doch auch Konflikt- und Gewaltvertriebene sind schutzbedürftig. Ihre Schutzbedürftigkeit ist aufgrund von langandauernden Konflikt- und Gewaltsituationen häufig von derselben Art und Dauer wie jene von Personen, die Asyl erhalten. Sie können nicht in ihr Heimatland zurückkehren, da sie dort an Leib und Leben bedroht sind. Dennoch erhalten sie einen negativen Asylentscheid mit einer Wegweisungsverfügung. Wenn die betreffende Person danach aber nicht in das Heimat- oder Herkunftsland weggewiesen werden kann, erhält sie eine vorläufige Aufnahme. Diese ist auf höchstens ein Jahr befristet und wird anschliessend verlängert, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung noch vorliegen. Per 31. Dezember 2024 hielten sich 21 vorläufig Aufgenommene in Liechtenstein auf. 6 vorläufig aufgenommene Personen erhielten aufgrund ihrer fortgeschrittenen Integration eine Aufenthaltsbewilligung (B).

Liechtenstein und die Schweiz sind die einzigen Staaten in Europa, die eine vorläufige Aufnahme kennen. Sie ist im Gegensatz zu dem in den meisten EU-Staaten bekannten subsidiären Schutz kein Aufenthaltsstatus, sondern lediglich eine Ersatz-massnahme für den Vollzug einer Wegweisung und wird vom UNO-Flüchtlingshilfswerk UNHCR kritisiert. Ausserdem bietet die vorläufige Aufnahme trotz längerfristigem Aufenthalt in Liechtenstein schlechte Integrationsperspektiven. Gleichzeitig wurde seit Bestehen noch keine vorläufige Aufnahme wieder aufgehoben und die Wegweisung vollzogen.

24**Liechtenstein soll:**

Einen positiven Schutzstatus anstelle der vorläufigen Aufnahme für Schutzbedürftige schaffen, welche nicht als Flüchtlinge anerkannt werden.

Flüchtlinge: Positiver Schutzstatus gefordert

Obwohl viele flüchtende Personen aus Kriegsgebieten langfristig in Liechtenstein bleiben, werden sie häufig nicht als Flüchtlinge anerkannt. Das ist laut Verein für Menschenrechte eine Missachtung der Grundrechte und fordert eine Änderung.

Marenia Schädler

Die Flüchtlingspolitik in der Schweiz und Liechtenstein ist sehr restriktiv. Der Flüchtlingsstatus wird selten vergeben. Für Flüchtlinge aus der Ukraine wurde eine Ausnahmeregelung erstellt, die ihnen den sogenannten Schutzstatus S auspricht. Asylsuchende aus anderen Konfliktländern, die ebenfalls aufgrund Gewalt geflohen sind, aber keinen politischen Verfolgung ausgesetzt waren, bekommen diesen Status häufig nicht und werden auch nicht als Flüchtlinge anerkannt. Da sie jedoch nicht in das Konfliktland zurückkehren können, erhalten sie eine sogenannte «vorläufige Aufnahme».



Viele Flüchtlinge erhalten die vorläufige Aufnahme – auch wenn sie langfristig im Land bleiben. Dadurch sind ihre Grundrechte eingeschränkt.

Und auch in anderen Bereichen wie Familienmischung oder Erwerbstätigkeit bestehen Nachteile. Laut der SBAA besteht das Ziel darin, die Integration zu fördern, jedoch nicht. Dieser wird jedoch nicht in Liechtenstein auf Flüchtlinge aus der Ukraine automatisch vergeben.

Schutzstatus soll Asylwesen entlasten

Der VMR würde sich für alle Gewässerströme wünschen. Obwohl es dies nicht möglich ist, das Innenministerium erwidert dies damit, dass die Zahl der Asylbewerber von Personen aus anderen Ländern auf einem Level ist, das im Rahmen der regulären Asylverfahren bewältigt werden kann. Dies sei auch in allen anderen europäischen Staaten der Fall. Ausserdem unterstützen Liechtenstein die Flüchtlinge in vielen Kriegsgebieten nur um in anderen internationalen Flüchtlings- und Migrationszentren und Mitgliedern der Geflüchteten aus der Ukraine sei jedoch die Situation anders, da Liechtenstein innerhalb weniger Wochen mehrere Hundert Gewässerströme hat. «Durch die vorübergehende Schutzwahlprüfung konnte den Personen schnell und ohne individuelle Prüfung im Rahmen eines Asylverfahrens der notwendigen Schutz gewährt werden, ohne dass es zu einer massenhaften Überlastung des Asylwesens gekommen ist», so das Innenministerium.

Freiheit oder Familienmischung

Die Flüchtlingspolitik in der Schweiz und Liechtenstein ist sehr restriktiv. Der Flüchtlingsstatus wird selten vergeben. Für Flüchtlinge aus der Ukraine wurde eine Ausnahmeregelung erstellt, die ihnen den sogenannten Schutzstatus S auspricht. Asylsuchende aus anderen Konfliktländern, die ebenfalls aufgrund Gewalt geflohen sind, aber keinen politischen Verfolgung ausgesetzt waren, bekommen diesen Status häufig nicht und werden auch nicht als Flüchtlinge anerkannt. Da sie jedoch nicht in das Konfliktland zurückkehren können, erhalten sie eine sogenannte «vorläufige Aufnahme».

Schutzbedürftigkeit ist aufgrund von lang andauernden Konflikten und Gewalttätigkeiten häufig von derselben Art und Dauer wie jene von Personen, die Asyl erhalten.

Wie dem Monitoringbericht zu entnehmen ist, ist die vorläufige Aufnahme auf ein Jahr befristet und wird automatisch verlängert, wenn die Voraussetzungen für den Asylantrag noch vorliegen. Laut VMR ist es erwünscht, dass der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden. «Denn ihre

Keine Anpassungen geplant

Das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt ist die Förderung bilanziell, einen Status ähnlich dem subsidiären Schutz in der EU einzuführen. Eine Anpassung sei jedoch nicht geplant. Laut dem Ministerium liegt der Unterschied zur vorläufigen Aufnahme darin, dass die flüchtenden Personen in der EU ein Rückkehrverbot erhalten, das ihnen in anderen Ländern ebenfalls nur ein bestimmtes Aufenthaltsrecht einräumt, wenn sich die Situation im Herkunftsland nicht geändert hat, hält das Innenministerium fest. Trotzdem gehen beispielsweise das Reisen zu den Grundrechten, wie ein Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) aufzeigt.

Solidarität mit Ukrainern bleibt trotz Kritik hoch

Seit Kriegsbeginn im Jahr 2022 suchen Menschen aus der Ukraine Schutz in Liechtenstein. In einer Strassenumfrage äussern Bürger unterschiedliche Meinungen zum Asylstatus der Flüchtlinge.

Laut dem UN-Flüchtlingswerk (UNHCR) flüchten viele Kriegsgeborene nach Millionen Menschen aus der Ukraine. Auch in Liechtenstein langten bisher 1009 Asylsuchende ein, bei dem Aufwachen handelt es sich überwiegend um Frauen, Minderjährige und betagte Personen.

«Kriegerinnen bereits viel Solidarität mit den Geflüchteten aus der Ukraine. Andererseits zeigen sich die Geflüchteten hier im Land sehr gut», sagt Julia Wälchli vom Ausländer- und Passamt (APA). Zuerst sind jedoch auch kritische Stimmen zu hören, «in der öffentlichen Debatte hat sich auch die Frage gestellt, ob es

nicht bereits sichere Gebiete in der Ukraine gibt, aus denen Menschen nicht flüchten müssen.» Wie es um die Solidarität mit ukrainischen Flüchtlingen im Fürstentum Liechtenstein

steht, die derzeit in Valbusa leben, zeigt eine aktuelle Strassenumfrage mit Bürgern in Valbusa.

Wie es um die Solidarität mit ukrainischen Flüchtlingen im Fürstentum Liechtenstein steht, die derzeit in Valbusa leben, zeigt eine aktuelle Strassenumfrage mit Bürgern in Valbusa.

Zu den Autoren Louis Schäfer, 29, aus Winterthur (CH) und Pia Bartscher, 25, aus Vaduz (AT). Abgebildet die 14. Medienstationen an der Universität Liechtenstein.

Umfrage

«Wie stehen Sie zum Asylstatus der ukrainischen Flüchtlinge in Liechtenstein?»

Werner Thöny
Brenner, Valbusa
«Das ist eine schwierige Frage. Ich habe nicht viel Kontakt zu den Flüchtlingen, es gibt solche, die sich integrieren, das finde ich gut, aber es gibt auch solche, die den Flüchtlingsstatus ausnutzen. Integrieren sollten sich tendenziell alle»

Lisa Altmeyer
Brenner, Sargans
«Ich finde es sehr positiv, wie sich von ukrainischen Familien aus Flüchtlingen hier. Wir haben den Flüchtlingen Mitleid gegenüber. Auch andere ausserhalb, die den Flüchtlingsstatus ausnutzen, das ist ein Problem, das es zu lösen gibt»

Romana Kaufmann
Brenner, Triesen
«Ich sehe es eher negativ. Es kommen zu viele. Die Ukraine ist gross, ihre Kriegslage ist schon lange und hört nicht auf. Wir haben Mitleid, aber gar nicht in Kriegsgebieten gewesen haben und eigentlich sind»

Hermann Ospelt
Aargauer, Vaduz
«Von den Flüchtlingen kriege ich nicht viel mit. Ich weiss nicht, wie es genau aussieht, finde es aber gut, wenn man sie aufnimmt. Das ist menschlich. Wenn Leute in Not sind, sollte man helfen, aber nur bis zu einem gewissen Grad.»

Hilma Shabani
Dobruša, Sargans, Buggald
«Ich sehe ihnen positiv gegenüber. Man sollte jeden akzeptieren, egal, woher er kommt und was in der Welt passiert. Wenn das was den Flüchtlingen passiert, um passieren würde, wären wir auch froh, wenn uns Leute helfen.»

Abbildung: UNHCR und VMR empfehlen die Einführung eines positiven Schutzstatus für Personen, die nicht unter die Genfer Flüchtlingskonvention fallen, anstatt der vorläufigen Aufnahme. Foto: Liechtensteiner Vaterland

Verletzliche Personen und unbegleitete Minderjährige (UMAS)

Das Asylgesetz legt fest, dass verletzte Personen, Frauen und Folteropfer besonderen Schutz geniessen. Zudem können Opfer von Menschenhandel Asyl erhalten. Leider geniessen Gewaltopfer im Asylgesetz keinen besonderen Schutz. Auch wenn sie gemäss Auskunfts der Regierung im vierten Bericht unter der UNO-Antifolterkonvention in der Praxis unter besonderen Schutz gestellt werden, gibt es bis anhin im Asylverfahren wie auch in der Betreuung von Asylsuchenden keine standardisierten Prozesse zur Erkennung und zum Umgang mit Gewaltopfern. Es ist eine grosse Herausforderung, von Menschenhandel betroffene oder traumatisierte Personen im Asylwesen zu erkennen und zu begleiten.

Eine besonders verletzte Gruppe sind die Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchende (UMAs). Das sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Personen mit offizieller elterlicher Verpflichtung in ein Land einreisen und dort um Asyl ansuchen. Auch in Liechtenstein befinden sich seit Jahren regelmässig einige wenige UMAs in Betreuung der Flüchtlingshilfe und den zuständigen Behörden.

UMAs haben besondere Schutzrechte, welche in der Kinderrechtskonvention verankert und vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) eingefordert werden. Die Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden ist in Art. 12 des Asylgesetzes und Art. 9 der Asylverordnung geregelt. Die Asylverordnung sieht vor, dass UMAs ab 16 Jahren in den regulären Strukturen des Aufnahmezentrums für Asylsuchende untergebracht werden können, sofern das Amt für Soziale Dienste (ASD) keine Einwände erhebt, und dass nur

UMAs unter 16 Jahren eine vom ASD benannte Vertrauensperson als Begleitung und Unterstützung im Asylverfahren erhalten. Diese Bestimmungen verletzen die in der Kinderrechtskonvention formulierten Rechte der UMAs, da sie Jugendliche ab 16 Jahren wie Erwachsene behandeln.

25**Liechtenstein soll:**

Die Altersgrenze in Art. 9 der Asylverordnung an die Vorgaben der Kinderrechtskonvention anpassen.



Migration und Integration



Umsetzung Integrationsstrategie

Im Februar 2021 verabschiedete die Regierung eine neue [Integrationsstrategie](#). Sie liegt seit 2022 auch in [Einfacher Sprache](#) vor.

Die Umsetzung der Integrationsstrategie wird von einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft überwacht. In ihrem [Monitoringbericht](#) informiert sie jährlich über geplante Massnahmen und den Umsetzungsstatus. Information, Kommunikation und Beratung, Bildung und Ausbildung sowie Recht und Staat wurden als prioritäre Handlungsfelder definiert. Generell begrüsst der VMR die konsequente und transparente der Umsetzung der Strategie.



Abbildung: Der jährliche Integrationsdialog zwischen Behörden und Migrationsgemeinschaften ist seit 2022 ein fixer Bestandteil zur Umsetzung der Integrationsstrategie. Foto: Ministerium für Gesellschaft

Seit 2022 führt das Ministerium für Gesellschaft jährlich einen Integrationsdialog zwischen Migrationsgemeinschaften, Behörden und Fachstellen durch, um Umsetzungsmassnahmen unter der Strategie zu planen und einen Informationsaustausch zu ermöglichen. Der dritte Integrationsdialog im Berichtsjahr widmete sich den Themen der politischen Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern, der Solidaritätsstudie der Stiftung Lebenswertes Liechtenstein sowie der Vorstellung der Beratungsstelle «integration.li».

Als bedeutende Meilensteine bei der Umsetzung der Integrationsstrategie im Berichtsjahr sind die Eröffnung der Beratungsstelle und die Weiterentwicklung und Mehrsprachigkeit der Webseite «integration.li» hervorzuheben. Beides verbessert und vereinfacht den Informationszugang wesentlich und fördert die Bekanntmachung von Integrationsangeboten. Weitere Umsetzungsmassnahmen wie die Anpassung relevanter staatlicher Webseiten oder einheitlicher Dolmetscherangebote in der Landesverwaltung sind in Arbeit. In den

meisten Fällen, in denen die Umsetzung stockt, fehlt es gemäss dem Monitoringbericht der Regierung an den notwendigen Ressourcen.

26

Liechtenstein soll:

Mehr Ressourcen für die Umsetzung der Integrationsstrategie der Regierung bereitstellen.

Beratung und Information

Im Juni 2024 öffnete die Beratungsstelle integration.li ihre Türen. Sie bietet an drei Tagen in der Woche Sozialberatungen sowie individuelle Begrüssungsgespräche in diversen Sprachen an. Ebenfalls berät die Stelle bei Themen wie Aufenthalt, Sozialversicherungen oder Arbeit. Die Beratungsstelle wird gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Soziale Dienste gemeinsam von der Stiftung Mintegra und der infra geleitet. Bereits bei der Ausarbeitung der Integrationsstrategie hat der VMR eine solche Stelle gefordert, beim Integrationsdialog 2022 auch die betroffene Wohnbevölkerung. Der VMR begrüsst daher sehr, dass die Beratungsstelle nun ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Gleichzeitig wurde die Informationsplattform integration.li überarbeitet, ergänzt und in mehrere Sprachen übersetzt.

Im Berichtsjahr organisierte die Beratungsstelle integration.li im September zum ersten Mal Runden Tisch Beratung im Integrationsbereich. Ziel der Veranstaltung war der Austausch über Themen wie Migration, Bewilligungen, Arbeit und Sozialversicherungen sowie die Weiterentwicklung der Beratung für Zugewanderte in Liechtenstein. Damit sollen das Netzwerk in der Integrationsberatung gestärkt, Angebote besser abgestimmt und Anliegen aufgenommen werden können.



Abbildung: Die Eröffnung der Beratungsstelle integration.li ist ein wichtiger Meilenstein der Integrationspolitik und setzt eine Empfehlung der Europarats-Kommission ECRI um. Foto: Liechtensteiner Vaterland

Auf staatlicher Seite fördert der Fachbereich für Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste Integrationsprojekte und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Er unterstützt ausserdem die Integrationsangebote der

Fachstelle Mintegra in Buchs und der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra). Seit 2022 berät und unterstützt der private Verein „SKS Integrationshilfe“ Flüchtlinge und Schutzsuchende in Liechtenstein bei der Integration in den Bereichen Soziales, Bildung, Arbeit, Sprache, Recht, Religion, Kultur, Freizeit und Alltag.

Mit der Einführung der Beratungsstelle integration.li und der verstärkten Koordination in der Integrationsberatung hat die Regierung einen Meilenstein bei der Umsetzung der Integrationsstrategie erreicht. Damit wurde auch eine dringliche Empfehlung aus der aktuellen Berichterstattung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) umgesetzt. Die Integration passiert jedoch vor allem in den Gemeinden. Zwar bietet die Beratungsstelle Begrüssungsgespräche für die Gemeinden an, aber auch die Gemeindeverwaltungen sollten als Anlaufstellen Informations- und Beratungsangebote bereitstellen.

Dolmetscherangebote für fremdsprachige Personen

Der diskriminierungsfreie Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen ist ein zentrales menschenrechtliches Anliegen. Dazu bestehen Aufklärungs- und Informationspflichten auch für fremdsprachige Personen. Dies zu erfüllen, kann in der Praxis eine grosse Herausforderung darstellen. Abgesehen von sprachlichen Hürden sind auch die Konzepte von Gesundheit und Krankheit sowie Vorstellungen von heilenden Therapien kulturell verschieden. Mit interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetscher können diese Barrieren abgebaut werden. Sie helfen Symptome, Befunde, Behandlungsmethoden oder gesundheitlich relevante Empfehlungen kulturell einzuordnen. Dies fördert die Akzeptanz für eine Behandlungsempfehlung und für die korrekte Umsetzung und trägt zum Behandlungserfolg bei.

Nach Abschluss eines zweijährigen Pilotprojekts «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen in Liechtenstein», welches Dolmetschende für medizinische Konsultationen vermittelte und finanzierte, wurde diese Dienstleistung im April unbefristet in den Leistungskatalog des Amtes für Gesundheit übernommen. Zwar musste das Angebot aus finanziellen Gründen kurzfristig zwischen Mitte Juni und Oktober ausgesetzt werden, wurde anschliessend aber wieder aufgenommen.

Der VMR erstellte zuhanden der Projektpartner und der Regierung einen Abschlussbericht mit einer Evaluation des Pilotprojekts. Darin gab er sechs Empfehlungen ab. Mit der Übernahme des Angebots durch das Land Liechtenstein wurde die erste Empfehlung im Berichtsjahr umgesetzt. Weiters empfiehlt er den Einsatz der Dolmetscherangebote auch in der Psycho- und Physiotherapie sowie die Ausweitung auf andere gesellschaftliche Bereiche (z.B. Bildung, Soziales). Mittelfristig soll die Finanzierung und der Einsatz von Dolmetscherangeboten in der gesamten Verwaltung harmonisiert, ihre Wirkung langfristig gemessen und das Angebot breit bekannt gemacht werden.

Einiges konnte bereits umgesetzt werden. So wurde in den Liechtensteiner Schulen das einheitliche Kommunikations-Tool „Klapp“ eingeführt, mit welchem zwischen Lehrpersonen und dem Schulamt sowie Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten kommuniziert werden kann. Durch die automatische Übersetzung in verschiedene Sprachen vereinfacht es v.a. die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis von fremdsprachigen Familien. Ausserdem werden neu bei Elterngesprächen Dolmetschende zur Verfügung gestellt. Schliesslich wurde eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, welche sich mit der Vereinheitlichung der Dolmetscherangebote in der Landesverwaltung befasst.

224 Dolmetsch-Einsätze in Arztpraxen

Das Pilotprojekt des Vereins für Menschenrechte (VMR) «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen» endete am 31. Dezember. 44 Arztpraxen nahmen daran teil, das Angebot wird nun von der Landesverwaltung übernommen.

Konzepte von Gesundheit und Krankheit sind stark sprachlich und kulturell geprägt. Durch Interkulturelles Dolmetschen können Missverständnisse und Barrieren in der Arztpraxis sowie im Spital aufgedeckt und überwunden werden. Deshalb initiierte der VMR zusammen mit dem Amt für Gesundheit Anfang 2022, gestützt auf die Erfahrungen des Kantons Graubünden, das zweijährige Pilotprojekt «interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen».

Dolmetscher über Gutschein-Codes
Während der Laufzeit bis Ende 2023 konnten Arztpraxen mit Gutschein-Codes des VMR kostenlos interkulturelle Dolmetscherinnen der Vermittlungsagentur Auge Verdi aufbieten. Ziel des Pilotprojekts war es kurz- bis mittelfristig, Information und Beratung im Gesundheitssystem sicherzustellen sowie Arztpraxen für das Angebot und den Mehrwert zu sensibilisieren. Langfristig sollen somit das Recht auf Gesundheit durch ein inklusives Gesundheitssystem sichergestellt und durch bessere Verständigungskosten optimiert werden.

2022 und 2023 stellt der VMR insgesamt 588 Gutschein-Codes an Liechtensteiner Arztpraxen aus. Diese wurden für 224 Dolmetsch-Einsätze genutzt. Die am meisten nachgefragte Sprache war Ukrainisch, insbesondere für Geflüchtete aus der Ukraine. Demensprechend war ab März 2022 auch der Verein Flüchtlingshilfe in das Projekt einbezogen. Die Kosten des Projekts beliefen sich auf insgesamt rund 40 000 Franken während der gesamten Laufzeit von zwei Jahren, rund 175 Franken pro Dolmetsch-Einsatz.

Arztpraxen zufrieden mit Angebot
Nach einem etwas verhaltenen Start des Projekts wurde das Angebot rege genutzt und geschätzt. In einer Online-Umfrage des VMR war die überwiegende Mehrheit der teilnehmenden Arztpraxen sehr zufrieden oder zufrieden mit den Übersetzungsdienstleistungen. Das Pilotprojekt erfuhr auch internationale Anerkennung und erhielt 2023 einen Anerkennungspreis der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) für Gesundheitsförderung und Prävention in der Kategorie Nachhaltigkeit. Demensprechend hat das Land Liechtenstein beschlossen, das Angebot in die Regelstrukturen zu übernehmen.

Es zeigt sich, dass die Nachfrage diesen Schritt rechtfertigt. Für 2024 haben bei der Bedarfserhebung der Ärztekammer und direkt beim VMR 13 Arztpraxen bereits wieder 130 Gutschein-Codes bestellt. Während einer Übergangsfrist bis April 2024 wird der VMR weiterhin die Administration übernehmen, bevor das Projekt endgültig dem Amt für Gesundheit übergeben wird. (gongasmit)



Silvia Dehler vom Amt für Gesundheit und Christian Blank vom Verein für Menschenrechte nehmen den IBK-Anerkennungspreis für Gesundheitsförderung und Prävention entgegen. Bild: VMR

Abbildung: Das Amt für Gesundheit führt das Dolmetscherangebot nach einem zweijährigen Pilotprojekt des VMR permanent weiter. Das ist ein wesentliche Beitrag zum Recht auf Gesundheit und zur Integrationsförderung.
Foto: Liechtensteiner Vaterland

27

Liechtenstein soll:

Das Dolmetscherangebot in Arztpraxen auf alle Gesundheitsdienstleistungen und weitere Gesellschaftsbereiche ausweiten. Die Finanzierung vereinheitlichen werden und das Angebot bekannter machen.

Recht auf Familie im Kontext der Migration

Liechtenstein hat zu gewissen Artikeln in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in der Kinderrechtskonvention (UNKRK) Vorbehalte angebracht. Ein Vorbehalt betrifft Art. 10 der Kinderrechtskonvention, der besagt, dass Anträge auf Familiennachzug, welche das Kindeswohl und die Einheit der Familie betreffen, von den Staaten wohlwollend, human und beschleunigt behandelt werden sollten.

Da der Familiennachzug im Ausländergesetz (AuG) sehr restriktiv geregelt ist, empfehlen der VMR und die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) der Regierung bereits seit 2019 die Einführung einer Härtefallregelung im AuG, welche das Kindeswohl vorrangig behandelt und den Rückzug des Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention. 2023 empfahl der UNO-Kinderrechtsausschuss Liechtenstein erneut, die notwendigen rechtlichen und anderen Schritte zu unternehmen, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention vereinbar ist, und einen Rückzug der entsprechenden Vorbehalte in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. Einen konkreten Antrag auf Gesetzesänderung beantwortete das Ministerium für Inneres 2019 ablehnend. Es sah keine Notwendigkeit und verwies auf den Rechtsweg für Betroffene.

28

Liechtenstein soll:

Eine Härtefallregelung für den Familiennachzug im Ausländergesetz einführen und den Vorbehalt zu Art. 10 der Kinderrechtskonvention zurückziehen.

Care-Migrantinnen und -Migranten im Privathaushalt

Betagte Menschen werden zunehmend zu Hause betreut und gepflegt. Die häusliche 24-Stunden-Betreuung in Liechtenstein wird vorwiegend von Frauen aus osteuropäischen Ländern übernommen. Sie wohnen wochenweise bei der betagten Person und übernehmen verschiedenste Betreuungs-, Alltags- und Haushaltsarbeiten. Die Betreuungspersonen arbeiten zu einem geringen Gehalt und in arbeits- und aufenthaltsrechtlich wenig geschützten und rechtlich unklaren Verhältnissen, denn der Privathaushalt ist nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt und es gibt für diese Arbeitsform keinen verbindlichen Normalarbeitsvertrag. Die Betreuungspersonen sind als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger gemeldet, obwohl sie mehrere Wochen im Haushalt der betreuten Person in Liechtenstein wohnen. Die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der 24-Stunden-Betreuung wurde in einer vom VMR, dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV) und der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) in Auftrag gegebenen Studie von 2020 umfassend aufgearbeitet.

Auf der Basis der Studienergebnisse empfahlen die auftraggebenden Organisationen verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation der Betroffenen, u. a. die Ausarbeitung eines Normalarbeitsvertrags, der auf die 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist und regelmässig überprüft wird. Im Berichtsjahr konnten die Verhandlungen zwischen dem LANV und dem Amt für Volkswirtschaft über den Entwurf des Normalarbeitsvertrags weitergeführt werden. Die Vernehmlassung und die In-Kraft-Setzung sind für 2025 geplant.

Seit Herbst 2022 bieten die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) und der VMR mit careforum.li eine Beratungsplattform für Personen in der 24-Stunden Betreuung in Liechtenstein an. Die Plattform wie auch die Liechtensteinische Patientenorganisation stellten im Berichtsjahr eine starke Zunahme an Beschwerden von Betreuungspersonen fest.

29

Liechtenstein soll:

Dringlich einen Normalarbeitsvertrag für die 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten einführen.

Landwirtschaftliche Praktikantinnen und Praktikanten

Nach Auskunft der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO) waren im Berichtsjahr rund 65 landwirtschaftliche Praktikanten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramms in rund 30 liechtensteinischen Landwirtschaftsbetrieben angestellt. Die Praktikantinnen und Praktikanten kommen vorwiegend aus Brasilien oder der Ukraine und bleiben in der Regel für ein bis maximal zwei Jahre in Liechtenstein. Sie werden vom VBO im Leistungsauftrag des Landes vermittelt. Ziel des landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramms ist die Aus- und Weiterbildung von Drittstaatsangehörigen im landwirtschaftlichen Bereich auf einem Landwirtschaftsbetrieb in Liechtenstein, damit diese befähigt oder unterstützt werden, eine solche Tätigkeit in ihrem Heimat- oder Herkunftsland auszuüben. Die Rahmenbedingungen sind detailliert in Reglementen geregelt.

Allerdings gilt das Arbeitsgesetz nicht für diese Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Der Normalarbeitsvertrag (NAV) von 1997 für landwirtschaftliche Praktikantinnen und Praktikanten sieht eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 60 Stunden vor, mit der Möglichkeit, diese bei Bedarf um weitere 12 Stunden zu erhöhen. Diese Regelung steht jedoch in Kritik, da sie die von der EU-Richtlinie 2003/88/EG festgelegte Obergrenze von 48 Stunden überschreitet und somit nicht mit den europäischen Arbeitszeitvorgaben übereinstimmt. Auch wurden die Mindestlöhne im NAV seit 2006 nicht mehr angepasst, was zu Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütung führt. Praktikantinnen und Praktikanten sollen nicht als kostengünstige Arbeitskräfte eingesetzt werden, ohne dass ein ausreichender Ausbildungscharakter vorhanden ist.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sind von der VBO im Berichtsjahr verschiedene Massnahmen eingeleitet worden. In enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium und dem APA steht das Reglement über die Bewilligungserteilung an ausländische Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogrammes in Überarbeitung. Gleichzeitig soll eine beratende Fachkommission Berufsbildung (Berufsförderungsprogramm) einberufen werden, welche vorberatend für den Vorstand der VBO die Ausbildung und Entwicklung aber auch die Überprüfung und Sicherstellung der Qualität des Berufsförderungsprogramms zur Aufgabe hat. Zusätzlich soll eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet werden, an die sich Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Praktikumsbetriebe bei allfälligen rechtlichen Fragen oder Konflikten richten können. Dazu soll es ein Mediationsverfahren geben. Das Reglement soll nach Abschluss im Herbst 2025 veröffentlicht werden.

Für 2025 plant der VBO die Entwicklung einer Ausbildungsstruktur für die Praktikumsverhältnisse. Ausserdem sollen sämtliche Abläufe, Verträge, Betriebsprüfungen und Betriebsvereinbarungen überarbeitet werden, damit in Zukunft sichergestellt ist, dass das Berufsförderungsprogramm als Aus- und Weiterbildungsangebot gemäss Auftrag durch alle Parteien gut erfüllt werden kann. Insgesamt sollen die geplanten Neuerungen für mehr Klarheit, Kontrolle und Qualität in der Ausbildung sorgen.

Im Bereich Arbeitsbedingungen hält man jedoch am aktuellen Rahmen fest: Ein Arbeitszeitmodell unter 55 Stunden pro Woche wird vom VBO in der Landwirtschaft als nicht realistisch betrachtet und die Mindestlohn-Richtlinie steht aktuell ebenfalls nicht im Fokus. Hier sieht der Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband Handlungsbedarf - er fordert einen Gesamtarbeitsvertrag.



Gesundheit und soziale Rechte



Krankenversicherung

Prämienverbilligung

Einkommensschwache Versicherte haben gemäss Art. 24b Krankenversicherungsgesetz Anspruch auf staatliche Prämienverbilligungsbeiträge. Seit 2023 werden diese Unterstützungsleistungen des Staates nicht mehr an die versicherten Personen, sondern direkt an die Krankenkassen ausbezahlt. Die Krankenkassen verrechnen die Unterstützungsleistungen mit den Krankenkassenprämien, sodass die unterstützten Personen reduzierte Prämienrechnungen erhalten. Vorher mussten alle anspruchsberechtigten Versicherten die vollen Prämien bezahlen und erhielten auf Antrag den Betrag durch die Prämienverbilligungen im Nachhinein.

Im Berichtsjahr wurden 7'266 Anträge auf Prämienverbilligung gestellt. Seit 2024 ist ein Antrag über ein Onlineformular möglich. Im Vergleich zum Vorjahr (6'575) ist die Zahl der Anträge erneut gestiegen. Per Stichtag 5. Februar 2025 gab es 5'984 Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung (Vorjahr: 5'535).

	2016	2017	2018	2019	2020*	2021	2022	2023	2024
Anträge	~3'500	~3'500	3'647	3'907	4'788	5'903	5'723	6'575	7'266
Bezüger:innen	2'848	2'783	2'857	2'937	4'143	4'876	4'907	5'535	5'984

*Unterschiedliche Angaben in den Rechenschaftsberichten 2020 und 2021 (für das Vorjahr). Es wurde daher in Absprache mit dem ASD der Wert aus dem Rechenschaftsbericht 2021 für das Vorjahr herangezogen.

Abbildung: Die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung hat durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen wieder zugenommen. Quelle: Rechenschaftsberichte Regierung. Auswertung VMR

Leistungsaufschub bei ausstehenden Prämienzahlungen

Wenn Personen ihre Krankenkassenprämien nicht begleichen, können die Krankenkassen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) ihre Leistungen einstellen und einen Leistungsaufschub verhängen. Die betreffenden Personen erhalten keine Kostenübernahme für Gesundheitsleistungen durch die Krankenkassen. Trotz der Erleichterung bei den Prämienverbilligungen hat sich die Anzahl der Versicherten, die von den Leistungen der Krankenkassen ausgeschlossen waren, zwischen 2017 und 2023 praktisch verdoppelt: Gemäss Krankenkassenverband waren Ende 2017 167 Personen vom Leistungsaufschub betroffen, 2023 waren es rund 320 Personen. Im Berichtsjahr hat die Anzahl der betroffenen Personen allerdings wieder etwas abgenommen. Per 31. Dezember 2024 waren noch 253 Personen betroffen. Allerdings basiert dieser Wert auf einer Hochrechnung des Krankenkassenverbands, da nicht alle Krankenkassen entsprechenden Statistiken liefern konnten.

Der VMR beurteilt den Leistungsaufschub als menschenrechtlich bedenklich, weil in der Ausgestaltung dieser Massnahme nicht unterschieden wird zwischen Personen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder

gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sind, die Krankenkassenbeiträge zu bezahlen und jenen, die – ohne existenzielle oder gesundheitliche Einschränkungen – keinen Willen oder keine Kooperationsbereitschaft zu Beitragszahlungen zeigen. Die Verhängung eines Leistungsaufschubs im ersten Fall verletzt das Recht auf Gesundheit, das im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UNO-Pakt I) geschützt ist.

Ausserdem ist nicht nachvollziehbar, dass während des Leistungsaufschubs weiterhin die volle Krankenkassenprämie in Rechnung gestellt wird, obwohl die betroffene Person während dieser Zeit ausser einer Notfallbehandlung keinen Anspruch auf Leistungen hat. Schliesslich nimmt der VMR mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Definition der Notfallbehandlung nicht präzise ist und die Kulanzregelungen der Krankenkassen unterschiedlich sind, was der Gleichbehandlung aller Personen entgegensteht. Deshalb braucht es eine eindeutige Umsetzungsverordnung.

30

Liechtenstein soll:

Die Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV) überarbeiten, sodass Notfallbehandlungen definiert sind und während des Aufschubs nicht verfügbare Leistungen nicht durch volle Prämien als Schulden angerechnet werden.

Invalidenversicherung

Im Sommer 2020 gab der VMR ein [Rechtsgutachten](#) zu Fragen der Vereinbarkeit der IV- Gesetzgebung Liechtensteins mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Auftrag. Das Gutachten kam zum Schluss, dass die liechtensteinische IV-Gesetzgebung in allen geprüften Punkten EMRK-konform ist. Das Gutachten weist aber darauf hin, dass die Methode, nach der der Invaliditätsgrad durch einen Einkommensvergleich ermittelt wird, lediglich den Einkommensausfall berücksichtigt und nicht die Art oder den Umfang der Invalidität. Das könne zu Ungerechtigkeiten führen und bezogen auf die Schlüssigkeit des Ergebnisses Fragen aufwerfen. Mit der IV-Geschäftsstelle, den IV-Case-Managerinnen und -Managern, dem Behindertenverband und Betroffenen wurden dazu vom VMR verschiedene Gespräche geführt. Allerdings kam es bislang zu keinen systemischen Änderungen.

Fortpflanzungsmedizingesetz

Die Regelung der Fortpflanzungsmedizin ist menschenrechtlich relevant, weil sie in Fragen der reproduktiven Selbstbestimmung, des Schutzes des ungeborenen Lebens und der Nichtdiskriminierung – insbesondere von Menschen mit Behinderungen – eingreift und dabei teils widersprüchliche Rechte in Einklang bringen muss. Es sind Kinderrechte und Persönlichkeitsrechte der Eltern berührt, insbesondere aus EMRK, UNO-Kinder- und Behindertenrechtskonvention. Zentral sind Nichtdiskriminierung, reproduktive Selbstbestimmung und der Schutz von Menschen mit Behinderungen.

Liechtenstein hat bisher kein Gesetz zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung. 2016 lag ein Entwurf vor, orientiert am Schweizer Recht und der EU-Richtlinie 2004/23/EG, der das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellte, Schutz- und Beratungspflichten vorsah sowie Genehmigungen für bestimmte Verfahren verlangte. Geregelt wären Samenspende, Insemination, In-vitro-Fertilisation, Gametentransfer und Konservierung von Keimzellen gewesen; verboten worden wären PID, Embryonenforschung, Ei- und Embryonenspende, Embryonenkonservierung und Leihmutterchaft. Wegen stark gegensätzlicher Rückmeldungen wurde das Gesetz nach der Vernehmlassung nicht weiterverfolgt.

Nach Aufhebung des Verbots für gleichgeschlechtliche Paare wurde das Thema wieder aufgegriffen. Eine neue Vorlage war bis Ende der letzten Legislatur im Frühling 2025 angekündigt worden. Gemäss Auskunft des zuständigen Ministeriums für Gesellschaft und Kultur befasst sich das Ministerium aktuell mit dem Thema, ein



Termin für die Vorlage eines neuen Vernehmlassungsberichts kann jedoch nicht genannt werden. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung für die Fortpflanzungsmedizin führt dazu, dass Betroffene keinen gesicherten Zugang zu medizinischen Verfahren haben, bestehende Ungleichbehandlungen fortbestehen und es keine verbindliche Regelung zu ethisch problematischen Praktiken gibt. Ein Gesetzesprozess bietet zudem die Chance, einen gesellschaftlichen Diskurs über dieses komplexe Thema zu führen.

31

Liechtenstein soll:

Ein Fortpflanzungsmedizingesetz schaffen und die Ratifizierung der Biomedizinkonvention des Europarats prüfen.

Bekämpfung der Armut

Armut hindert Menschen an der Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Sicherung materieller Ressourcen und die Einhaltung strikter Vorgaben von Behörden schränken die Lebensgestaltung und Entscheidungsfreiheit von Betroffenen drastisch ein. Menschen in Armut erleben sich daher oft als machtlos. Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) verpflichten sich die Staaten, allen Menschen auf ihrem Territorium ein menschenwürdiges Existenzminimum, einen angemessenen Lebensstandard und Möglichkeiten zur stetigen Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu gewähren. Die Beseitigung von Armut bis 2030 ist ausserdem das erste der 17 UNO-Nachhaltigkeitsziele.



Abbildung: In Befragungen und Workshops mit Fachstellen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft identifizierte das Amt für Soziale Dienste drei Massnahmen zur Bekämpfung von Armut. Foto: Liechtensteiner Vaterland

2023 erschien erstmals seit 15 Jahren wieder ein staatlicher [Armutsbericht](#). Er weist für 2020 eine Armutsgefährdungsquote von 14,1 %, eine Armutsquote von 3,1 % und eine kombinierte Einkommens- und Vermögensarmut von 0,9 % aus. Besonders gefährdet sind Ein-Personen- und Ein-Eltern-Haushalte, ältere Menschen sowie Migrantinnen und Migranten. Der Bericht liefert finanzielle Kennzahlen. Allerdings trägt er den menschenrechtlichen Dimensionen wie soziale Teilhabe, Bildung oder Gesundheit nicht Rechnung und gibt auch keine Auskunft über strukturelle Ursachen oder Folgen der Armut.

Im Berichtsjahr führte das Amt für Soziale Dienste das Projekt „Gemeinsam gegen Armut“ zur Entwicklung von Massnahmen zur Armutsbekämpfung unter Einbezug der Zivilgesellschaft durch. Nach der Befragung betroffener Organisationen und Fachpersonen sowie einem Workshop wurden im Schlussbericht drei Massnahmen identifiziert: Die Weiterentwicklung und Neupositionierung des Runden Tisches Armut im Laufe des Jahres 2025, die Planung und Durchführung einer Präventionskampagne durch das Amt für Soziale Dienste in den Jahren 2025-2026 und die Planung und Durchführung eines Projekts zur Erhöhung der Transparenz der staatlich angebotenen Leistungen.

32

Liechtenstein soll:

Die Ursachen, Gefährdungsfaktoren und Folgen von Armut vertieft untersuchen, um einen nationalen Aktionsplan dagegen ausarbeiten zu können.

Altersstrategie

Im Februar veröffentlichte die Regierung die erste nationale [Altersstrategie](#), welche der steigenden Lebenserwartung und den demographischen Herausforderungen für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Rechnung trägt und zum Ziel hat, eine hohe Lebensqualität und eine aktive Teilhabe bis ins hohe Alter zu gewährleisten. Die Strategie wurde mit der breiten Beteiligung von Seniorinnen und Senioren, der Verwaltung, der Gemeinden, politischer Parteien und Fachorganisationen entwickelt. Ausgangspunkt war eine breit angelegte Zukunftswerkstatt mit etwa 80 Teilnehmenden, gefolgt von Fachworkshops und einer öffentlichen Konsultation.

Die Strategie basiert auf der Vision eines Landes mit hoher Lebensqualität, in welchem Menschen bis ins hohe Alter aktiv, unabhängig und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, und verschiedene Generationen sich gegenseitig unterstützen. Sie definiert neun leitende Prinzipien und acht zentrale Handlungsfelder – darunter Bildung und Erwerb, Altersvorsorge, medizinische Versorgung und Pflege/Betreuung, Gesundheitsförderung und Prävention, soziale Integration und Freiwilligenarbeit, Beratung und Information, Mobilität und öffentlicher Raum sowie Wohnen im Alter – ergänzt durch drei Querschnittsthemen: Fachkräfte, Digitalisierung und Finanzierung.



Abbildung: Die Altersstrategie ist eine unverzichtbare Grundlage für eine nachhaltige Alterspolitik, welche die Umsetzung von menschenrechtlichen Prinzipien wie Würde, Selbstbestimmung, und Teilhabe umfasst. Foto: Eddy Risch

Die Strategie ist eine gelungene und unverzichtbare Grundlage für eine nachhaltige und menschenrechtsbasierte Alterspolitik. Durch die Fokussierung auf selbstbestimmtes Altern, gesellschaftliche Teilhabe, barrierefreies Wohnen und Pflege sowie umfassende Beratung und Integration stärkt die Altersstrategie ausdrücklich die Menschenrechte älterer Menschen und verankert deren Würde, Autonomie und Teilhabe als zentrale Anliegen der Sozialpolitik. Der VMR regt an, dass bei der Umsetzung der Altersstrategie ein Augenmerk auf die besonderen Herausforderungen für verletzbare Gruppen wie ältere Personen mit Migrationshintergrund gerichtet wird und ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für die Umsetzung der Strategie bereitgestellt werden.

Ein verwaltungsinterner Lenkungsausschuss wird die Umsetzung der Altersstrategie koordinieren und jährlich über die Fortschritte berichten. Er setzt Schwerpunkte in den Bereichen Bildung, Altersvorsorge, Pflege, Gesundheitsförderung sowie Beratung und Information. Im Dezember wurde mit der Optimierung des Betreuungs- und Pflegegeldes im Landtag bereits eine erste Umsetzungsmassnahme unter der Strategie eingeleitet. Die Optimierung betrifft die Auszahlung des Geldes bei stationären Aufenthalten im Ausland. Bereits zuvor hatte die Regierung eine Erhöhung und Teuerungsanpassung des Betreuungs- und Pflegegeldes in der entsprechenden Verordnung beschlossen.

33

Liechtenstein soll:

Bei der Umsetzung der Altersstrategie besonders auf die Herausforderungen von gefährdeten Gruppen, wie älteren Personen mit Migrationshintergrund, achten. Ausserdem ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung bereitstellen.

Kinderrechte



Umsetzung der UNO-Kinderrechtsempfehlungen

Im September 2023 erschien nach 17 Jahren erstmals wieder ein Bericht des UNO-Kinderrechtsausschusses zu Liechtenstein. In seinen abschliessenden Bemerkungen zum Bericht formulierte der Ausschuss 45 Empfehlungen an Liechtenstein zur besseren Umsetzung der Kinderrechte im Land. Darin mahnte er dringliche Massnahmen an zur Achtung der Meinung des Kindes, zum Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung, zur den Rechten von Kindern mit Behinderungen, zur Förderung der psychischen Gesundheit und zu den besonderen Schutzbedürfnissen von asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Kinder- und Jugenddienst für die Koordinierung der Aktivitäten und für die Umsetzung der Kinderrechte zuständig ist, dass es aber keine Informationen darüber gibt, wie und wie wirksam der Kinder- und Jugenddienst diese Arbeit ausführt. Er empfiehlt Liechtenstein, eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Kinderrechte auf ministeriumsübergreifender Ebene anzusiedeln und ihr ein klares Mandat zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention zuzuteilen. Nur so könne die Umsetzung des Übereinkommens gesellschaftsübergreifend, national und kommunal koordiniert werden. Die Koordinierungsstelle müsse mit den erforderlichen personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Mit der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe Menschenrechte ist seit 2019 eine Koordinierungsgruppe geschaffen worden. Diese hat bislang jedoch noch keine übergreifenden Kinderrechtsmassnahmen gesetzt.

Der Ausschuss fordert Liechtenstein auf, verschiedene strategische Grundlagen zu schaffen, unter anderem eine Strategie für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen sowie eine Strategie und einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder. Alle Fälle von Gewalt gegen Kinder sollen in einer nationalen Datenbank gesammelt und bewertet werden. Dabei sollen das Ausmass, die Ursachen und die Art der Gewalt einbezogen werden. Die Forderung nach einem nationalen Aktionsplan und einer Strategie für Gewaltprävention hatte die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) bereits 2021 und 2022 im Rahmen der landesweiten Kampagne „Gewalt-FREI erziehen“ an die Regierung gerichtet. Bis anhin ist diese Empfehlung nicht aufgegriffen worden.

34

Liechtenstein soll:

Die dringenden Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses koordiniert umsetzen, insbesondere die Schaffung von Strategien zur Gewaltprävention und zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen.

7

Liechtensteiner Vaterland | Mitwoch, 20. November 2024

Inland

Kinderrechte: Es gibt Handlungsbedarf

Tag der Kinderrechte: Der UNO-Kinderrechtsausschuss hat erstmals seit 17 Jahren konkrete Empfehlungen für Liechtenstein formuliert.

Manuela Schädler

Grundsätzlich erntet der UNO-Kinderrechtsausschuss Liechtenstein gute Noten für die Umsetzung der Kinderrechte. Vergangenes Jahr hat Liechtenstein trotz 45 konkreter Empfehlungen für Verbesserungen erhalten – erstmals wieder seit 17 Jahren. Eine der Stellen, welche sich für die Umsetzung der Empfehlungen einsetzen, ist die weisungsunabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSK), welche im Verein für Menschenrechte in Schaan (VMR) angesiedelt ist. Helen Konzett, Ombudsperson der OSK, überwacht die Kinderrechte in Liechtenstein und setzt sich für die Kinderrechte in Liechtenstein ein.



Ombudsperson Helen Konzett überwacht und setzt sich für die Kinderrechte in Liechtenstein ein. (Foto: Armin)

Er empfiehlt ausserdem, die Bemühungen fortzusetzen, Kindern mit Behinderungen Zugang zum Unterricht in der Regelschule zu ermöglichen, «gemessene Vorkehrungen und individuelle Unterstützung sollten dabei gewahrt werden», heisst es im Bericht des Ausschusses.

Psychische Gesundheit

Der UNO-Ausschuss zeigt sich im Bericht besorgt über die steigende Zahl von Depressionen und Angstzuständen unter Jugendlichen in Liechtenstein. Er richtet den Blick auf Präventionsprogramme und empfiehlt, zusammen mit den Anbietern der Primärvorsorge und durch ausreichende Ressourcen eine frühzeitige Erkennung und Behandlung zu ermöglichen. «Präventionsprogramme sind besonders erfolgreich, wenn sie an die Bedürfnisse von Kindern angepasst sind und insbesondere auch benachteiligte Kinder erreichen», erklärt Helen Konzett.

Unterbringung von Flüchtlingkindern

Der UN-Ausschuss begrüsst, dass Liechtenstein 2023 eine Integrationsstrategie verabschiedet hat. Er fordert Liechtenstein jedoch auf, die Rechtsvorschriften zum Umgang mit unbegleiteten, von ihren Eltern getrennten asylsuchenden Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren den Anforderungen der Kinderrechtskonvention anzupassen. Dies fordert auch die OSK im Verein für Menschenrechte: «In der Praxis werden Jugendliche dieses Alters herabgelassen oder unter Umgehung der Kinderrechtskonform untergebracht, dies ist aber über der zugehörigen Asylverfahren für 16- bis 18-jährige Jugendliche noch nicht erfüllt nachfolgendes werden», so Helen Konzett.

Mobbing und Cybermobbing

Auch das Cybermobbing gehört in den Bereich «Gewalt gegen Kinder» und ist ein grosses Thema. Anlässlich einer Unicef-Studie geben 21 Prozent der befragten Kinder aus Liechtenstein an, von anderen Schülern ausgegrenzt und gemobbt zu werden. Oft finde das Mobbing im digitalen Raum statt. Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt Liechtenstein verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung von Mobbing in der Schule. Das empfiehlt auch die OSK, anknüpfend an bereits etablierte Massnahmen: «Es braucht eine Enttabuisierung und ein klares und gemeinsames Vorgehen gegen alle Formen von Mobbing unter Kindern und Jugendlichen. Dabei helfen auch Verfahren zur systematischen Datenerhebung».

Kinder mit Behinderungen

«Eine dringliche Aufforderung betrifft die Erarbeitung einer umfassenden Strategie für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen», sagt Helen Konzett. Auch hier fehlt dem UNO-Kinderrechtsausschuss die Datenerhebung.

antwortliche Beteiligung aller Kinder, insbesondere jüngerer Kinder, in der Familie, Gemeinschaft und Schule besser fördern, um das Mitspracherecht bei Familienentscheidungen umzusetzen», sagt Helen Konzett. In diesem Rahmen fordert die OSK eine Revision des Kinderschutzrechts bei Familienentscheidungen, also eine Verbesserung in Form einer rechtlichen Vertretung bei Behördenentscheidungen in Zivilverfahren. Das können etwa belastende Scheidungsverfahren der Eltern sein. Sogenannte Kindeswohl- oder Kinderbestände könnten Kinder in Behördenverfahren, deren Entscheidung ihr Leben direkt betreffen, begleiten, stärken und unterstützen. Funktionierende Praxisbeispiele der unmittel-

den Länder zeigen: Die Interessen und das Vertrauen der beteiligten Kinder und Jugendlichen werden gestärkt, «das Kind steht bei hoch strittigen Entscheidungen zwischen den Eltern und braucht eine Stimme», weiss Helen Konzett und fügt an: «Die OSK will sich im nächsten Jahr mittels eines eigenen Projekts diesem Thema widmen».

Gewalt gegen Kinder

Das Kinder- und Jugendgesetz in Liechtenstein verbietet körperliche Züchtigung und stellt Gewalt gegen Kinder unter Strafe. Trotzdem kann das Land für den Schutz der Kinder mehr unternehmen, und es soll

Sensibilisierungs- und Bildungskampagnen zu dem Thema durchführen. Der Ausschuss fordert eine nationale Strategie und einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und möchte, dass Liechtenstein Daten über die Häufigkeit solcher Übergriffe erhebt. «Dabei sollen das Ausmass, die Ursachen und die Art der Gewalt einbezogen werden», sagt Helen Konzett.

Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch

Laut der OSK ist die neue Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialdienste Vorarlberg im Bereich Kinderschutz ein guter Schritt, um sexuelle Ausbeutung und Missbrauch an Kin-

Abbildung: Der UNO-Kinderrechtsausschuss zeigt Liechtenstein Massnahmen zum Kinderschutz auf - unter anderem bei der Sicherstellung des rechtlichen Gehörs, beim Gewaltschutz und bei der Inklusion. Foto: Liechtensteiner Vaterland

Rechtliches Gehör und kinderfreundliche Justiz

Der UNO-Kinderrechtsausschuss forderte Liechtenstein 2023 dringlich auf, Massnahmen für die Achtung der Meinung des Kindes und für die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu treffen. Dazu gehört eine bessere Anhörung bei Familienentscheidungen und eine wirksame und eigenverantwortliche Beteiligung aller Kinder, insbesondere auch jüngerer Kinder in Familie, Gemeinschaft, Schule und Justiz.



Abbildung: Der Europarat und die UNO machten konkrete Vorgaben für die kind- gerechte Anhörung eines Kindes und einer kinderfreundlichen Justiz. Foto: Deutsches Institut für Menschenrechte

Alle Kinder haben das Recht auf Anhörung und Mitwirkung im Rechtssystem bei Angelegenheiten, die sie betreffen. Das ist in Artikel 12 der UNO-Kinderrechtskonvention geregelt. Das gilt z.B. bei Scheidungs- oder Sorgerechtsverfahren, Pflegschafts- oder Adoptionsverfahren, aber auch bei Strafverfahren, in denen Kinder und Jugendliche involviert sind. Der Ministerrat des Europarats hat zur Umsetzung dieser Mitwirkungsrechte 2010 [Leitlinien für eine kinderfreundlichen Justiz](#) entwickelt. Demnach muss eine kinderfreundliche Justiz so ausgestaltet sein, dass die Rechte, Bedürfnisse und das Wohl von Kindern in allen Rechtsverfahren besonders berücksichtigt werden. Es muss sichergestellt sein, dass Kinder in Gerichtsverfahren gehört werden, begleitet und altersgerecht informiert sind sowie Schutz vor weiteren Belastungen erhalten. Dazu gehört auch, dass Verfahren kindgerecht gestaltet werden, etwa durch verständliche Sprache, Schutz der Privatsphäre und spezialisierte Fachkräfte. Dafür müssen Gericht und Anwaltschaft sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter geschult und Gerichts- oder Anhörungsräume kindgerecht eingerichtet werden. Ziel ist, dass sich Kinder und Jugendliche frei äussern und das Justizsystem für sie nicht einschüchternd, bedrohlich oder traumatisierend wirkt.

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ist seit Jahren durch ihre Fallarbeit, die Koordination der Arbeitsgruppe zum Thema Obsorge und die Mitwirkung in der Evaluierung des Kindschaftsrecht mit dem Recht auf Gehör von Kindern und Jugendlichen befasst. Im Berichtsjahr setzte sie sich mit Möglichkeiten für eine systematische Untersuchung und Verbesserung der Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Rechtsverfahren ein und erarbeitete die Grundlagen für eine wissenschaftliche Studie. Gleichzeitig initiierte sie gemeinsam mit der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer ein Pilotprojekt zum Aufbau einer Kinderanwaltschaft in Liechtenstein. Die Umsetzungsarbeiten sind für 2025 vorgesehen.

Kindswohlgefährdungen bei Trennungskonflikten

Scheidungs-, Obsorge-, Unterhalts- und Besuchsrechtsstreitigkeiten können zu erheblichen Belastungen und Kindswohlgefährdungen führen. Das zeigen die oft jahrelangen Verfahren beim Pflegschaftsgericht, aber auch die Fallarbeit von OSKJ und anderer Beratungsstellen. Das Kindschaftsrecht bietet insbesondere bei hochstrittigen Scheidungsverfahren keine wirksame Handhabe zum Schutz betroffener Kinder. Daran hat auch die Einführung der gemeinsamen Obsorge als Regelfall im Jahr 2015 nichts geändert. Das Ziel der damaligen Reform, die elterliche Zusammenarbeit bei Trennung oder Scheidung zum Schutz des Kindswohls zu stärken, funktioniert nicht bei hochstrittigen Trennungen und Scheidungen. In diesen Fällen werden im Gegenteil die Gefährdungen für das Kind grösser und gravierender.

Der Expertenausschuss unter der Istanbul-Konvention GREVIO hat in verschiedenen Staaten festgestellt, dass nach einer Trennung oder Scheidung bestehende Konflikte nicht enden, sondern sich sogar verstärken können. Gerichtliche Umgangs- und Sorgerechtsregelungen können dies verstärken, wenn sie ohne ausreichende Berücksichtigung der Sicherheitsbedürfnisse der Kinder getroffen werden. Der UNO-Kinderrechtsausschuss betont in seinen Allgemeinen Bemerkungen, dass Trennungs- oder Scheidungssituationen für Kinder traumatisierend sein können, insbesondere wenn sie mit Streit oder Gewalt konfrontiert werden. Der Ausschuss fordert daher, dass solche Situationen als Formen der Gewalt gegen Kinder anerkannt und entsprechend behandelt werden.

Seit 2019 wurden von der OSKJ sechs behörden- und organisationsübergreifende „Runde Tische Obsorge“ einberufen, die sich mit Lösungsansätzen befassten. 2021 ging aus dem Runden Tisch die Arbeitsgruppe Obsorge unter der Leitung der OSKJ hervor. Die aus behördlichen und privaten Fachpersonen zusammengesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete verschiedene Empfehlungen zur Verbesserung der Situation. Insbesondere sah sie die Notwendigkeit einer verpflichtenden Elternberatung im Vorfeld der gerichtlichen Trennung oder Scheidung sowie einer bei Bedarf angeordneten Elternberatung im Laufe des Ehescheidungsverfahrens. Weiters empfiehlt die Arbeitsgruppe die Einführung einer Kinderbeistandschaft, welche in besonders belastenden Verfahren durch den Kinder- und Jugenddienst eingesetzt werden kann, um die Interessen des Kindes zu vertreten.

Ende 2023 legte die Arbeitsgruppe der Justizministerin nahe, im Zug der Einführung der Ehe für alle auch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe in die Gesetzesrevision einzubeziehen und bot dabei ihre Unterstützung an. Im Berichtsjahr bestand kein politischer Wille zur Umsetzung der Empfehlungen der AG Obsorge. Ihre Forderungen bleiben pendent.

35

Liechtenstein soll:

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Obsorge von 2023 zur Revision des Kindschaftsrechts umsetzen. Insbesondere die Einführung einer verpflichtenden und angeordneten Elternberatung und eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls und Kindeswillens bei Verfahren zu Scheidung, Obsorge und Besuchsrecht.

Datenschutz und Jugendschutz auf digitalen Schulgeräten

Die OSKJ begrüsst die Verwendung digitaler Geräte an den Schulen und das damit verbundene Ziel, die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Die OSKJ kritisiert jedoch, dass die Nutzungsbedingungen auf den von den Schulen abgegebenen Geräten nicht vollständig den kinder- und jugendrechtlichen Bestimmungen und Altersbeschränkungen sowie den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, und das Schulamt die Verantwortung dafür nicht übernimmt.

Zwischen 2020 und 2024 ergingen mehrere Verfügungen der Datenschutzstelle an das Schulamt zur Sicherstellung des Datenschutzes der Schülerinnen und Schüler auf den seit 2021 eingeführten digitalen Geräten. Einige datenschutzrechtliche Probleme hat das Schulamt inzwischen behoben oder gelöst, andere bestehen weiterhin, ebenso alle jugendschutzrechtlichen Probleme, von denen das Schulamt seit Jahren Kenntnis hat. Die OSKJ fordert seit Jahren, dass die Schulgeräte von Personen unter 18 Jahren nur unter Aufsicht verwendet werden dürfen, solange die Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes nicht vollständig erfüllt sind. Als Lehrmittel stehen die Geräte und die Anwendungen unter der Verantwortung der Schulbehörden und nicht der Eltern. Bis heute ist keine Umsetzung dieser Empfehlung erfolgt.

Dass das Schulamt die Verfügungen der Datenschutzstelle angefochten hat, anstatt den Anweisungen zur Behebung der datenschutzrechtlichen Mängel nachzukommen, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Verwaltungsbeschwerdekommission bestätigte in ihrem Entscheid vom 30. Oktober 2023 die Verfügungen der Datenschutzstelle.

36

Liechtenstein soll:

Sofortige Massnahmen ergreifen, um den Kinder- und Jugendschutz bei der unbegleiteten Nutzung digitaler Schulgeräte sicherzustellen.

Chancengleichheit bei Berufsausbildungsplätzen

Die UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet Liechtenstein in Art. 28, Bildung in einer Weise zu fördern, die allen Kindern zugänglich und gleichberechtigt ist. Artikel 23 KRK stärkt zusätzlich das Recht von Kindern mit Behinderungen auf eine Bildung, die ihre Fähigkeiten fördert und ihre gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Das umfasst auch die Verpflichtung auf gleiche Chancen aller Kinder und Jugendlichen auf den Zugang zu einer angemessenen Berufsausbildung. In seinem Bericht zu Liechtenstein von 2023 fordert der UNO-Kinderrechtsausschuss Liechtenstein konkret auf, den Erwerb von Kompetenzen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen gezielt zu fördern, um ihre Arbeitsmöglichkeiten zu verbessern und den Übergang von der Schule ins Berufsleben zu erleichtern. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, dass entsprechende Bildungsangebote auch in der Nähe des Wohnortes bereitgestellt werden, um die Zugänglichkeit zu gewährleisten und die gesellschaftliche Teilhabe dieser Jugendlichen nachhaltig zu stärken.

Auch die seit dem Berichtsjahr in Liechtenstein geltende UNO-Behindertenrechtskonvention enthält die konkrete Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung auf allen Ebenen zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Berufsausbildung. Sie verlangt, dass Staaten Massnahmen treffen, um den Erwerb von Fähigkeiten zu fördern und so die Teilhabe am Arbeitsleben von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu ermöglichen. Das bedeutet auch, dass Programme zur beruflichen Aus- und Weiterbildung barrierefrei zugänglich gemacht werden, damit alle Kinder und Jugendlichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Damit unterstreicht die Konvention das Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in Bildung und Beschäftigung. Schliesslich zielt auch das liechtensteinische Behindertengleichstellungsgesetz darauf ab, gesellschaftliche Teilhabe so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen eingeschlossen werden und ihnen ein gleichberechtigtes Leben ermöglicht wird. Das gilt auch für den Arbeitsmarkt. Es verbietet Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben, und verpflichtet öffentliche Stellen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit. Es enthält jedoch keine Vorgaben für die Privatwirtschaft.

Wie die Beratungspraxis der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) zeigt, gibt es in Liechtenstein trotz vorhandener Ansätze Lücken, unter anderem im Angebot der zweijährigen BA-Berufslehren (BA = Berufsattest). Diese richten sich insbesondere an Jugendliche, die praktisch begabt sind, aber weniger Potenzial für stark schulisch-theoretische Inhalte haben. Im Vergleich zu den drei- bis vierjährigen FZ-Berufslehren (FZ = Fähigkeitszeugnis) bieten sie eine praxisnahe Ausbildung mit reduziertem schulischen Anspruch. Dabei werden grundlegende fachliche, methodische und soziale Kompetenzen vermittelt, die für eine qualifizierte Tätigkeit im jeweiligen Beruf notwendig sind. Sie eignen sich auch für Jugendliche mit Beeinträchtigungen.

Das Angebot an BA-Lehren in Liechtenstein ist sehr eingeschränkt. 2025 wurden insgesamt 385 Lehrstellen in über 120 verschiedenen Lehrberufen aus 22 Berufsfeldern ausgeschrieben. Nur 31 davon waren BA-Lehrstellen, die sich auf lediglich 10 Berufsfelder beschränken. Die begrenzten Berufsfelder und fehlenden öffentlichen Lehrbetriebe garantieren keinen gleichberechtigten Zugang zur Ausbildung für Jugendliche mit dem oben genannten Profil. Dies ist nicht kinderrechtskonform. Besonders problematisch ist, dass weder Staat noch Gemeinden BA-Lehrstellen anbieten und auch öffentlich-rechtliche Betriebe oder grosse Unternehmen darauf verzichten. Insgesamt nimmt damit die Zahl der BA-Lehrstellen weiter ab.

Damit alle jungen Menschen eine gleichwertige Auswahl an Ausbildungsstellen vorfinden, braucht es konkrete staatliche Anstrengungen zur Vergrösserung des Angebots an BA-Lehrstellen. Das Potential für BA-Lehrstellen in verschiedenen Wirtschafts- und Verwaltungszweigen ist durchaus vorhanden. Die Landes- und Gemeindeverwaltungen bieten bereits verschiedene inklusive Arbeitsstellen an und könnten auch für BA-Lehrstellen eine Vorreiterrolle einnehmen. Sie könnten staatsnahe Unternehmen und Organisationen, die über Leistungsvereinbarungen bestimmte staatliche Aufgaben als Partner für die Schaffung solcher Ausbildungsplätze gewinnen. Die Privatwirtschaft sollte mit gezielten Anreizen oder Fördermassnahmen zur Schaffung von BA-Lehren motiviert werden.

37

Liechtenstein soll:

Gezielte Massnahmen ergreifen, um die Anzahl der BA-Lehrstellen zu erhöhen. Dabei die Landesverwaltung, die Gemeinden und die staatsnahen Betriebe als Vorreiter vorsehen.

Psychische Gesundheit

Im Mai veröffentlichte die Regierung das seit Jahren geplante und vom Landtag und von verschiedenen Fachstellen seit längerem geforderte Psychiatriekonzept zur umfassenden psychiatrischen Versorgung der Bevölkerung. Hintergrund waren die zunehmenden und mit der Covid-Pandemie akut gestiegenen psychischen Belastungen der Bevölkerung. Nach einem in der Dezembersitzung des Landtags 2023 überwiesenen Postulats, das die rasche Fertigstellung des Konzepts und die Umsetzung von Sofortmassnahmen forderte, erfolgte die Erarbeitung in enger Zusammenarbeit mit Fachpersonen, Organisationen und Interessensvertretungen.

Das Psychiatriekonzept umfasste auch substanzielle Massnahmen für Kinder und Jugendliche wie den Ausbau ambulanter Angebote, die bessere Nutzung vorhandener Kapazitäten, die Kooperation mit ausländischen Anbietern, die Schaffung intermediärer Angebote sowie die Prävention und Früherkennung. Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) bewertete die im Konzept vorgesehenen Massnahmen für Kinder und Jugendliche insgesamt als positiv und begrüsst die Veröffentlichung des Psychiatriekonzepts als Grundlage für Verbesserungen, die sie in ihrem Positionspapier von 2023 an die Regierung dargelegt hatte.

Im Berichtsjahr sind noch keine wesentlichen Fortschritte in einigen zentralen Forderung der OSKJ erzielt worden. Nach wie vor besteht Bedarf am Ausbau von Therapieplätzen und Überbrückungsstrukturen, beim Aufbau eines Notfallmanagements für kinder- und jugendpsychiatrische Krisen und bei umfassenden Präventionsprogrammen.

Die Notwendigkeit der frühzeitigen Erkennung und Prävention von psychischen Problemen bei Kindern und Jugendlichen ist auch eine dringliche Empfehlung des UNO-Kinderrechtsausschusses in seinem aktuellen Bericht an Liechtenstein von 2023. Er empfiehlt, bedürfnisorientierte Programme aufzubauen, welche besonders auch benachteiligte Kinder erreichen.

38

Liechtenstein soll:

Präventionsprogramme zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, mit Schwerpunkt auf benachteiligte Kinder und Jugendliche, entwickeln.

Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt

Seit 1. März 2023 sind die verschärften strafrechtlichen Bestimmungen zum Missbrauch Minderjähriger in Liechtenstein in Kraft. Sie wurden mittels Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches vom 1. Dezember 2022 (LGBl. 2023 Nr. 48) eingeführt. Das Mindest-Strafmass bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen wurde damit von sechs Monaten auf ein Jahr und bei schwerem sexuellem Missbrauch von einem auf zwei Jahre angehoben. Der Besitz von kinderpornografischem Material kann neu eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zur Folge haben. Wer eine pornografische Darstellung unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt, das Material anderen zugänglich macht oder anbietet, muss je nach Tatbestand mit bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe rechnen. Zudem wird bei schwerem sexuellem Missbrauch die Möglichkeit einer «bedingten Strafnachsicht» durch das Gericht ausgeschlossen. Diese Gesetzesänderung muss sich erst noch in der Rechtsprechung niederschlagen. Ein verschärftes Strafmass ersetzt jedoch nicht die Präventionsarbeit, die elementar ist.

Das Kinderhilfswerk UNICEF empfiehlt zur Prävention des sexuellen Missbrauchs einen umfassenden Ansatz, der auf der Grundlage der Kinderrechte mehrere Ebenen berücksichtigt: Im Zentrum steht die Stärkung der Kinder selbst: Sie sollen befähigt werden, Selbstbewusstsein zu entwickeln, persönliche Grenzen klar zu ziehen und in einem vertrauensvollen Umfeld offen kommunizieren zu können. Ergänzend dazu ist Aufklärungsarbeit von zentraler Bedeutung, um bestehende Mythen über sexuellen Missbrauch abzubauen wie z.B. jene, dass der Missbrauch nur von fremden Personen erfolgt. Schliesslich müssen auch institutionelle Vorkehrungen getroffen werden, wie die verpflichtende Schulungen für Fachpersonen, klare und verlässliche Meldestrukturen.

Im liechtensteinischen Alternativbericht zum UNO-Kinderrechtsausschuss von 2023 fordern verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft eine umfassende nationale Gewaltschutzstrategie zum Schutz von Kindern, die auch den Missbrauch umfasst. Empfohlen werden Sensibilisierungs- und Bildungsprogramme und den Aufbau einer nationalen Datenbank zu Gewaltfällen an Kindern. Dies deckt sich mit den allgemeinen UNICEF-Grundsätzen, die eine ganzheitliche Strategie zur Prävention, Intervention und Aufklärung empfehlen.

Jugendkriminalität und Jugendhaft

Die Landespolizei ermittelte im Berichtsjahr gegen 45 jugendliche Tatverdächtige (Vorjahr 44); grösstenteils wegen Körperverletzungen, gefolgt von gefährlichen Drohungen und Sachbeschädigungen. Eine deutliche Mehrheit der Tatverdächtigen - 36 von 45 Personen - war männlich. Der Anteil an nicht strafmündigen Tatverdächtigen stieg im Vergleich zum Vorjahr an. Waren im Jahr 2023 mit 21 Personen fast die Hälfte unter 14 Jahre alt, so senkte sich dieser Anteil im Berichtsjahr mit 15 Personen auf ein Drittel. Zwei Drittel der Tatverdächtigen waren liechtensteinische Staatsangehörige. Insgesamt wies die Landespolizei mit 35 deutlich weniger Gewalttatbestände aus als im Vorjahr (61) aus. Damit relativierte sich der letztjährig Anstieg der Jugendkriminalität und die Besorgnis um junge, nicht strafmündige Tatpersonen. Was die Verurteilungen angeht, so weist die Strafurteilsstatistik des Schweizer Bundesamts für Statistik eine längerfristige Abnahme aus, auch wenn kurzfristige Schwankungen bestehen.

2024 waren wie in den beiden Vorjahren keine minderjährigen Personen in Liechtenstein inhaftiert. Jugendliche Ersttäterinnen und -täter erhalten häufig eine zweite Chance oder Bewährungsstrafe. Liechtenstein kann derzeit gemäss Auskunft der Gefängnisleitung keinen kinderrechtskonformen Haftvollzug – auch nicht in der Untersuchungshaft – gewährleisten. Zwar besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen Liechtenstein und Österreich für den Haftvollzug von liechtensteinischen Personen in Österreich. Für den Massnahmenvollzug (d. h. Haftformen mit Therapiemöglichkeiten) für Jugendliche fehlen jedoch oft Plätze. Eine Unterbringung von Jugendlichen in Schweizer Haftanstalten, z. B. im Ostschweizer Konkordat, ist nicht möglich, da die Schweiz selbst zu wenig Unterbringungsplätze hat. Entsprechend besteht kein Wille für eine Übernahme jugendlicher Häftlinge aus Liechtenstein auf der Basis einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

Der Haftvollzug im Ausland verursacht für Jugendliche im Hinblick auf den Erhalt ihrer familiären und sozialen Kontakte besondere Schwierigkeiten. Seit zwei Jahren besteht unter dem Vorsitz des Kinder- und Jugenddienstes eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Vorgehensweise für Jugendliche in Haft. Unter anderem wird dazu das österreichische Modell einer Sozialnetzkonferenz als Vorgangsweise für Jugendliche in Untersuchungshaft geprüft. Dieses würde vorsehen, dass alle relevanten Personen im sozialen Umfeld der Jugendlichen in Untersuchungshaft (Eltern, Verwandte, Nachbarn, Lehrpersonen, Sozialarbeitende,

Ausbildende und Arbeitgebende, Kinder- und Jugenddienst, Bewährungshilfe) schriftlich vereinbaren, wer welchen Beitrag zur Verbesserung der Situation leisten kann, damit Jugendliche in der Folge deliktfrei bleiben.

Eine Jugendhaft in Zusammenhang mit den Artikeln 58-59a des Ausländergesetzes (AuG) ist grundsätzlich möglich. Allerdings haben die Behörden wie in den vergangenen Jahren auch im Berichtsjahr keine Ausschaffungshaft oder Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens gegenüber Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren verhängt. Somit war keine Person unter 18 Jahren gestützt auf das AuG inhaftiert. Die ausländerrechtliche Haft für Jugendliche ab 15 Jahren, wie sie Art. 60 Abs. 2 AuG vorsieht, widerspricht jedoch der Kinderrechtskonvention. Dies stellt der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Allgemeinen Bemerkungen fest: selbst wenn das Übereinkommen solche Inhaftierungen als letztes Mittel erlaube, dürfen Personen unter 18 Jahren gemäss dem Grundsatz des Kindeswohls (Art. 3 KRK) in der Regel nicht inhaftiert werden, unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden oder nicht. Aktuell ist jedoch keine Anpassung dieser Bestimmung im AuG vorgesehen und die Forderung bleibt pendent.

39

Liechtenstein soll:

Die Arbeiten für ein Konzept zur Umsetzung eines Jugendstrafvollzugs im Inland schnell abschliessen und die ausländerrechtliche Haft für Personen unter 18 Jahren abschaffen.

Menschen mit Behinderungen



Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention

Am 17. Januar 2024 trat die UNO-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein in Kraft. Sie steht für einen grundlegenden Perspektivenwechsel: Behinderung wird nicht länger primär als individuelles Defizit verstanden, sondern als Ergebnis von Barrieren in Gesellschaft und Umwelt, die es gemeinsam abzubauen gilt, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Die IN-Kraft-Setzung markiert also den Startschuss für eine tiefgreifende Reformierung der Behindertenpolitik hin zu einem rechtlich umfassenden Schutz und zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Auch die bestehenden Rechtsgrundlagen wie das [Behindertengleichstellungsgesetz \(2006\)](#), das Gesetz über die Invalidenversicherung, das Schulgesetz mit Inklusionsverordnungen sowie verschiedene staatliche Leistungsvereinbarungen mit Organisationen werden an die Vorgaben der Konvention angepasst werden.

Damit stehen in den kommenden Jahren grosse Umsetzungsarbeiten an, die vom Fachbereich für Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste staatlich koordiniert und vom VMR überwacht werden müssen. Der VMR erhielt zusätzlich Ressourcen für die Erweiterung der Geschäftsstelle. Dem Fachbereich für Chancengleichheit wurden für die Koordination der Umsetzung jedoch keine zusätzlichen Ressourcen

zugesprochen. Ab 2025 ist eine Aufstockung um 30 Stellenprozente für diese Aufgabe geplant. Der VMR wies bereits in der Vernehmlassung darauf hin, dass ohne ausreichende zusätzliche Ressourcen die Verpflichtungen aus der Konvention nicht erfüllt werden können. 2024 blieben Fortschritte bei der Koordinierung der Umsetzung daher weitgehend aus. Auf Initiative und unter Mitarbeit von Behindertenverband und VMR konnte der Fachbereich mit einer Bestandsaufnahme beginnen. Der VMR bereitet gleichzeitig die Errichtung des erforderlichen partizipativen Monitoring Mechanismus für 2025 vor. Im Juni nahm Liechtenstein erstmals als Vertragsstaat an der 17. Konferenz der Vertragsparteien in New York teil. Die erste Berichterstattung unter der Konvention wird für 2026 erwartet – auch dafür sind keine zusätzlichen Ressourcen vorgesehen worden.

40

Liechtenstein soll:

Rasch einen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention erstellen.

Gar nicht erst Barrieren schaffen

Für Lisa Hermann von VMR gilt: «Wir alle müssen die Gesellschaft inklusiver für Menschen mit Behinderung gestalten.»

Interview: Julia Strauss
Die Vertragsparteien unterzeichnen die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie soll abschliessend, dass Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft teilhaben können. Lisa Hermann vom Verein für Menschenrechte erklärt, wie die Massnahmen umgesetzt werden.

Liechtenstein hat sich verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Wie sieht das aus?
Lisa Hermann: Die Aufgabe übertrug die VMR an den Fachbereich für die Umsetzung der Konvention. Die Aufgabe ist, zu prüfen und zu beschreiben, wie die Umsetzung der Konvention in der Praxis aussieht. Wie die Umsetzung der Konvention in der Praxis aussieht, wird im Bericht über die Umsetzung der Konvention dargestellt.

Wie können auch nach anderen Kriterien im Spiel?
Die VMR wird sicher auch andere Kriterien berücksichtigen. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Zum Monitoring gehört, Daten zu sammeln und auszuwerten. Wie sieht das aus?
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

«Menschen mit Behinderung wissen selbst am besten, wie es um die Umsetzung der Konvention steht.»

Menschen mit Behinderung sind ein wichtiger Bestandteil der Gesellschaft. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Politische Teilhabe
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Wirtschaftliche Teilhabe
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.



Der Verein für Menschenrechte kooperiert mit Anwälten für direkt betroffene Menschen.

oder die fehlende Erfahrung vieler Organisationen. Diese Daten sind qualitative Charakteristika und sind wichtige Informationen für die Konvention. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Wichtiger Meilenstein bei der Umsetzung der Konvention
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Politische Teilhabe
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Wirtschaftliche Teilhabe
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Soziale Teilhabe
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Rechtliche Teilhabe
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Wie soll die Umsetzung kontrolliert werden?
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Die Konvention fordert auch, dass die Berichterstattung regelmäßig erfolgt.

«Es ist wichtig, dass Menschen mit Behinderung nicht als hilflos wahrgenommen werden.»

Die Umsetzung der Konvention
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

«Es ist wichtig, dass Menschen mit Behinderung nicht als hilflos wahrgenommen werden.»

Die Umsetzung der Konvention
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Wie kommt der Verein für Menschenrechte ins Spiel?
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Die Umsetzung der Konvention
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

«Es ist wichtig, dass Menschen mit Behinderung nicht als hilflos wahrgenommen werden.»

Die Umsetzung der Konvention
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Die Umsetzung der Konvention
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Die Umsetzung der Konvention
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

«Es ist wichtig, dass Menschen mit Behinderung nicht als hilflos wahrgenommen werden.»

Die Umsetzung der Konvention
Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderung festlegt.

Abbildung: Die Behindertenrechtskonvention trat am 17. Januar in Kraft. Der VMR ist neu die Monitoringstelle, welche die Fortschritte bei der Umsetzung überwachen muss. Foto: Liechtensteiner Vaterland

Statistische Daten

In Liechtenstein fehlen statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen und Themen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen. Ohne verlässliche Daten können die tatsächlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht erkannt und wirksame Massnahmen geplant werden. Die UNO-Behindertenkonvention verpflichtet ihre Vertragsstaaten zur Datenerhebung, um Fortschritte zu messen und Diskriminierung abzubauen. Die Daten müssen barrierefrei erhoben, veröffentlicht und zugänglich gemacht werden sowie international vergleichbar sein. Dabei gilt es, einen Weg zu finden, um aggregierte Daten zu erheben und gleichzeitig den Personenschutz zu gewährleisten. Schliesslich kann ohne Datengrundlagen auch keine verlässliche Berichterstattung unter der Konvention erfolgen.

41

Liechtenstein soll:

Die Erhebung und Veröffentlichung von international vergleichbaren Daten schnell in Angriff nehmen und für alle zugänglich machen.

Barrierefreier Zugang zu Informationen und Hilfeleistungen

Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen

Zentrales Prinzip der UNO-Behindertenrechtskonvention der barrierefreie Zugang zu Informationen – dies nicht nur mit Blick auf technische und gestalterische, sondern auch inhaltliche Kriterien. Im Januar traten die Anpassungen des Statistik- und Informationsgesetzes nach den Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/2102 und des Behindertengleichstellungsgesetzes in Kraft. Diese schreiben vor, dass alle Webseiten und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen und Verwaltungen auf Landes- und auf Gemeindeebene so ausgestaltet werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen «wahrnehmbar, bedienbar und verständlich» sind. Zudem muss die Barrierefreiheit laufend überwacht werden. Die öffentlichen Stellen und Verwaltungen müssen eine Erklärung zur Barrierefreiheit abgeben und über ihre Umsetzung alle drei Jahre öffentlich Bericht erstatten. Mit diesen Massnahmen sollen Menschen mit Behinderungen keine Informationsnachteile haben und umfassend informiert werden. Neue Webseiten müssen ab sofort diese Richtlinie umsetzen, bestehende haben eine Frist bis 2026.

42

Liechtenstein soll:

Die Umsetzung von barrierefreien Webseiten und mobilen Anwendungen konsequent vorantreiben.

Stiller und barrierefreier Notruf



Abbildung: Der Zugang zu Wissen und Information ist elementar für die Teilhabe an der Gesellschaft und die Wahrnehmung eigenen Rechte. Inklusive Lesung an der BuchBar am Tag der Behinderung. Foto: Nils Vollmar

Verschiedene verletzte Personen können die bestehenden Notrufsysteme in Liechtenstein nicht nutzen. Davon betroffen sind Personen mit Hör- oder Sprachbehinderungen, Personen mit geringen Deutschkenntnissen, aber auch Personen, die akut von häuslicher Gewalt betroffen sind oder mit psychischen Erkrankungen oder Suchthematiken kämpfen. Dies stellt auch die Expertenkommission unter der Istanbul-Konvention (GREVIO) in ihrem Bericht von 2023 fest. Alle diese Gruppen sind dadurch beim Zugang zu Hilfeleistungen benachteiligt oder gänzlich ausgeschlossen.

Insgesamt 13 nichtstaatliche Organisationen aus dem Bereich Gewaltschutz, Gesundheit oder Behinderung sehen darin eine gravierende Schutzlücke und eine Verletzung von Menschenrechten von verletzlichen Gruppen. Sie richteten im November 2024 einen dringlichen Appell an die Regierung, das Projekt eines barrierefreien und stillen Notrufs bei der Landespolizei prioritär zu behandeln und so bald wie möglich umzusetzen. Bereits 2023 brachte der Behindertenverband bei der Regierung den Wunsch ein, eine entsprechende Lösung auch in Liechtenstein einzuführen. Die Regierung sah keine Möglichkeit einer priorisierten Umsetzung des Notrufs aufgrund der aktuellen technischen Infrastruktur.

Österreich setzt 2020 eine App («DEC 112») ein, welche verletzlichen Gruppen im Ernstfall den direkten Zugang zu Hilfe ermöglicht und so - gestützt auf die Verpflichtungen der UNO-Behindertenrechtskonvention und der Istanbul-Konvention gegen häusliche Gewalt - Sicherheit, Teilhabe und Gleichbehandlung gewährleistet.

43

Liechtenstein soll:

Rasch einen stillen und barrierefreien Notruf für gefährdete Personen einführen.

Revision des Sachwalterrechts

Erste konkrete Umsetzungen der UNO-Behindertenrechtskonvention wurden im Berichtsjahr über die Vernehmlassung des Sachwalterrechts eingeleitet. Diese will den Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention Rechnung tragen und schrittweise das bisherige Modell der fremdbestimmten Betreuung lockern, sowie die Autonomie der betroffenen Personen stärken. So werden gemäss Vorschlag der Regierung entsprechende Änderungen bei der unterstützten Entscheidungsfindung, der Regelung der Geschäftsfähigkeit und der Beschränkung der Testierfähigkeit in Einklang mit der UNO-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Auch die Beschränkung der Ehefähigkeit wird gestrichen bzw. angepasst.

Der Sachwalterverein, der Behindertenverband und der VMR begrüßen die geplanten Abänderungen. Der Sachwalterverein fordert zudem eine konkrete und praktikabel formulierte Qualifizierung der Aufgaben bei der Bestellung von Sachwalterschaften. Eine allgemeine Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten soll abgeschafft werden. Alle drei Organisationen weisen zudem darauf hin, dass für die geplante Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung zusätzliche Dienstleistungen im ambulanten Bereich nötig sein werden. Dies könnten beispielsweise der Einsatz von Assistenzmodellen oder die Begleitung durch Sozialarbeitende im Bereich Wohnen und Leben sein. Der Behindertenverband und der VMR fordern ausserdem eine inklusive Beteiligung und barrierefreie Informationen für Betroffene sowie gezielte Schulungsangebote für Betroffene und Fachstellen sowie zusätzliche Ressourcen für den Sachwalterverein. Der Bericht und Antrag zur Revision soll in der ersten Hälfte 2025 erscheinen.

Stimm- und Wahlrecht

Mit der In-Kraft-Setzung der Behindertenrechtskonvention wurden die Bestimmungen zum Stimmrecht im Ausserstreitgesetz angepasst. Nunmehr muss die Urteilsfähigkeit in Bezug auf das Stimmrecht regelmässig gerichtlich überprüft werden und die sachwaltende Person ist verpflichtet, dem Gericht Veränderungen der Urteilsfähigkeit zu melden. Dennoch bleibt festzuhalten, das Verfahren zur Beurteilung der Stimmfähigkeit angepasst werden muss. So müssen einheitliche und transparente Kriterien festgelegt werden, auf welchen die jeweiligen Fachgutachten das Stimmrecht zu- oder aberkennen. Die Beurteilung in den Gutachten müssen nachvollziehbar begründet werden.

Um ein Wahl und Stimmrecht von Menschen mit Behinderungen umzusetzen, sind jedoch weitere Massnahmen notwendig. Wahlunterlagen müssen barrierefrei zugänglich sein – etwa in Brailleschrift, in Gebärdensprache oder in Leichter Sprache. Unterstützungs- und Assistenzdiensten müssen Menschen mit Behinderungen befähigen, informierte Entscheidungen zu treffen und ihr demokratisches Mitbestimmungsrecht wahrzunehmen.

44

Liechtenstein soll:

Die Wahlunterlagen und Wahlprozesse barrierefrei und inklusiv gestalten.
Die Verfahren zum Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention anpassen.

Gleichstellung von Frau und Mann



Rechtliche und strategische Grundlagen

Das Gleichstellungsgesetz vom 10. März 1999 verpflichtet zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann sowie zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Berufsleben und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Es legt damit wichtige Grundsätze fest, deckt jedoch bei weitem nicht alle gesellschaftlichen Gleichstellungsthemen ab. Etwa fehlen die Bereiche politische Teilhabe, unbezahlte Care-Arbeit, gendersensible Bildung oder Schutz vor Mehrfachdiskriminierung. Deshalb empfehlen der Ausschuss unter der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) sowie nationale Beratungsorganisationen und Fachstellen seit Jahren die Erarbeitung einer Gleichstellungsstrategie.



Abbildung: Im Schattenbericht an den Expertenausschuss der UNO-Frauenrechtskonvention forderten 11 NGOs konkrete Verbesserungen in der Gleichstellungspolitik – unter anderem eine nationale Gleichstellungsstrategie. Foto: Nils Vollmar

Im Berichtsjahr wurde unter Einbezug verschiedener Interessensgruppen der Entwurf für die erste nationale Gleichstellungsstrategie erarbeitet, welche zum Ziel hat, Gleichstellungspolitik systematisch, ressortübergreifend und mit klar messbaren Zielen voranzubringen. Verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft forderten bereits Anfang Jahr in ihrem Bericht an die UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) diesbezüglich v.a. ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Umsetzung der Gleichstellung, wirksame Massnahmen zur Beseitigung der Lohnlücke, eine bessere politische Teilhabe von Frauen, sowie nachhaltige Präventions- und Schutzsysteme gegen Gewalt an Frauen. Die Vernehmlassung zur Strategie wird im Frühling 2025 durchgeführt. Die Umsetzung ist für 2026 geplant.

In Ergänzung zum sechsten Länderbericht unter der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) reichten Ende

2024 der VMR und 11 nichtstaatliche Organisationen einen Schattenbericht zur UNO- Frauenrechtskonvention (CEDAW) ein. Die CEDAW bildet das zentrale Instrument zur Förderung der Gleichstellung in Liechtenstein und verpflichtet den Staat unter anderem zur Umsetzung wirksamer Gleichstellungspolitik, etwa mit Massnahmen gegen Lohnungleichheit, zur Stärkung der politischen Repräsentation von Frauen und zum Schutz vor geschlechtsbasierter Gewalt. Auch eine nationale Gleichstellungsstrategie mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen war Inhalt der Forderungen im [CEDAW-Schattenbericht_2024](#).

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt

Häusliche Gewalt

Die 2019 eingerichtete Fachstelle Bedrohungsmanagement der Landespolizei ist die polizeiinterne Koordinationsstelle für häusliche Gewalt. 2024 wurden 16 (26) Fälle registriert, bei denen drei polizeiliche Wegweisungen und ein Betretungsverbot ausgesprochen wurden. Insgesamt gingen 195 Meldungen zu häuslicher Gewalt oder Konflikten bei der Polizei ein. Aufgrund einer angepassten Definition (seit 2023) sind Vorjahresvergleiche nur bedingt möglich. 2024 wurden 51 Fälle häuslicher Gewalt angezeigt (2023: 69).

Im Berichtsjahr betreute das Frauenhaus Liechtenstein 19 (Vorjahr: 17) Frauen und 23 (15) Kinder stationär wegen häuslicher Gewalt. Die Anzahl der Belegtage stieg deutlich an. Zusätzlich fanden 72 telefonische Beratungen statt. Die ambulante Beratungsstelle, die seit November 2024 zu den Öffnungszeiten voll besetzt ist, begleitete 27 Klientinnen kurz-, mittel- oder langfristige. Die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) verzeichnete 10 Kontaktnahmen aufgrund von Gewalt an Frauen, darunter körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt.

Die Opferhilfe registrierte 56 (45) neue Beratungsfälle, darunter 8 (11) Fälle häuslicher Gewalt, 11 (10) Fälle sexueller Gewalt und 2 (3) Fälle sexueller Gewalt an Minderjährigen. Der Verein für Männerfragen beriet 3 gewaltbetroffene und eine gewaltausübende Person.

Geschlechtsspezifische Tötungsdelikte

Im Jahr 2024 verzeichnete Europa weiterhin besorgniserregende Zahlen bei gezielten Tötungsdelikten an Frauen innerhalb enger sozialer Beziehungen (Femiziden), wobei die Dunkelziffer aufgrund unvollständiger oder nicht standardisierter Datenerhebung vermutlich höher liegt. In Österreich wurden 2024 insgesamt 27 Femizide registriert, wobei mehr als die Hälfte der Opfer über 60 Jahre alt war. Die Mehrheit der Taten ereignete sich im familiären oder partnerschaftlichen Umfeld. In der Schweiz wurden gemäss dem Bundesamt für Statistik 2024 im häuslichen Bereich 26 vollendete Tötungsdelikte verzeichnet (2023: 25), das waren 57,8% aller polizeilich registrierten vollendeten Tötungsdelikte in der Schweiz (Total: 45). Von den 26 Opfern wurden 19 innerhalb einer aktuellen oder ehemaligen Partnerschaft getötet (17 Frauen und 2 Männer). Innerhalb einer Familien- oder anderen Verwandtschaftsbeziehung wurden eine Minderjährige und 6 erwachsene Personen (eine Frau, 5 Männer) getötet. Die obigen Zahlen aus der Schweiz zeigen, dass es auch Tötungsdelikten innerhalb enger sozialer Beziehungen an Männern gibt (Androzide).

Bei häuslicher Gewalt ist insgesamt von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da viele Opfer aus Scham oder Angst vor Stigmatisierung keine Hilfe suchen. Die aktuellen Entwicklungen unterstreichen die Notwendigkeit, häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt als besorgniserregendes gesellschaftliches Problem anzuerkennen und Gegenmassnahmen zu ergreifen. Es bedarf weiterer Forschung und Sensibilisierung, um betroffenen Menschen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Istanbul-Konvention

Liechtenstein ratifizierte 2021 die Istanbul-Konvention gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt des Europarats. Am 31. Mai des Berichtjahres erfolgten erstmals Empfehlungen der Expertenkommission (GREVIO) an Liechtenstein, über deren Umsetzung die Regierung bis spätestens Ende Mai 2027 berichtet werden muss.

Die Empfehlungen beinhalten unter anderem die Erstellung eines nationalen Umsetzungsplans mit klaren Zielen, Zeitplänen und Verantwortlichkeiten, um Massnahmen strategisch und verbindlich umzusetzen. Zudem wird eine eindeutige gesetzliche Definition häuslicher Gewalt gefordert, damit Betroffene, Behörden und

Gerichte einheitliche Grundlagen haben und Lücken im Rechtsschutz vermieden werden. Weitere Empfehlungen betreffen den Ausbau spezifischer Hilfsangebote für besonders gefährdete Gruppen wie Betroffene von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung sowie den Ausbau staatlicher Koordinationsstrukturen, damit Prävention, Schutzmassnahmen und Strafverfolgung dauerhaft gesichert sind. Für das laufende Jahr wurde von der Regierung die GREVIO-Empfehlung zur Schaffung einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung im Umfang von sechs Stunden und die Einführung gerichtliche Ersatzmassnahmen zur Rückfallprävention von Tatpersonen priorisiert. Die gesetzliche Umsetzung ist für Frühjahr 2025 geplant. Nichtstaatliche Fachstellen wie das Frauenhaus, die infra und der VMR unterstützen die geplanten Massnahmen. Ergänzend zur Täterberatung fordern sie aber auch einen stärkeren Opferschutz. Insbesondere muss bei wiederholter Gewalt frühzeitiger und systematischer eingegriffen werden. Dazu muss das Verfahren zur Wegweisung und zum Betretungsverbot einfacher und restriktiver geregelt werden, um den Grundsatz „wer schlägt, der geht“ konsequent umzusetzen. Weiters muss die Erhebung von Daten und die Erfassung relevanter Risikofaktoren aufgebaut werden, um Entwicklungen zu erkennen und gezielte Massnahmen zu entwickeln.

Ausserdem ist die Konvention bei Behörden und Beratungsstellen grundsätzlich zu wenig bekannt – vor allem hinsichtlich Gewaltdefinition, rechtlicher Verbindlichkeit und Reichweite. Hier ist eine breit angelegte Weiterbildung nötig, um ein gemeinsames Verständnis zu schaffen, klare Abläufe und Verantwortlichkeiten festzulegen und eine einheitliche Haltung aller beteiligten Stellen sicherstellen.

Um diese und andere Massnahmen wirkungsvoll umsetzen zu können, braucht es den Aufbau von Personal bei der zuständigen koordinierenden Stelle. Derzeit wird die Umsetzung von einer Arbeitsgruppe koordiniert, die ohne zusätzliche Ressourcen mandatiert worden ist. In dieser Weise ist eine Umsetzung der Konvention nicht möglich.

45

Liechtenstein soll:

Mehr Ressourcen und eine nationale Gewaltschutzstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bereitstellen. Das Verfahren zur Wegweisung und zum Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt überarbeiten. Eine breit angelegte Weiterbildung zur Istanbul-Konvention bei Justiz, Polizei und staatlichen sowie nichtstaatlichen Fachstellen durchführen.



Abbildung: Mit dem Film „Backlash“ und einer Podiumsdiskussion machte der Fachbereich Chancengleichheit auf geschlechtsspezifische Gewalt aufmerksam. Foto: Liechtensteiner Vaterland

Familie und Erwerb

Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist ein zentrales gesellschafts-, und gleichstellungspolitisches Thema. Die Förderung der Vereinbarkeit wird im Regierungsprogramm 2021–2025 als wichtiges Anliegen betont. Gemäss der aktuellen Lohnstatistik des Amts für Statistik von 2022 stieg der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen seit 2020 um 0.1 Prozentpunkte auf 14.1 Prozent an. Der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern bleibt hoch und ist zum Teil nicht objektiv erklärbar. Forderungen nach flächendeckenden Lohnanalysen und gezielten Massnahmen zur Reduktion der Lohnungleichheit wurden bisher nicht umgesetzt.

Frauen in Führungspositionen

Laut einer spezifischen Auswertung der Nachhaltigkeitsindikatoren des Amts für Statistik vom 1. Juli 2022 erhöhte sich der Frauenanteil in leitenden Positionen um 3.6 Prozent. Der Schattenbericht zur UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) zeigt hingegen weiterhin strukturelle Benachteiligungen am Arbeitsplatz auf. Frauen sind überproportional oft im Niedriglohnsegment tätig und seltener in Führungspositionen vertreten. Die staatliche Kinderbetreuung ist unzureichend ausgebaut und vielfach nicht leistbar. Frauen berichten beispielsweise in Beratungen bei der infra oder beim LANV zudem von Diskriminierung beim Wiedereinstieg in den Beruf nach der Mutterschaft. Im Bereich Bildung wird gefordert, Gleichstellung, Gewaltprävention und moderne Rollenbilder konsequenter im Unterricht verpflichtend zu verankern.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2022/2381 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen forderte der VMR, dass freiwillige Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung in Liechtenstein bislang nicht die gewünschte Wirkung erzielt haben und eine verbindliche Frauenquote für sämtliche Führungsfunktionen in der Landesverwaltung, in öffentlichen Institutionen und in Kommissionen eingeführt werden sollte. Er schlug vor, die Richtlinie nicht nur auf börsennotierte Unternehmen, sondern auf alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden in Liechtenstein auszuweiten.

Verteilung der Care-Arbeit

Care-Arbeit – also unbezahlte Tätigkeiten wie Haushaltsführung oder Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Menschen – wird nach wie vor überwiegend von Frauen übernommen. Eine Umfrage der Hochschule Luzern aus dem Jahr 2021 zeigt, dass in der Schweiz Frauen nicht nur den Hauptanteil dieser Arbeit leisten, sondern auch häufiger ihre Erwerbstätigkeit dafür reduzieren. Viele wünschen sich dafür gesellschaftliche Anerkennung und eine finanzielle Entschädigung. Gleichzeitig zeigte die [Umfrage zu Familienpolitik, 2018](#), dass Männer sich mehr Engagement für die Familie und flexiblere Arbeitszeiten wünschen, um stärker in die Familienbetreuung eingebunden zu werden. In Liechtenstein fehlen offizielle Statistiken zur unbezahlten Care-Arbeit. Hinweise auf deren Zunahme geben jedoch die AHV-IV-FAK-Jahresberichte: Die Anzahl der Beziehenden von Betreuungs- und Pflegegeld stieg von 244 im Jahr 2010 auf 759 im Jahr 2024.

Der Runde Tisch Gleichstellung, ein zivilgesellschaftliches Netzwerk fordert im Rahmen der Erarbeitung der liechtensteinischen Gleichstellungsstrategie im Oktober 2024 die Einführung eines Care-Barometers zur systematischen Erhebung unbezahlter Care-Arbeit mit dem Ziel, die Verteilung zwischen den Geschlechtern sichtbar zu machen und strukturellen Benachteiligungen von Frauen – etwa Mehrfachbelastungen, Erwerbsunterbrüchen und niedrigeren Pensionen – entgegenzuwirken. Zudem soll das Modul „unbezahlte Arbeit“ aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) vom Amt für Statistik methodisch übernommen werden, um die Datenbasis für die Gleichstellungsstrategie zu stärken.

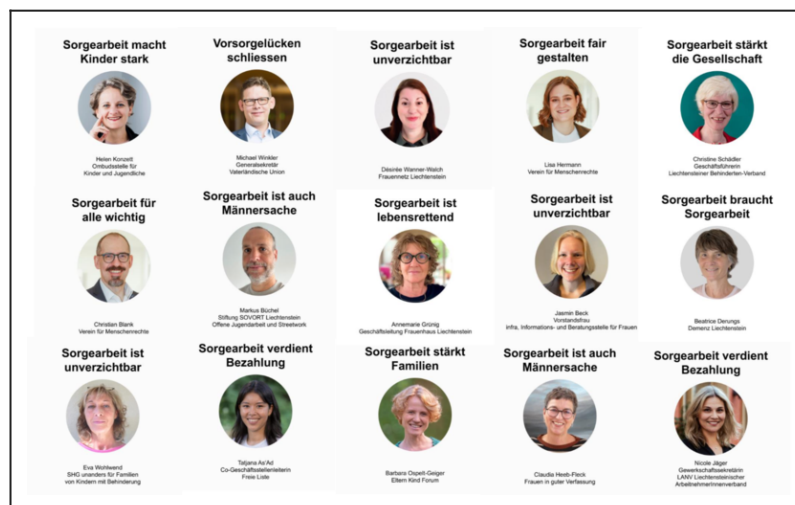


Abbildung: Der Runde Tisch Gleichstellung sensibilisierte mit einer Inserate-Kampagne zum Thema Care-Arbeit und den damit verbundenen Rollenbildern. Foto: VMR

46

Liechtenstein soll:

Eine statistische Erhebung der Care-Arbeit und ihrer Verteilung vornehmen.

Bezahlte Elternzeit

Nach mehreren Jahren des Wartens und der Vorbereitung verabschiedete der Landtag im Herbst das Gesetz zur Einführung einer bezahlten Elternzeit. Die EU hatte bereits 2019 eine Richtlinie zur bezahlten Elternzeit (EUR 2019/1158) verabschiedet, die auch in Liechtenstein umgesetzt werden muss. Die Elternzeit ist ein zentrales Element für die gleichmässige Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit auf beide Geschlechter und damit eine wichtige Voraussetzung für die Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit.

Zwar erst ab 2026 - aber rückwirkend auf das Berichtsjahr - erhält nun jeder Elternteil Anspruch auf insgesamt vier Monate Elternzeit. Zwei dieser Monate werden mit 80 % des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns vergütet (Deckelung bei maximal CHF 4 760 pro Monat). Die Elternzeit muss bis zum dritten Lebensjahr des Kindes bezogen werden. Der Bezug ist flexibel in Form von Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten geltend zu machen, zusätzlich besteht ein Anspruch auf bis zu fünf unbezahlte Betreuungstage pro Jahr für die Betreuung von Angehörigen.

Der Landtag und verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft nutzten die Chance, mit der anstehenden Gesetzesrevision zur Einführung der bezahlten Elternzeit auch die Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs zu revidieren. Diese erfolgt über die Krankenversicherung, was zu einer finanziellen Mehrbelastung von Betrieben mit schwangeren Frauen führt. In der Folge kann es zur Benachteiligung von Frauen bei der Anstellung führen, was nach Ansicht des VMR ein potenzieller Verstoß gegen das Gleichstellungsgesetz darstellt.

Der Landtag sprach sich daher in der zweiten Lesung des Gesetzes über die bezahlte Elternzeit auch für eine Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs über die Familienausgleichskasse aus und beauftragte die Regierung mit der entsprechenden Umsetzung. Für die Vorarbeiten bedingte sich die Regierung zwei Jahre aus, sodass die neuen Regelungen im Januar 2026, rückwirkend auf zwei Jahre, in Kraft treten werden.

Hermann: «Wir hoffen, dass viele Männer von der Elternzeit Gebrauch machen»

Die Vorlage zur Elternzeit ist ein erster wichtiger Schritt. In einigen Punkten sieht der Verein für Menschenrechte aber noch Nachholbedarf.

Interview: Daniela Fritz
In einem zweiten Anlauf hat die Regierung ihren Vorschlag zu einer bezahlten Elternzeit und Vaterschaftsurlaub, die Liechtenstein aufgrund einer EU-Richtlinie umsetzen muss, nochmals deutlich nachgeholt. Lisa Hermann vom Fachbereich Gleichstellung des Vereins für Menschenrechte (VMR), begleitet das Engagement, nicht-diskriminieren. Neben Kolleginnen, wie sie im Gespräch mit dem «Viertel» auftrag. Nächste Woche wird sich der Landtag damit befassen.



Eine zentrale Forderung aus Sicht der Kinderrechte und der Entwicklung des Kindes ist nun erfüllt, meint Lisa Hermann vom Verein für Menschenrechte: Berufstätige Eltern können ihre Kinder grundsätzlich während des ersten Lebensjahres selbst betreuen. Bild: S. Schwab

Ziel der EU-Richtlinie war es insbesondere, mehr Gleichstellung zwischen Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen. Glauben Sie, dass mit der vorgeschlagenen Lösung tatsächlich mehr Männer in Elternzeit gehen und sich am Familienleben beteiligen werden?

Lisa Hermann: Die Umsetzung der bezahlten Elternzeit ist eine sehr wichtige Voraussetzung für eine bessere Verteilung der Erwerbsarbeit und der Familienarbeit zwischen Frauen und Männern. Aber ich bin natürlich nicht nur ein Optimist. Der «Runde Tisch Gleichstellung», den wir 2022 mit Familien-, Frauen- und Männerorganisationen zum Thema Elternzeit durchgeführt haben, hat klar gezeigt, dass sich Männer wie Väter wünschen, die Arbeit und das Familienleben besser vereinbaren können. Mit der bezahlten Elternzeit wird ihnen eine Möglichkeit geschaffen, zusammen mit der bezahlten Vaterschaftsurlaub auch in den für Männer die erstmalig einzusetzen. Wir hoffen, dass viele Väter diesen Gebrauch machen und dass im Nachhinein viele der Frauen reduzieren, um sich auch langfristig mehr in die Familienarbeit einzubringen. Das wäre ein wichtiger Schritt für die Geschlechtergleichstellung.

Ich frage deshalb, weil in der Familienumfrage 2018 39 Prozent der Männer angaben, den bis dato unbezahlten Elternurlaub nicht zu beziehen, weil sie die Arbeit nicht verlassen könnten. Das ist ein Widerspruch zu dem, was Sie hier sagen. Wie sieht es aus?

Lisa Hermann: Das ist ein Widerspruch. Das Geld ist wichtig, damit sich eine Familie wirtschaftlich erhalten kann. Gerade mit Kindern steigen die Ausgaben, da macht man sich als Familie an Gedanken, wie man das stemmen kann. Auf der anderen Seite findet in der Gesellschaft ein Umdenken statt. Männer übernehmen heute mehr Verantwortung bei der Erziehung, aber auch die Arbeitswelt verändert sich. Je mehr Männer in Teilzeit arbeiten und je mehr Frauen erwerbstätig sind, desto stärker verändert sich die Arbeitsstruktur und es ergeben sich Chancen für die Unternehmen. Das ist ein längerer Prozess, aber mit dem unsere Rahmenbedingungen kann dieser Prozess unterstützt werden.

Die freie Liste hat bereits angekündigt, dass sie sich im Landtag für eine vermögensgezielte Elternzeit einsetzen wird. Wie schätzen Sie die Chancen dafür ein?

Lisa Hermann: Wir hoffen natürlich, dass der Landtag mindestens je vier bis fünf Monate Elternzeit einführt. Das würde den Familien mehr Flexibilität geben und die Kinderrechte weiter stärken, und es wäre ein wichtiger Schritt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit die Geschlechtergleichstellung voranzutreiben. Aber der Vorschlag der Regierung ist zumindest eine Verbesserung im Vergleich zu heute.

«Bei der jetzigen Lösung tragen jene Unternehmen die Last, die Väter und Mütter beschäftigen – ein falscher gesellschaftspolitischer Anreiz.»

Lisa Hermann
Verein für Menschenrechte

Welche Punkte sind noch verbesserungswürdig?
Weder die Krankenkassen noch die LANSV haben auch wir in der Vernehmlassung geäußert, dass Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub gleich wie die neue Elternzeit über die Familienausgleichskasse (FAK) finanziert werden soll. Dies mit der Ursprungslösung, dass nur auch Arbeitgeber*innen in die Finanzierung einbezogen. Mit einer Finanzierung über die FAK wird die Elternzeit gesamtgesellschaftlich verantwortet, alle Arbeitgeber*innen und alle Arbeitnehmer*innen sind es. Bei der jetzigen Regelung tragen jene Unternehmen die Last, welche Väter und Mütter beschäftigen – auch mit Blick auf die demografische Entwicklung. Familienfreundliche Unternehmen sollten begünstigt, nicht benachteiligt werden.

Die Regierung argumentiert, dass nicht die Mutterschaftszeit, sondern nur auch die Vaterschaftszeit über die Krankenkassen abgedeckt wird und sich das Anreizsystem zwischen den Geschlechtern etwas ändert. Zudem sollte man die Väter nicht überfordern. Die Vaterschaftszeit beträgt nur zwei Wochen, die Mutterschaftszeit dauert 20 Wochen. Damit ist das Anreizsystem nicht anglichen und die Gefahr, dass Frauen in Elternzeit/Urlaubzeit nicht angereizt werden, bleibt bestehen. Wie sehen Sie das?

Lisa Hermann: Die Regierung argumentiert, dass nicht die Mutterschaftszeit, sondern nur auch die Vaterschaftszeit über die Krankenkassen abgedeckt wird und sich das Anreizsystem zwischen den Geschlechtern etwas ändert. Zudem sollte man die Väter nicht überfordern. Die Vaterschaftszeit beträgt nur zwei Wochen, die Mutterschaftszeit dauert 20 Wochen. Damit ist das Anreizsystem nicht anglichen und die Gefahr, dass Frauen in Elternzeit/Urlaubzeit nicht angereizt werden, bleibt bestehen. Wie sehen Sie das?

Ein Viertel aller Frauen in einem Familienurlaub mit Kindern bleibt zu Hause und betreut die Kinder. Der Vater ist also Arbeitsverlierer. Reicht in solchen Fällen das Elternrecht, um eine Familienform für den Vater ebenfalls attraktiv und leichter zu machen?

Lisa Hermann: Wichtig ist, dass die Familien entscheiden können, wie sie ihre Erziehungsverantwortung aufteilen. Es ist toll, wenn Familien die finanziellen Möglichkeiten haben, dass ein Elternteil zu Hause bleibt. Die Frage ist, ob man sich ein finanzielles Einbuße leisten kann, wenn der Vater Elternzeit nehmen würde. Wichtig ist, dass für beide Geschlechter eine Wahlmöglichkeit geschaffen wird. Es wäre sehr unterstützend, wenn Männer dank einer bezahlten Elternzeit Familienurlaub übernehmen und Arbeitgeber*innen das auch mittragen. Das wäre wichtig für die Gleichstellung.

Die Richtlinie wird Liechtenstein als EMU-Mitglied ebenfalls ansetzen müssen. Wie sehen aus Ihrer Sicht die Chancen, dass der Landtag darüber hinaus noch Verbesserungen einbringt?

Lisa Hermann: Wir empfehlen die Vorlage als sehr angemessen und sind insbesondere, dass der Landtag dieser zustimmen wird. Einige Organisationen haben im Vorfeld der Landtagsdebatte eine Aktion geplant, um dies zu unterstützen. Wir hoffen, dass der Landtag darüber hinaus noch Verbesserungen einbringt.

Aktion vor dem Landtag
Die Vorlage zur Elternzeit wird der Landtag am Freitag, 8. März, zur Erörterung kommen. Einige Organisationen, darunter die Kinderlobby, die Gewerkschaften, die Frauenlobby, die Arbeitgeber*innen, die Kinderlobby, die Gewerkschaften, die Frauenlobby, die Väter*innen und die Mütter*innen sind eingeladen, an der Zusammenkunft teilzunehmen.

Abbildung: Die bezahlte Elternzeit ist ein wesentliches Element zum Schutz der Kinderrechte und der Gleichstellung der Geschlechter. Foto: Liechtensteiner Vaterland

Gleichstellung in der Politik

Im Berichtsjahr feierte Liechtenstein [40 Jahre Frauenstimmrecht](#). Mit der Sonderausstellung „Vom halben zum ganzen Stimmvolk“ im Landesmuseum wurde die Einführung des Frauenstimmrechts historisch aufgearbeitet und mit einem umfassenden Begleitprogramm aus Vorträgen, Zeitzeuginnen-Gesprächen und Materialien des [Frauenarchivs](#) öffentlich gemacht. Am internationalen Tag der Frau lancierte der Fachbereich für Chancengleichheit einen Festakt, und das vom Verein «Frauen in guter Verfassung» aufgebaute Frauenarchiv wurde dem Landesmuseum übergeben.

Allerdings sind auch 40 Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts Frauen in der Politik noch signifikant untervertreten. Die ungleiche Vertretung von Frauen in Regierung, Landtag und Gemeinden ist menschenrechtlich relevant, weil sie das Recht auf Gleichbehandlung und politische Teilhabe verletzt. Auch in Kommissionen und Beiräten zeigt sich die Unterrepräsentation: Per Dezember 2023 lag der Männeranteil bei 72,8 Prozent, und in 16 von 51 Gremien waren keine Frauen vertreten. Im Entwurf der Gleichstellungsstrategie sind Massnahmen vorgesehen, welche die Teilhabe von Frauen in politischen Ämtern und Gremien erhöhen sollen. Es sind jedoch keine Zielwerte festgelegt worden.

Das vom Frauennetz 2019 gegründete Projekt «Vielfalt in der Politik» ([ViP](#)) zeigte beeindruckenden Erfolg bei der Mobilisierung von Frauen für politische Arbeit. Es entwickelte Prozesse, die geeignet sind, längerfristig ein ausgewogeneres Verhältnis von Frauen und Männern in politischen Gremien zu erhalten. Im Berichtsjahr bereitete das Projekt die Landtagswahlen im Frühling 2025 vor. Nach den Landtagswahlen wird das Projekt beendet. Um eine langfristige Ausgewogenheit der Geschlechter in politischen Gremien zu erreichen, müssen die Erkenntnisse und die erfolgreichen Massnahmen des Projekts im Rahmen der Gleichstellungsstrategie weitergeführt werden.

47

Liechtenstein soll:

Die erfolgreichen Massnahmen des Projekts „Vielfalt in der Politik“ zur ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien in die nationale Gleichstellungsstrategie integrieren.



Abbildung: Das Projekt Vielfalt in der Politik setzt sich seit 2019 mit gezielten Massnahmen für die politische Vertretung von Frauen ein – hier die Vernetzung der Landtagskandidatinnen für die Wahlen 2025. Foto: Vielfalt in der Politik

Schwangerschaftsabbruch

Der Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein ist verboten. Zwar machen sich Frauen, die im Ausland einen Abbruch vornehmen, nicht strafbar, doch es gibt keine offiziellen Angaben über die Anzahl an Schwangerschaftsabbrüchen von in Liechtenstein wohnhaften Frauen. Die Beratungsstelle der Stiftung schwanger.li weist für 2024 16 Beratungen zu Schwangerschaftskonflikten aus. Vergleichbare Zahlen aus der Schweiz lassen darauf schliessen, dass im Verhältnis der Wohnbevölkerung rund 40 bis 50 Abbrüche gemacht werden.

Das [Bundesamt für Statistik](#) veröffentlichte Zahlen aus dem Jahr 2024. Wobei aktuell von 12'205 Schwangerschaftsabbrüchen in der Schweiz ausgegangen wird. Aus den aktuellen Zahlen ergibt sich für einen Schwangerschaftsabbruch eine Quote von 7.3 Abbrüchen pro 1000 Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch tätigen. Geht man in Liechtenstein von einer ähnlichen Quote und einer ähnlichen Bevölkerungszusammensetzung aus, ergeben sich ungefähr 20 potenzielle Schwangerschaftsabbrüche in Liechtenstein pro Jahr. In Österreich sind die Zahlen nochmals deutlich höher, dort geht man von ca. 12 Abbrüchen pro 1000 Frauen aus.

In Liechtenstein ist ein Schwangerschaftsabbruch nach den §§ 96–98a StGB grundsätzlich verboten. Wer einen Abbruch durchführt, sei es an sich selbst oder bei einer Schwangeren, auch medizinisches Personal, kann mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren bestraft werden. Erfolgt der Abbruch ohne Einwilligung der Schwangeren, drohen ebenfalls bis zu drei Jahre Haft; führt der Abbruch zum Tod der Schwangeren, können es bis zu fünf Jahre sein. Eine Straffreiheit besteht jedoch in bestimmten Fällen. Neben dem Verbot des Schwangerschaftsabbruchs verbietet das Gesetz ausserdem, öffentlich über Möglichkeiten und Angebote für Schwangerschaftsabbrüche zu informieren. Das bedeutet, dass in Liechtenstein keine umfassenden Informationen und Beratungen zu Schwangerschaftsabbrüchen bereitgestellt werden dürfen. Gemäss Art. 12 CEDAW haben Frauen das Recht auf Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschliesslich solcher für sexuelle und reproduktive Gesundheit, ohne Diskriminierung. In Liechtenstein bedeutet dies, dass Betroffene Anspruch auf umfassende Informationen und Beratungen zu Schwangerschaftsabbrüchen hätten, um informierte Entscheidungen treffen zu können. Derzeit dürfen solche Beratungen jedoch nicht umfassend angeboten werden. Dabei sind sie essenziell, um Frauen in einer oft belastenden Situation vertraulich, niedrigschwellig um über medizinische, rechtliche und psychosoziale Aspekte zu informieren.

Der Schwangerschaftsabbruch ist aus menschenrechtlicher Sicht vor allem durch das Recht der Frau auf Selbstbestimmung, Gesundheit und Privatsphäre geschützt. Internationale Normen wie AEMR, ICCPR, ICESCR,

CEDAW, CRC und BRK betonen den Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen, insbesondere für Jugendliche und Frauen mit Behinderungen. Der rechtliche Schutz des Fötus wird national geregelt, wobei der EGMR feststellt, dass der Fötus keine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzt. Entkriminalisierung und barrierefreier Zugang zu reproduktiven Gesundheitsdiensten gelten als zentrale Voraussetzung für die Wahrung von Menschenrechten.

Entsprechend wurde vom Überwachungsausschuss unter der UNO-Frauenrechtskonvention, (CEDAW) bereits 2018 dringlich eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und eine Aufhebung des Informationsverbots gefordert. Auch der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl in seinem kombinierten dritten und vierten Bericht von 2023 den Schwangerschaftsabbruch unter allen Umständen zu entkriminalisieren und den Zugang zu sicheren Abtreibungs- und Nachsorgediensten für heranwachsende Mädchen zu gewährleisten. Dabei soll sichergestellt werden, dass ihre Meinung stets gehört und im Rahmen des Entscheidungsprozesses angemessen berücksichtigt wird (Empfehlung Nr. 33 b). Keine dieser Empfehlungen ist bis jetzt angegangen worden.

48

Liechtenstein soll:

Den Schwangerschaftsabbruch entkriminalisieren und den Zugang zu sicheren Abtreibungs- und Nachsorgediensten für Frauen und Mädchen ermöglichen. Das Informationsverbot zu Schwangerschaftsabbrüchen abschaffen.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität



Situation LGBTIQ+

Die eigene sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität bestimmen und leben zu können, ist ein Menschenrecht. Im europäischen Mittel sind gemäss der repräsentativen Umfrage des Dalia-Marktforschungsinstituts von 2017 etwa sechs Prozent der Bevölkerung der heterogenen Personengruppe der LGBTIQ+ (lesbisch, schwul, bisexuell, trans-, inter-, queer und asexuell) zuzuordnen. Umgerechnet auf Liechtenstein wären das ungefähr 2300 Menschen.

Für Liechtenstein gibt es keine Zahlen und keine Erhebungen über die Situation von LGBTIQ+. Bereits 2018 empfahl die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) den liechtensteinischen Behörden dringlich, eine Studie über die Situation von LGBTIQ+ in Auftrag zu geben. Seither ist diese ausstehend. Im Berichtsjahr wurden gemäss dem zuständigen Fachbereich für Chancengleichheit konzeptionelle Vorarbeiten durchgeführt. Die Durchführung der Studie ist im Massnahmenplan des Fachbereichs für 2025 vorgesehen. Aufgrund der bereits jahrelangen Verschiebungen führte der Verein Flay im Herbst 2024 eine nicht repräsentative Umfrage zur Befindlichkeit der queeren Community mit Fokus auf die psychische Gesundheit. Die Ergebnisse der Umfrage werden im Frühling 2025 erwartet.

49

Liechtenstein soll:

Die ECRI-Empfehlung zur wissenschaftlichen Erhebung der Situation von LGBTIQ+ in Liechtenstein nachdrücklich umsetzen.

Ehe für alle

Europaweit anerkennen 17 Länder die Ehe für alle, darunter Deutschland, Österreich und die Schweiz. Das Gesetz zur Einführung der Ehe für alle wurde vom Landtag im März verabschiedet. Die Ehe ist nicht nur ein rechtlicher Vertrag, sondern auch ein gesellschaftliches Symbol für Anerkennung und Gleichwertigkeit. Die Öffnung der Ehe signalisiert, dass Liebe und Partnerschaft unabhängig von der sexuellen Orientierung gleichwertig sind. Sie stärkt die Sichtbarkeit der Rechte von LGBTIQ+ und reduziert Diskriminierung. Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren erhalten eine rechtlich abgesicherte familiäre Stabilität und Elternrechte, Erb- und Rentenansprüche werden garantiert. Nach der Aufhebung des Adoptionsverbots und des Verbots zum Zugang zur Fortpflanzungsmedizin wurde damit ein weiterer Meilenstein für die rechtliche Gleichstellung von

homosexuelle Menschen erreicht. Ab Januar 2025 wird das Gesetz zur Einführung der Ehe für alle in Liechtenstein in Kraft treten.

Geschlechtsidentitäten

In Liechtenstein ist es bislang in offiziellen Dokumenten und Formularen nicht möglich, eine dritte, von den binären Geschlechtskategorien (männlich/weiblich) abweichende Geschlechtsangabe einzutragen. Dies verletzt die Menschenrechte von nichtbinären und intersexuellen Personen. Der VMR fordert daher, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie „divers“ im Zentralen Personenregister sowie in allen weiteren Registern und Dokumenten mit Geschlechtsangaben zu schaffen. Dafür sind Anpassungen im Personen- und Gesellschaftsrecht sowie die Einführung eines modernen Personenstandsgesetzes notwendig.

Transpersonen, die ihren Geschlechtseintrag ändern möchten, stehen aktuell nur eingeschränkte rechtliche Möglichkeiten offen. Bereits 2020 legte der VMR der Regierung Empfehlungen zur Stärkung der Rechte von LGBTIQ+ vor, darunter die Schaffung eines modernen Personenstandsgesetzes, um Rechtssicherheit bei Geschlechtsanpassungen zu gewährleisten. In Folge eines gemeinsamen Vorstosses von VMR und dem Verein Flay entwickelte das Zivilstandsamt einen Leitfaden, der eine einheitliche und menschenrechtskonforme Vorgehensweise sicherstellt, den Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags erleichtert und die Regelung transparenter macht. Um jedoch vollständige Rechtssicherheit für Transpersonen zu gewährleisten, ist weiterhin eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

50

Liechtenstein soll:

Ein modernes Personenstandsgesetz einführen, das die Möglichkeit zum Eintrag einer dritten Geschlechtskategorie im Personenregister und anderen offiziellen Dokumenten schafft.

Es gibt keine Daten über intersex geborene Kinder [bezeichnet Menschen, die mit körperlichen Geschlechtsmerkmalen (Chromosomen, Hormone, innere oder äussere Geschlechtsorgane) geboren werden, die nicht den medizinischen oder gesellschaftlichen Normvorstellungen von „männlich“ oder „weiblich“ entsprechen.]. Weder über Anzahl noch über das Vorliegen einer standardisierten medizinische Beratung der Eltern oder Behandlung. Internationale Menschenrechtsorgane wie der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) und der UNO-Kinderrechtsausschuss (CRC) kritisieren geschlechtszuweisende Operationen, die ohne medizinische Notwendigkeit und ohne die freie, informierte Zustimmung der betroffenen – auch minderjährigen – Personen durchgeführt werden, als schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht. Solche Eingriffe verstossen u. a. gegen Art. 3 und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen Art. 12 und 16 der UNO-Kinderrechtskonvention. Um die Situation zu erfassen und menschenrechtskonforme Standards zu entwickeln, sollte die seit 2018 von der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) empfohlene Studie zur Lage von LGBTIQ+ in Liechtenstein dringend umgesetzt werden und ausdrücklich auch den Umgang mit intersex Personen einbeziehen.

51

Liechtenstein soll:

Geschlechtsangleichende Operationen bei intersexuell geborenen Kindern ohne medizinische Notwendigkeit und ohne informierten Entscheid verbieten und die medizinische Beratungs- und Behandlungspraxis von intersexuell geborenen Kindern im Rahmen der geplanten Studie zur Situation von LGBTIQ+ untersuchen.

Rehabilitierung von homosexuellen Personen

In Liechtenstein wurden homosexuelle Handlungen bis ins Jahr 2001 teilweise strafrechtlich verfolgt. Die entsprechenden Strafbestimmungen – zunächst § 129 des Strafgesetzbuches von 1859 („Unzucht wider die Natur“) und später §§ 208, 209, 220 und 221 des Strafgesetzbuches in der Fassung von 1989 – führten dazu, dass gleichgeschlechtlich liebende Menschen unter staatliche Repression gestellt wurden. Diese strafrechtliche Verfolgung stellte nicht nur einen gravierenden Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen dar, sondern verletzte grundlegende menschenrechtliche Prinzipien wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 8 und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie das Recht auf Gleichbehandlung gemäss Art. 31 der Verfassung.

Trotz der späteren Entkriminalisierung homosexueller Handlungen fehlt in Liechtenstein bis heute eine gesetzliche Grundlage zur Rehabilitierung und Entschädigung der Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung polizeilich verfolgt, angeklagt oder verurteilt wurden. Damit bleiben die menschenrechtlichen Verstösse der Vergangenheit juristisch und gesellschaftlich weitgehend unaufgearbeitet. Auch eine symbolische Anerkennung des zugefügten Unrechts in Form einer offiziellen Entschuldigung steht aus.

Vor diesem Hintergrund gelangte der VMR im Berichtsjahr an das zuständige Ministerium mit der Empfehlung, die Aufarbeitung der historischen Fälle durch eine systematische Sichtung relevanter Gerichtsakten und die Ausarbeitung eines Rehabilitierungsgesetzes nach dem Vorbild Österreichs vorzunehmen. Dies, um den Betroffenen und ihren Angehörigen Gerechtigkeit widerfahren lassen und sich von früheren Diskriminierungen zu distanzieren. Die Regierung stellte dazu fest, dass ihr aktuell keine Anhaltspunkte für mögliche Fälle in Liechtenstein vorlägen und sie deshalb keine Massnahmen zur Rehabilitierung einleitete.

52

Liechtenstein soll:

Eine Rehabilitierung und Wiedergutmachung für Personen prüfen, die in Liechtenstein in der Vergangenheit aufgrund ihrer sexuellen Orientierung strafrechtlich verfolgt wurden.

Menschenrechte und Nachhaltigkeit



Agenda 2030

2015 wurde die UNO-Agenda 2030 mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) verabschiedet. Die Ziele gründen u.a. auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsverträgen. Die Präambel der Agenda formuliert das Ziel, «die Menschenrechte für alle zu verwirklichen» und eine Welt zu schaffen, «in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit, die Gleichheit und die Nicht-Diskriminierung allgemein geachtet werden». Liechtenstein verpflichtete sich dazu, die 17 SDGs bis 2030 umzusetzen. Im Vorwort zum Regierungsprogramm 2021–2025 bekräftigt die Regierung die Nachhaltigkeitsziele als internationale Verpflichtung und als nationale Notwendigkeit, die breit abgestützt und unter Einbindung aller konstruktiven Kräfte aus Gesellschaft, Wirtschaft und Institutionen umgesetzt werden müssten.

Mit der Bildungsstrategie 2025+ (SDG 4), der Energie Roadmap 2030 (SDG 7) und dem Mobilitätskonzept 2030 (SDG 9) wurden in den letzten Jahren verschiedene wichtige Umsetzungsstrategien verabschiedet. Die Entwicklung aller Nachhaltigkeitsziele beobachtet die Regierung anhand von 55 Indikatoren im jährlich publizierten Nachhaltigkeitsbericht «Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung». Der Bericht veranschaulicht für das Berichtsjahr, dass die Entwicklung in sechs der zehn Themenbereichen (Gesundheit, Sozialer Zusammenhalt, Bildung und Kultur, Arbeit, Energie und Klima sowie Natürliche Ressourcen) positiv oder leicht positiv verlief. Demgegenüber zeigt der Bereich Mobilität eine leicht negative Tendenz. In den Bereichen Lebensbedingungen, Internationale Zusammenarbeit und Wirtschaft wurden keine wesentlichen Veränderungen festgestellt. Insgesamt stellt der Bericht bei 34 Indikatoren positive, bei 14 negative und bei 7 neutrale Tendenzen fest.

Bedauerlicherweise kann der Bericht in dieser Form keine Bewertung der Nachhaltigkeits-Indikatoren liefern. Um dies leisten zu können, müssten für alle Indikatoren angestrebten Zielwerte für 2030 definiert werden. Ausserdem sind die bestehenden Indikatoren nicht auf die Agenda 2030 angepasst. Ein Vorhaben zur Anpassung der Indikatoren auf die SDGs wird seit Längerem in den Jahresprogrammen des Amtes für Statistik vorgesehen, wurde aber aufgrund anderer Prioritäten im Berichtsjahr jedoch erneut nicht angegangen.

Unter der Leitung der SDG Allianz setzten sich auch im Berichtsjahr rund 60 Privatpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft mit verschiedenen Aktionen für die Nachhaltigkeitsziele ein. Über die SDG Allianz bündeln sie ihr vielfältiges Wissen und koordinieren Projekte zur Förderung der Nachhaltigkeit in Liechtenstein. Im Berichtsjahr erarbeitete die Allianz einen Entwurf zum Aufbau einer organisatorischen und politischen SDG-Struktur in Liechtenstein, welche – angesiedelt bei der Regierung – die Umsetzung der

Nachhaltigkeitsziele gesamtgesellschaftlich steuert. Schliesslich stellt die Allianz zusammen mit über 450 europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft die Forderung, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt durch ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu schützen.



Abbildung: Mit der Jahreskampagne 2023-24 «Zemma handla» der Kinderlobby Liechtenstein entwickelten Kinder und Jugendliche gemeinschaftliche Lösungsansätzen zur Klimakrise. Grafik: Kinderlobby/OSKJ

Die Kinderlobby Liechtenstein, ein Netzwerk von 33 Organisationen aus dem Familien- und Kinderbereich, setzte sich nach 2023 auch im Berichtsjahr im Rahmen ihrer Kampagne «Zemma handla - für eine gesunde und nachhaltige Zukunft» in der Form von verschiedenen Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen mit den von der Klimakrise betroffenen Kinderrechten auseinander.

Der VMR ist Partnerorganisation der SDG Allianz und koordiniert über die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) die Kinderlobby. Er fordert, dass die Regierung ihre Führungsrolle bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele deutlich stärkt. Die Regierung sollte sich angesichts mit mehr Entschlossenheit und Verbindlichkeit für Nachhaltigkeit einsetzen und die Expertise der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung strategischer Vorgaben und Umsetzungsprogramme einbeziehen. Ausserdem wird die Einrichtung eines staatlichen Förder- und Finanzierungsprogramms angeregt, um Projekte zur Förderung nachhaltiger Entwicklung gezielt zu unterstützen.

53

Liechtenstein soll:

Die Nachhaltigkeitsindikatoren an die UNO-Nachhaltigkeitsziele anpassen und konkrete Zielwerte für 2030 festlegen und eine stärkere Entschlossenheit und Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Ziele zeigen. Die Zivilgesellschaft bei der Erarbeitung von Umsetzungsplänen sowie durch Förderprogramme für Nachhaltigkeitsprojekte einbeziehen.

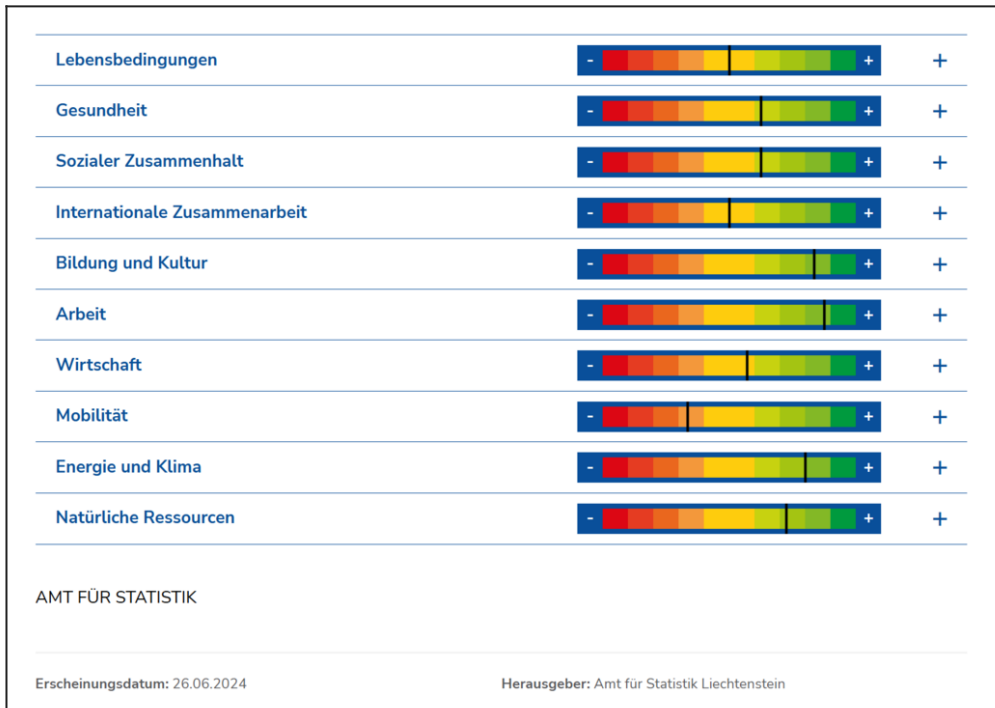


Abbildung: Liechtenstein misst Nachhaltigkeit mit 55 Indikatoren. Der VMR fordert deren Ausrichtung an den UNO-Zielen und mehr Entschlossenheit in der Umsetzung.
Grafik: Amt für Statistik

Klimaschutz als Menschenrecht

Am 9. April 2024 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein wegweisendes Urteil: Er stellte fest, dass die Schweiz aufgrund einer unzureichenden Klimapolitik das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art.8 EMRK) verletzt hat. Die Entscheidung erging im Fall der Schweizer Klimaseniorinnen, die bereits 2016 mit Unterstützung von Greenpeace den Staat verklagt hatten. In ihrer Beschwerde machten sie geltend, dass die Schweiz ihre Verpflichtungen zur Reduktion der Klimaerwärmung vernachlässige und dadurch Leben und Gesundheit älterer Menschen gefährde. In diesem Verfahren wurde erstmals ein staatliches Versäumnis im Klimaschutz als mögliche Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention verhandelt.

Die Schweiz argumentierte, der Gerichtshof sei nicht befugt, andere völkerrechtliche Verträge wie das Pariser Klimaabkommen zu überprüfen, und ihr nationaler Beitrag zur globalen Klimaerwärmung sei zu gering, um individuelle Rechte zu verletzen. Das Schweizer Parlament lehnte das Urteil am 12. Juni 2024 ab und argumentierte, es müsse nicht umgesetzt werden, da die Schweiz bereits über eine wirksame Klimapolitik verfüge. Der Bundesrat argumentierte am 28. August 2024, dass die Schweiz die Anforderungen des Urteils erfülle, insbesondere über das revidierte CO₂-Gesetz vom 15. März 2024. Zugleich kritisierte er die „weite Auslegung“ der EMRK durch den Gerichtshof.



Abbildung: Klimaseniorinnen nach dem wegweisenden Urteil vom 9. April 2024 des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, das den Klimaschutz als Menschenrecht definiert.
Foto: Miriam Künzli / Greenpeace

Das Schweizerische Institut für Menschenrechte (SHRI) äusserte sich besorgt über diese Haltung. Es betonte, dass der Bundesrat das Urteil nicht relativieren dürfe und forderte eine konstruktive Umsetzung mit konkreten Massnahmen, insbesondere zum Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen vor den Folgen der Klimaerwärmung. Die blosser Berufung auf bestehende Gesetze reiche dafür nicht aus. Das Ministerkomitee des Europarats stuft die Schweizer Umsetzung ebenfalls als nicht vollständig gelungen ein. Zwar wurden Fortschritte anerkannt, doch es wurden weitere, konkrete Informationen (z. B. Schutz vulnerabler Gruppen, Carbon-Budget-Berechnungen) angefordert; weitere Überprüfungen sind für September 2025 geplant. Insgesamt gilt das Urteil als bedeutender Präzedenzfall für die Verankerung von Klimaschutz als staatliche Menschenrechtspflicht. Bereits in anderen europäischen Ländern wie Irland sind ähnliche Klagen lanciert worden. Es ist davon auszugehen, dass die künftige Gesetzgebung und Rechtsprechung in Europa durch dieses Urteil nachhaltig beeinflusst wird.

Internationale Entwicklungen



Internationales Rechtshilfeübereinkommen für schwere Menschenrechtsverbrechen

Am 14. Februar unterzeichnete Liechtenstein in Den Haag das neue Rechtshilfeübereinkommen von Ljubljana und Den Haag. Ziel der sogenannten „Ljubljana-The Hague Convention“ ist die Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei besonders schweren Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie Aggressionsverbrechen. Damit wird eine wichtige rechtliche Lücke geschlossen, da das Abkommen die internationale Zusammenarbeit bei Ermittlungen, Beweiserhebung, Befragung von Zeuginnen und Zeugen sowie Auslieferungen deutlich erleichtert. Liechtenstein hatte sich aktiv an den Verhandlungen beteiligt und sich mit seinen Partnern erfolgreich dafür eingesetzt, dass das Aggressionsverbrechen Eingang in das Abkommen fand. Das Übereinkommen wurde nach zwölf Jahren Verhandlungen am 26. Mai 2023 verabschiedet und bis Ende 2024 von insgesamt 37 Staaten unterzeichnet.

"Freiheit der Meinungsäusserung ist die Grundlage der Menschenrechte, die Quelle der Menschlichkeit und die Mutter der Wahrheit. Wer die Meinungsfreiheit erstickt, tritt Menschenrechte, Menschlichkeit und Wahrheit mit Füßen."

Liu Xiaobo (1955 - 2017) Schriftsteller,
Menschenrechtsaktivist und Nobelpreisträger, China

Impressum

Herausgeber:
Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, VMR
Poststrasse 14, 9494 Schaan, Liechtenstein
info@vmr.li
www.menschenrechte.li

Redaktion und Text:
Geschäftsstelle VMR

Gestaltung:
Sitewalk, Schaan

Druck:
Satz+Druck AG, Balzers
gedruckt auf Recyclingpapier

September 2025



www.menschenrechte.li

